

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 4 (1824-1827)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

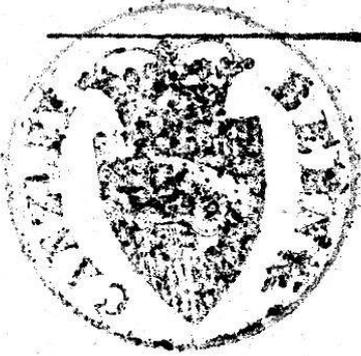
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## B e s c h l u ß

über die Wahlart und die Verbesserung der Besoldung  
der Pfarrer- und Helfer-Stellen am großen  
Münster.

Vergl. N. Ges. u. Dskr. Th. II. S. 20.

Meßrn. und Obern, in der Absicht, das schwierige und schöne Studium der Kanzel-Beredsamkeit unter der evangelischen Geistlichkeit des Landes zu befördern, und die Concurrenz zu den Pfarrstellen am großen Münster der Hauptstadt zu vermehren, und die Besuchung des öffentlichen Gottesdiensts in der ersten Kirche des Landes zu befördern: haben in einiger Abänderung und Vervollständigung der Verordnung vom 2. Februar 1818 über die Besetzung der Pfarrstellen am großen Münster beschlossen, was von einem zum andern folget:

26. Februar  
1824.

1) Zu den Pfarrstellen am Münster sind in Zukunft wahlfähig: Alle stationierte evangelisch-reformierte Geistliche deutscher Sprache des Cantons, welche zehn Jahre lang in dem Bernischen Ministerium sind, nach Ablegung einer Probepredigt.

2) Die in §. 1. bestimmte Wartzzeit von zehn Jahren wird auf acht Jahre herabgesetzt, für alle diejenigen Geistlichen, welche seit ihrer Consecration zwey oder mehr

26. Februar 1824. Jahre in der Hauptstadt eine Predigerstelle bekleideten. Auch sind die in der Stadt stationierten Prediger zu der Abhaltung einer Probepredigt nicht gehalten, wohl aber berechtigt.

3) Eben so wird die Wartzeit auf acht Jahre heruntergesetzt, für die Herren Geistlichen, welche zwey Jahre oder länger Professoren an der Akademie waren. Diese sind zu Abhaltung einer Probepredigt gehalten, wenn sie in der Münsterkirche noch nicht gepredigt haben; sind sie aber bereits als Professoren, in der Münsterkirche als Prediger aufgetreten, so sind sie dazu nicht gehalten, wohl aber berechtigt.

4) Der Wahlvorschlag und die Wahl zu einer erledigten Pfarrstelle am Münster geschieht auf gleiche Weise, wie im Dekret vom 2. Februar 1818 für die Helferstellen vorgeschrieben ist; woben sich versteht, daß der dreynfache Vorschlag der Stadt-Verwaltung vermehrt werden kann.

5) Außerordentliche Vocationen mit Dispensation von den in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Wahlbedingungen, werden vorbehalten; zu einer solchen Vocation sind jedoch zwey Drittel Stimmen des anwesenden Tribunals MrGhrn. und Obern im geheimen Scrutinium erforderlich.

6) Einem künftig zu wählenden Pfarrer am Münster wird eine Besoldung von 2000 Fr., vom Augenblick seiner Wahl an, einstweilen und bis MrGhrn. und Obern bey der Behandlung des Gutachtens über eine mehrere Do-

tation des Geistlichen - Fonds das Gutfindende darüber be- 26. Februar  
 schließen werden, zugesichert; bringt sein Alter im Pro- 1824.  
 gressiv - System ihn nicht zu dieser Besoldung, so erhält  
 er eine außerordentliche Zulage aus der Staats - Casse bis  
 auf diese Summe.

7) Zu Aufmunterung der Herren Geistlichen, welche  
 Helfer - oder Pfarrstellen am Münster gegenwärtig und  
 zukünftig bekleiden, wird denselben, nebst der im §. 2 für  
 die Herren Helfer, wie für die andern Stadtgeistlichen,  
 enthaltenen Vergünstigung, nach zehnjährigem Dienst, an  
 einer solchen Stelle, ein Sprechrecht an einer Pfarrey  
 zugestanden, welches sich jedoch nicht auf Collatur -  
 Pfründen erstrecken kann. Ein Pfarrer am Münster, der  
 zehn Jahre als solcher an dieser Kirche gearbeitet, behält,  
 wenn er von seinem Sprechrecht Gebrauch macht, die  
 Besoldung von 2000 Fr. auch als Pfarrer auf dem Lande  
 bey, bis ihm dieselbe durch sein Fortrücken im Progressiv -  
 System zukömmt.

8) Für die drey wirklichen Helfer am Münster ins-  
 besonders wird verordnet, daß wenn ein anderer Geist-  
 licher eine verledigte Pfarrstelle am Münster erhalten  
 sollte, dieselben im Falle ihrer Beförderung zu einer  
 Landpfarre, bey der Besoldung von 1600 Fr. bleiben  
 sollen, bis sie ihnen durch ihr Fortrücken nach ihrem Al-  
 ter zukömmt.

9) Die im Dekret vom 2. Februar 1818 mit der  
 gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden  
 Bestimmungen werden anmit aufgehoben, und soll diese  
 gegenwärtige Verordnung dem Finanz - Rath, dem

26. Februar 1824. Kirchen-Rath, der Stadt-Verwaltung und dem Kirchen-Convent zur Kenntniß und Exekution mitgetheilt werden, und vom 1. Jenner 1824 an in Kraft treten.

Bern, den 26. Februar 1824.

Canzley Bern.

---

## G e s e z

über die Advokaten und Agenten.

Vergl. Revid. Ges. u. Defr. Th. I. S. 94., Th. II. S. 230, 247.

---

14. Februar 1825. Wir Schultheiß, Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Demnach, sowohl durch die Erweiterung Unseres Gebiets in Folge der Einverleibung der Leberbergischen Nemer, als durch die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen, eine Revision Unserer Verordnung über die Anwälte nöthig geworden, Wir nach angehörtem Vortrage des Justiz- und Polizey-Raths verordnet haben und

verordnen:

1) Die Oberamt männer und Gerichtspersonen sollen von Amtswegen darauf achten, daß vor dem oberamtlichen und dem gerichtlichen Verhör Niemand zu einem münd-

lichen oder schriftlichen Vortrage in Sachen Anderer 14. Februar  
 zugelassen werde, als patentierte Advokaten und Agenten, 1825.  
 und diese bloß in der ihnen von der competenten Behörde  
 ertheilten Eigenschaft (Civil-Prozeß, Satzungen 66. und  
 67.): mit alleiniger Ausnahme solcher Rechtsfachen, über  
 die der Oberamtmann als Richter endlich zu urtheilen  
 hat, für welche derselbe einer Partey, die ihn dafür an-  
 geht, die Erlaubniß ertheilen kann, einen nicht paten-  
 tierten Wortführer zu gebrauchen.

Bei den Verhören des Ehegerichts dürfen sich die  
 Parteyen durch Vorgesetzte ihrer Gemeinde oder nahe Ver-  
 wandte, und bey den Verhören des Friedensrichters auch  
 durch andere nicht patentierte Ehrenpersonen assistieren  
 lassen.

2) Die Advokaten sind entweder Fürsprecher oder  
 Procuratoren. Dieselben haben ausschließend das Recht,  
 die schriftlichen Vorträge in Sachen Anderer, welche zu  
 den wesentlichen Bestandtheilen der Verhandlung gehören,  
 zu verfassen und zu unterschreiben, und können in allen  
 Arten von Prozessen die erforderlichen Diktaturen zu Pro-  
 tofoll geben: doch werden bloß die Fürsprecher zu der  
 mündlichen Verhandlung nicht eigener Rechtsfachen vor  
 dem Appellationsgerichte zugelassen.

3) Die Zahl der Fürsprecher ist auf zwölf bestimmt;  
 es ist aber dem Appellationsgerichte gestattet, dieselbe bis  
 auf achtzehn zu vermehren, wenn sich Subjekte vorfinden,  
 die bey der Prüfung ausgezeichnete Fähigkeiten gezeigt.  
 Die Zahl der Procuratoren soll nie über vier und zwanzig  
 ansteigen.

4. Februar  
1825.

4) Die Agenten sind befugt, den Parteien vor dem Verhör des Richters und der Gerichte erster Instanz beizustehen; in Geschäften, welche bey einem Termine zu Protokoll verhandelt werden müssen, die nöthigen Diktaturen zu besorgen, und in allen Rechtsgeschäften Kundmachungen ohne Schlüsse, Vorladungen und Kostens-Verzeichnisse abzufassen.

5) Zu der Ausübung der Advokatur und Agentschaft werden bloß Personen zugelassen, welche ihren guten Ruf durch ein Zeugniß des Oberamtmanns ihres Wohnorts bescheinigen können; das erforderliche Alter, welches für die Fürsprecher auf die Zurücklegung des fünf und zwanzigsten, und für die Procuratoren und Agenten auf die Zurücklegung des drey und zwanzigsten Jahres gesetzt ist, erreicht haben, und die nothwendigen Kenntnisse besitzen.

Die Bewerber für die Advokatur müssen insbesondere noch erzeigen, daß sie die juridischen Vorlesungen auf der hiesigen Akademie zwey Jahre lang mit Fleiß besucht haben.

6) Das Appellationsgericht ertheilt denjenigen Personen, die sich in Hinsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse (5.) hinlänglich legitimirt haben, den Zutritt zu der Prüfung ihrer Kenntnisse.

7) Diese wird von einer bleibenden Prüfungs-Commission vorgenommen, welche das Appellationsgericht ernannt, und die aus zwey Appellationsrätthen und zwey Rechtsgelehrten besteht. Die Prüfungs-Commission wird von einem Mitgliede des Kleinen Rathes, das zugleich Mitglied des Justizrathes ist, und von dieser Behörde er-

nennt wird, präsidirt. Bey derselben führt das Secretariat des Appellationsgerichts die Feder. Die Prüfungen sollen öffentlich abgehalten werden. 14. Februar 1825.

8) Die Prüfung der Bewerber für die Advokatur besteht:

1. In einem mündlichen Examen über die allgemeine Rechtslehre, über das positive vaterländische Civil- und Criminal-Recht, und über die Theorie des Civil-Criminal- und Administrativ-Prozesses.

2. In der Diktatur eines wesentlichen Theils eines Rechtsstreits, die der Bewerber sogleich nach erhaltener Aufgabe dem Aktuar in die Feder geben muß.

3. In der Abfassung eines Schema zu dem mündlichen Vortrage einer Rechtsfache, wozu dem Bewerber eine beurtheilte Prozedur zugestelt wird, binnen einer ihm zu bestimmenden Zeit und unter Aufsicht. Zwen Tage, nachdem er das Schema eingereicht, muß er darüber vor der Commission einen Vortrag machen.

9) Wenn die Prüfungs-Commission findet, daß dem Bewerber die nothwendigen Kenntnisse fehlen, so kann sie denselben auf ein bis zwey Jahre zurückweisen; findet sie hingegen, daß er geeignet sey als Advokat patentiert zu werden, so soll sie über die drey Prüfungs-Gegenstände ein motiviertes Befinden abfassen, welchem sie ihr Gutachten über seine Patentierung, und über die Classe der Advokaten, in die er zu setzen seyn dürfte, anhängt.

10) Trägt die Commission in ihrem Gutachten darauf an, daß ein Bewerber, welcher das fünf und zwanzigste

14. Februar 1825. Jahr seines Alters zurückgelegt, als Fürsprecher zu patentieren seyn möchte, so bestimmt der Präsident des Appellationsgerichts demselben einen Tag zu einem mündlichen Vortrage vor dem versammelten Gerichte, und läßt ihm drey Tage vor dem Eintritte desselben die beurtheilte Prozedur zustellen, über welche er den Vortrag zu machen hat.

11) Nach vollendeter Prüfung faßt das Appellationsgericht seinen Beschluß über die Patentierung des Bewerbers. Ertheilt es demselben ein Prokurators-Patent, so kann er sich erst nach Ablauf von zwey Jahren für eine neue Prüfung anmelden, um in Folge derselben ein Fürsprecher-Patent zu erhalten.

12) Meldet sich der Prokurator nach Ablauf dieser Zeit für eine neue Prüfung, so hat diese bloß über diejenigen Fächer statt, in welchen er bey der frühern Prüfung nicht hinlängliche Kenntnisse gezeigt.

13) Die Prüfung derjenigen, die sich für die Agentenschaft bewerben, besteht:

1. In einem mündlichen Examen über die Civil-gesetze und den Civil- und Administrativ-Prozeß.

2. In der Diktatur eines wesentlichen Theils eines Rechtsstreits, nach einer Aufgabe auf die im Art. 8 Nr. 2 bestimmte Weise.

3. In einem mündlichen Vortrage dieses Rechtsstreits, der den Tag nach der Anbringung der Diktatur zu machen ist.

14) Die Prüfungs-Commission reicht hierauf ihr 14. Februar Befinden und ihr Gutachten ein (9.), und das Appellationsgericht faßt seinen Beschluß über die Patentierung. 1825.

15) Die Agenten erhalten ihr Patent erst nachdem sie eine Bürgschaft von zwentausend Franken, und wenn sie sich mit Schuldbetreibungen befassen, von drehtausend Franken geleistet.

16) Ein Agent, welcher Gelder, zu deren Einkassierung er bevollmächtigt worden, vierzehn Tage nach dem Empfange derselben dem Aussteller der Vollmacht, oder wenn sie mit Arrest geheftet sind, dem Richter nicht ausgeliefert, soll, auf geschehene Anzeige, von dem Oberamtmanne, wenn er sich nicht genügend rechtfertigen kann, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße (§. 29.) belegt und angewiesen werden, die empfangenen Gelder binnen vier und zwanzig Stunden auszuliefern, und ihm die Quittung vorzuweisen. Leistet der Agent diesem Befehl nicht Genüge, so soll er von dem Oberamtmanne dem Appellationsgericht angezeigt, ihm von dieser Behörde sein Patent abgenommen, und er unfähig erklärt werden, künftighin ein solches zu erhalten.

17) Die bereits patentierten Advokaten bleiben in ihrem Rang. Wenn die Zahl der Fürsprecher dermal nicht auf achtzehn ansteigt, so hat das Appellationsgericht die Befugniß (3.), den bereits patentierten Prokuratoren eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie sich für die Prüfung als Fürsprecher bewerben können.

18) Die Prüfung derjenigen patentierten Prokuratoren, die sich binnen dieser Frist dafür bewerben, besteht:

14. Februar  
1825.

1. In der Abfassung einer Abhandlung über eine Aufgabe aus der allgemeinen Rechtslehre.

2. In der Abfassung einer Vertheidigungsschrift in einer peinlichen Sache.

3. In einem mündlichen Vortrag eines beurtheilten Rechtsfalls vor dem Tribunale, mit Vorweisung des dazu entworfenen Schema.

19) Wenn die Zahl der Procuratoren dermal nicht auf vier und zwanzig ansteigt, so hat das Appellationsgericht gleichfalls die Befugniß, denjenigen Personen, die bereits die Prüfung für die Procuratur bestanden, und deren Moralität und Kenntnisse ihm genügend dargethan worden, auf ihr Bewerben, ohne weitere Prüfung, Procurators-Patente zu ertheilen.

20) Die Advokaten und Agenten sollen die Parteien, welche ihnen ihr Zutrauen schenken, nach bestem Wissen berathen; die gütliche Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten möglichst befördern; niemals wissentlich eine boshafte und schändliche Handlung verfechten; keine von den Gesetzen nicht zugelassene Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmittel gebrauchen, und in allen Punkten die Gesetze über das gerichtliche Verfahren genau befolgen; sich mit den tarifmäßigen Gebühren begnügen, von ihrer Partei nie ein Mehreres für eine Verrichtung oder eine Schrift fordern, als der Tarif dafür zuläßt, und in dem Kostens-Verzeichnisse getreulich ansetzen, was sie dafür empfangen haben; weder einen Vertrag über einen Theil des Rechtsstreits schließen, noch einen Prozeß durch einen Kauf oder einen andern belästigten Vertrag an sich bringen; Niemand durch Geschenke oder Versprechungen bestimmen,

ihnen die Führung von Rechtsfachen Anderer zu verschaffen, und sich auch von Niemand dazu bestimmen lassen, und endlich weder von dem Gegner, oder von seinen Verwandten oder Freunden, in Hinsicht auf die Führung des Prozesses, selbst oder durch die Ibrigen, Geld oder Geldeswerth abnehmen, oder sich von jenen Personen etwas versprechen lassen.

14. Februar  
1825.

21) Die Prozesse nach dem Rechte der Armen werden in der obersten Instanz von den Fürsprechern der Rangordnung nach besorgt. Bey der untern Instanz besorgen die Profuratoren diejenigen, welche sich zur Appellation eignen, und diejenigen, welche von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind; die Agenten aber diejenigen, welche der oberamtlichen Competenz unterliegen. Die Zutheilung der Rechtsfälle *ex officio* findet nach der nämlichen Rangordnung und in demselben Verhältnisse statt. Die Advokaten sollen sich den Aufträgen der obern Behörden zu Abfassung von Gutachten u. s. w. gebührend unterziehen, und die Agenten diejenigen Aufträge übernehmen, welche ihnen der Oberamtman in Folge der Satzung 58. des Prozeßgesetzes erteilt.

22) Die Fürsprecher und Profuratoren erhalten die dahierigen Aufträge von dem Präsident des Appellationsgerichts, und die Agenten von den Oberamtännern, deren Verhör sie besuchen. Die Behörden werden dafür sorgen, daß die Geschäfte auf eine billige Weise unter die Profuratoren und die Agenten vertheilt werden.

23) Ein Advokat hat für die erste Prüfung eine Gebühr von zwanzig Franken, und für die zweyte eine Gebühr von zehn Franken, und ein Agent hat für die Prüfung

14. Februar 1825. eine Gebühr von zehn Franken zu bezahlen. Die Staats-Abgabe für ein Fürsprecher-Patent ist einhundert Franken, diejenige für ein Procurators-Patent vier und sechzig Franken, und die für das Patent eines Agenten zwanzig Franken.

24) Jeder Agent soll sein Patent nach dem Ablaufe von zwey Jahren von dem Appellationsgericht erneuern lassen. Um diese Erneuerung zu erhalten, muß er der Behörde Zeugnisse über seine Geschäftsführung von denjenigen Oberamtännern vorlegen, deren Verhör er gewöhnlich besucht. Das Appellationsgericht faßt, nach der Einsicht dieser Zeugnisse und der allenfalls noch sonst von ihm einzuziehenden Erkundigungen, seinen Beschluß.

25) Ein Advokat oder Agent, welcher zu einem Richteramte befördert wird, soll sein Patent dem Appellationsgerichte zurückgeben. Nach seinem Austritt aus dem Collegio, in dem er geseßen, kann er sein Patent zurückfordern, und wieder in seinen frühern Rang eintreten, wenn gleich die Advokaten-Classe, zu der er gehört, vollzählig seyn sollte. In einem solchen Falle soll die erste Stelle dieser Classe, welche erledigt wird, nicht ergänzt werden.

26) Die Gerichtsstellen und die Oberamtännern sollen darauf achten, daß die Advokaten und die Agenten ihre Amtspflichten erfüllen, und jede Uebertretung einer gesetzlich bestimmten Pflicht eines solchen, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, dem Oberamtmanne anzeigen, vor dessen Verhör der Prozeß rechtshängig ist, in welchem die Uebertretung statt gehabt.

27) Der Oberamtmanne soll auf jede dergleichen Anzeige, so wie auch über jedes von ihm selbst wahrgenom-

mene Vergehen eines Advokaten oder Agenten in Amts- 14. Februar  
sachen eine Untersuchung einleiten. 1825.

28) Auf die gleiche Weise soll er eine Untersuchung einleiten, wenn sich eine Partey über eine Verletzung der Amtspflicht ihres gerichtlichen Beystandes, oder desjenigen ihres Gegners beklagt; und in dem einen und dem andern Falle, sobald die Untersuchung vollendet ist, dem Beklagten, nach Anweisung des Art. 15. des Administrativ-Prozesses, die Einsicht der Akten zu Abfassung seiner Vertheidigung gestatten, und darauf die Prozedur dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen.

29) Die Strafen, welche gegen Advokaten oder Agenten für einfache Uebertretungen ihrer Amtspflichten verhängt werden können, sind: Berweise, Geldstrafen bis auf zweyhundert Franken, Einstellung in der Ausübung des Berufs, und Entziehung des Patents.

30) Das Amtsgericht kann einen Agent auf sechs Monate endlich einstellen: alle Urtheile, durch welche ein solches einen Agent zu einer höhern Strafe verurtheilt, oder durch die gegen einen Advokat eine Strafe verhängt wird, sollen mit den Akten dem Appellationsgerichte zur Revision eingesandt werden.

31) Der Oberamtmann kann einem Agent, der die ihm oder dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, sein Verhör auf sechs Monate endlich untersagen: er ist jedoch verpflichtet, demselben auf sein Verlangen ein motivirtes Urtheil darüber ausfertigen zu lassen.

32) Würde es sich aus den gegen einen gerichtlichen Beystand aufgefundenen Anzeigen ergeben, daß derselbe

14. Februar  
1825.

nicht sowohl gegen seine Amtspflicht gefehlt, als sich eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht, so ist der Fall an das competente Gericht zu weisen.

33) Die Fürsprecher und Procuratoren werden von dem Appellationsgerichte, die Agenten aber von dem betreffenden Oberamtmanne beeidigt (Civil-Prozeß, Satzungen 66. und 67.).

Sie schwören sämmtlich nachstehenden Eid:

Es schwört ein  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Advokat} \\ \text{Agent} \end{array} \right\}$  der Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden, in der Ausübung seines Berufs die Gesetze über das gerichtliche Verfahren und die Vorschriften der Advokaten- und Agenten-Ordnung gewissenhaft zu befolgen, und insbesondere die Parteien, welche ihm ihr Zutrauen schenken, nach bestem Wissen zu berathen; die gütliche Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten möglichst zu befördern; niemals wissentlich eine boshafte und schändliche Handlung zu verfechten; keine von den Gesetzen nicht zugelassene Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungs-Mittel zu gebrauchen; weder durch seine Unterschrift, noch auf eine andere Weise etwas dazu beizutragen, daß Personen, welchen es nicht gebührt, die Advokatur ausüben können; sich mit den tarifmäßigen Gebühren zu begnügen; weder einen Vertrag über einen Theil des Rechtsstreits zu schließen, noch einen Prozeß durch einen Kauf oder einen andern belästigten Vertrag an sich zu bringen; Niemand durch Geschenke oder Versprechungen zu bestimmen, ihm die Führung von Rechts-sachen Anderer zu verschaffen, und sich auch von Niemand dazu bestimmen zu lassen, und endlich weder von dem

Begner, oder von seinen Verwandten oder Freunden, in 14. Februar  
Hinsicht auf die Führung des Prozesses, selbst oder durch 1825.  
die Seinigen, Geld oder Geldeswerth abzunehmen, oder  
sich von jenen Personen etwas versprechen zu lassen.

34). Dieses Gesetz und der demselben angehängte erneuerte Tarif tritt vom 1. April 1825 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg ist die Eingangs angeführte Verordnung über die Anwälte im Canton Bern vom 7. und 27. Christmonat 1803, und der bisberige Tarif für dieselben (Em. Tarif, Tb. III.) aufgehoben. Dasselbe soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, unter die betreffenden Behörden ausgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung den 20. Christmonat 1824 und den 14. Hornung 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.  
Der Staats-Schreiber,  
Gruber.

---

## T a r i f.

### A. Für die Advokaten.

- In einer Civil- oder Administrativ-Prozedur mag für das Hauptdoppel einer Rechtschrift oder eines Memorials, von jeder tarifmäßigen Seite (Emol. Tar. Tb. VIII. §. 4.) gefordert werden Fr. 1 Bk. 5  
Für das Nebendoppel von jeder Seite . Bk. 2

14. Februar 1825.
2. Für ein Kostens-Verzeichniß in doppelter Ausfertigung mag von der Seite (Emol. Tar. Th. VIII. §. 4.) gefordert werden . . . . . Bz. 7 Rp. 5  
 Dem Moderationsrichter ist es zur Pflicht gemacht, aus Grund ungebührlicher Weitläufigkeit, oder der Elimination unzulässiger Artikel, die Seitenzahl des Kostens-Verzeichnisses verhältnißmäßig herabzusetzen.
3. Für eine Vorladung soll nie mehr als eine Seite, und für eine Duplik nie mehr als vier Seiten angelegt werden: für ein Recurs-Memorial soll die Gebühr nie höher ansteigen, als für eine mündliche Verfechtung (§. 10 unten).
4. Für eine einfache Assistenz vor irgend einem Tribunal, bey welcher kein wesentlicher Theil der Verhandlung zu Protokoll gegeben wird, soll der Advokat nicht mehr fordern als . . . . . Fr. 4  
 Wenn er aber als Procurierter für seine Partey erscheint, nicht mehr als . . . . . Fr. 5  
 woben ihm keine Reise- und Zehrungs-Kosten zugelassen werden sollen.
5. In dem summarischen Verfahren (P. G. 293.) kann für Assistenz und Diktatur eines wesentlichen Bestandtheils des Prozesses, die mündlich oder schriftlich zu Protokoll gegeben wird, gefordert werden bis Fr. 8  
 Und wenn der Prozeß von Anbringung der Klage bis zum Aktenbeschlusse bey einem einzigen Termin verhandelt wird, bis . . . . . Fr. 16  
 In der Bestimmung dieses §. sind die nothwendigen Reise- und Zehrungs-Kosten des Advokaten nicht innbegriffen, welche jedoch für eine mit Diktaturen solcher Art verbundene Assistenz, in Sachen, die von dem

dem Amtsgericht endlich beurtheilt werden, jeweilen 14. Februar  
nicht höher ansteigen sollen als . . . Fr. 8 1825.

Dem Agent, welcher in Abwesenheit des Advokaten  
eine solche Diktatur einlegt, mag eine Erscheinungs-  
gebühr nach §. 17. admittiert werden.

6) Ist jedoch eine Rechtsache aus Grund der Gefahr  
im Verzug in das summarische Verfahren gewiesen  
worden (P. G. 293.), so kann, wenn der Streit-  
gegenstand sich dem Werthe nach zu dem ordentlichen  
Verfahren eignen würde, und die summarischen Ter-  
mine beobachtet worden, für die Diktatur eines we-  
sentlichen Bestandtheils der Verhandlung in der  
Hauptsache die Schreibgebühr von der Seite gefor-  
dert werden, wie §. 1. hievor; jedoch nie mehr als  
in allem . . . Fr. 30

ohne Inbegriff der nothwendigen Reise- und Zeh-  
rungs-Kosten.

7) Wenn auch andere wichtige Rechtsachen durch künftig  
zu erlassende Gesetze in das summarische Verfahren  
gewiesen werden, so soll einer daberigen angemessenen  
Bestimmung der Advokatengebühren durch Obiges  
nicht vorgegriffen seyn.

8) Für die Instruktion von Rechtsachen, die der ober-  
amtlichen Kompetenz unterliegen (P. G. 297.), soll  
ein Advokat sich mit Fr. 2 begnügen, ohne etwas für  
Reise- und Zehrungs-Kosten anzusetzen.

9) Für eine Verfechtung beim Abspruch vor einem Amts-  
gericht oder vor dem Ober- Ebergerichte, desgleichen  
für eine Assistenz bey einem richterlichen Augenschein

14. Februar  
1825.

mag der Advokat, auffer seinen allfälligen Reise- und  
Zehrungs-Kosten, fordern . . . . Fr. 12

- 10) Für eine Verfechtung bey einem Abspruche vor dem  
Appellationsgerichte kann, je nach der Wichtigkeit der  
Prozedur, gefordert werden, von Fr. 16 bis Fr. 32.  
für Rechtsstreitigkeiten, die über Rechts- oder  
Schuld-Versicherungs-Begehren entstanden sind,  
jedoch niemals mehr als . . . . Fr. 16
- 11) Für Reisen, Taggelder u. d. gl., mit Inbegriff der  
Zehrungs-Kosten, kann der Advokat, mit Vorbehalt  
der hievor (§. 5.) stehenden Ausnahme, von jedem  
Tage nothwendiger Entfernung von seinem Wohnorte  
ansehen . . . . Fr. 16
- 12) Die Oberamtleute, die Gerichte, und insbesondere  
die Berichterstatter bey der Beurtheilung sollen dar-  
auf achten, daß die Advokaten nur für solche schrift-  
liche Partey-Vorträge, welche die Gesetze zulassen,  
die tarifmäßige Gebühr beziehen: und die obern In-  
stanzen sollen diejenigen Advokaten, die in Geschäf-  
ten, wo keine Replik einzugeben ist (P. G. 163.),  
eine solche eingeben, oder in der Replik oder der  
Duplik, wo dieselben zulässig sind (P. G. 164. und  
165.), oder in zu erlassenden Kundmachungen, nicht  
das gehörige Maaß halten, in dem Urtheil über das  
Geschäft anweisen, ihrer Partey die für den ord-  
nungswidrigen Vortrag bezogene Gebühr entweder  
ganz oder zum Theil zurückzugeben.
- 13) Damit die Behörden um so besser in den Stand gesetzt  
werden, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel

auferlegte Verpflichtung zu erfüllen, soll kein schriftlicher Vortrag, den ein Advokat in Sachen Anderer verfaßt hat, zu den Akten genommen werden, auf welchem die Gebühr nicht angezeigt ist, die er seinem Client dafür auf Rechnung gebracht.

14. Februar  
1825.

### B. Für die Agenten.

- 14) Den patentierten Agenten kann für die Verfertigung von Kundmachungen und andern Schriften, wozu das Gesetz sie berechtigt (Advokaten-Ordn. §. 4.), admittiert werden, von jeder tarifmäßigen Seite (Emol. Tar. Th. VIII.) . . . . . Bk. 7 Rp. 5 und für das Nebendoppel von jeder Seite Bk. 1 Rp. 5
- 15) Für die Verfassung von Kostenlisten in doppelter Ausfertigung von der tarifmäßigen Seite . . . . . Bk. 5
- 16) Für eine Vorladung soll einem Agent nie mehr admittiert werden als . . . . . Fr. 1
- 17) Für eine einfache Verbenständung von der Art wie oben (§. 4. und 5.); desgleichen für eine Erscheinung vor einem Eborgerichte, in Fällen, wo daselbst ein Agent zugelassen wird, mag derselbe fordern Fr. 2 wenn er aber zugleich als Profurierter für seine Partey erscheint . . . . . Fr. 2 Bk. 5
- 18) Für die Verfechtung bey dem Abspruch vor einem Amtsgerichte, oder für die Assistenz bey einem richterlichen Augenscheine . . . . . Fr. 4 wenn er als Profurierter seiner Partey austritt Fr. 5

14. Februar 19) Den Agenten sollen weder Reise- noch Zehrungs-  
1825. Kosten admittiert werden.

20) Ihre Gebühren für Schuldbetreibungen sind in einem  
besondern Theil des Emolumenten-Tarifs enthalten  
(Nev. Gesetze und Dekrete, Th. II. S. 233.), und  
werden in Kurzem noch des Nähern bestimmt werden.

21) Bey allen obigen Schreibgebühren der Advokaten und  
Agenten wird der Betrag des Stempelpapiers noch  
besonders berechnet.

Canzley Bern.

### Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter.

Warnungs-Berrufe der Gemeinden gegen  
ausschweifende Mannspersonen.

Vgl. N. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 202.

2. April 1825. Wir bemerken, daß über die Folgen öffentlicher Ber-  
rufe von Mannspersonen, welche ihre Gemeinden mit un-  
ehelichen Kindern beladen, bey Beamteten und Gemeinden  
irrigte Begriffe vormalten. Dieses veranlaßt Uns, die-  
selben durch gegenwärtiges Kreisschreiben zu berichtigen.

Warnungs-Berrufe sind eine der Ausgelassenheit 2. April  
 angehängte öffentliche Mackel, und eine Warnung der 1825.  
 Weibspersonen und Gemeinden vor dem Berrufenen. Sie  
 können und sollen aber keineswegs eine Aenderung der  
 Paternitäts-Gesetzgebung bewirken, mithin das gesetzliche  
 Klagrecht geschwängerter Weibspersonen gegen die Ber-  
 rufenen oder ihre Gemeinde in keinem Falle schwächen.

Dergleichen Warnungs-Berrufe sollen aber nicht  
 mehr, wie bisweilen geschehen, durch eine, nur von der  
 Gemeinde mit richterlicher Bewilligung erlassene Publi-  
 kation, sondern von dem Oberamtmann selbst, nach vor-  
 heriger oberamtlicher Untersuchung verfügt, und mit  
 seiner richterlichen Bewilligung durch das Wochenblatt  
 öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir tragen Euch auf, dieses den Gemeinden zur  
 Wissenschaft und Verhalt bekannt zu machen, und auch  
 Eurerseits dieser Weisung gemäß zu verfahren; künftige  
 Warnungs-Berrufe dann jeweilen der Central-Polizy-  
 Direktion mitzutheilen.

Was denn diejenigen Schweizer aus andern Cantonen  
 betrifft, gegen welche von ihrer hohen Regierung der  
 Warnungs-Berruf erlassen, und den Löbl. Mitständen  
 bekannt gemacht worden, so ist Unser Wille und Befehl,  
 daß, zum Schuz Unserer Gemeinden, dergleichen Ber-  
 rufene aus andern Cantonen in dem hiesigen nicht gedul-  
 det; diejenigen, die sich wirklich darin aufhalten möchten,  
 von nun an aus demselben fortgewiesen, und ihnen, so  
 wie auch denjenigen, welche künftighin verrufen würden,  
 der Eintritt verwehrt werden soll; welch' Unsern Befehl  
 Ihr gehörig vollziehen werdet.

2. April  
1825.

Gegenwärtiges Kreis Schreiben, welches der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden soll, werdet Ihr seines Orts einschreiben lassen.

Bern, den 2. April 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
in dessen Abwesenheit: der Alt-Schultheiß,  
F r. v o n M ü l l e n.

Der Staatschreiber,  
G r u b e r.

## V e r o r d n u n g.

Vermögensbescheinigung und Einzuggelder von einheirathenden Thurgauischen Weibspersonen.

6. April  
1825.

Wir Schultheiß, Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Demnach durch ein von dem großen Cantons-Rath des Eidgenössischen Standes Thurgau, am 8. Juny 1824, erlassenes Dekret über die bey Heirathen zu bezahlenden Einzugs-Gebühren Bedinge aufgestellt werden, wodurch alle Cantonsfremde Weibspersonen, und also auch die hiesigen, gegen diejenigen des dortigen Cantons in ein sehr nachtheiliges Mißverhältniß gestellt sind; als haben Wir Uns bemüßigt gesehen, Unsere Verordnung vom 20. December 1816, wodurch das Einzuggeld einheirathender Schweizerbürgerinnen bestimmt wird, in Bezug

6. April  
1825.

auf Angehörige des Cantons Thurgau verschärfend auszudehnen, und gegen diese eine gänzliche Reciprocität einzuführen; zu welchem Ende Wir, auf darüber angehörten Vortrag Unsers Justiz-Rathes, beschlossen was folgt, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Von Publikation gegenwärtiger Verordnung hinweg, darf sich kein Angehöriger des hiesigen Cantons mit einer Angehörigen des Cantons Thurgau verehelichen, wenn nicht, nebst Bezahlung des durch das Gesetz vom 20. December 1816 vorgeschriebenen Einzuggeldes, von der Braut unzweideutig bescheinigt wird, daß sie, ohne den Brautschaz in Anschlag zu bringen, wenigstens zweihundert Gulden (Frk. 300) Vermögen, entweder bereits besitze, oder doch in der Folge durch Erbschaft zu erwarten habe.

2) Zu dem Ende soll kein Pfarrer des hiesigen Cantons, unter seiner Verantwortlichkeit, die Ehe eines hiesigen Angehörigen mit einer Thurgauerin verkündigen, vielweniger einsegnen, es sey ihm denn vorher durch Vorweisung eines von der Bürgergemeinds- Behörde des Bräutigams ausgestellten Zeugnisses, die Erfüllung obigen Bedings bescheinigt worden.

3) Diese Vorschriften sollen jedoch nur so lange in Kraft bestehen, bis die Gründe, die Uns zu solchen veranlaßt, nicht mehr vorhanden sind; auf welchen Fall hin Unser Kleine Rath somit zum Voraus ermächtigt wird, diese hoffentlich nur einstweilige Verfügung von sich aus wieder aufzuheben, und dessen zufolge bey Heirathen hiesiger Angehörigen mit Thurgauerinnen, ledig-

6. April  
1825. lich die allgemeinen Vorschriften unsers mehrerwähnten Gesetzes vom 20. December 1816, wie gegen die übrigen Eidgenossen, anzuwenden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, üblicherweise bekannt gemacht, allen Pfarrherren und Gemeinden des hiesigen Cantons zum Verhalt mitgetheilt, und in die Gesetzes-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung,  
den 6. April 1825.

Der Amts-Schultzeiß,  
N. von Wattenwyl.  
Der Staatschreiber,  
Gruber.

### Kreisschreiben des Justiz-Raths.

Erläuterung des §. 13. des neuen Tarifs  
für die Advokaten.

(Vergl. oben S. 18. §. 13.)

Hochgeehrter Herr!

16. May  
1825. Nach §. 13. des neuen Tarifs für die Advokaten soll kein schriftlicher Vortrag, den ein Advokat in Sachen Anderer verfaßt hat, zu den Akten genommen werden, auf welchem die Gebühr nicht angezeigt ist, die er seinem Client dafür auf Rechnung gebracht hat.

Da nun Ungewißheit walten mag, ob diese Vorschrift sich blos auf Rechtschriften in Civil-Processen oder auch auf solche in Administrativ-Streitigkeiten, so wie auf Bittschriften, Vorstellungen u. dergl. beziehe, so findet sich der Justiz-Rath, zu Hebung jeden Zweifels, veranlaßt, durch gegenwärtiges Kreisschreiben jene Vorschrift dem Willen des Gesetzgebers gemäß dahin auszulegen, daß sie allerdings auf jeden schriftlichen Vortrag, den ein Advokat in Sachen Anderer verfaßt, anwendbar sey, und daher auch in Administrativ-Processen kein solcher Vortrag zu den Akten gelegt, noch von den Oberamtännern und Behörden eine von einem Advokat in Sachen Anderer verfaßte Bittschrift, Vorstellung und dergl. abgenommen werden soll, wenn die dem Klienten verrechnete Gebühr nicht darauf verzeichnet ist.

16. May  
1825.

Welche Auslegung Sie, Hochgeehrter Herr, den in Ihrem Amtsbezirk wohnhaften Advokaten zur Kenntniß mittheilen, und dieselbe, so viel an Ihnen, vollziehen lassen werden.

Bern, den 16. May 1825.

Gott mit Ihnen!

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Raths,  
E s c h a r n e r.  
Der Justiz-Rathschreiber,  
F. Stettler.

## Kreisschreiben des Justiz-Raths.

Beschränkung der nächtlichen Steigerungen.

Vergl. Revid. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 190. §. 15.

Hochgeehrter Herr!

19. May  
1825.

Da der Justiz- und Polizen-Rath bey gehabtem Anlaß wahrgenommen, daß polizen- und vorschriftswidrig in mehreren Gegenden des Cantons Steigerungen in den Wirthshäusern bis in die späte Nacht gehalten werden; so sieht sich Wohl derselbe bewogen, sowohl Ihnen Hochgeehrter Herr, als sämtlichen übrigen Herren Oberamtmännern zu Handen der Wirths Ihres Amtsbezirks die Weisung zugehen zu lassen, daß nach §. 15. der Wirthsordnung vom 17. und 21. September 1804, die Wirthshäuser nach 10 Uhr Abends auch für Steigerungen geschlossen seyn sollen, bey der in dieser Verordnung auf das nächtliche Wirths gesetzte Buße.

Gegenwärtige Weisung werden Euer Wohlbedelgeboren in den Wirthschaften Ihres Amtsbezirks anschlagen lassen und streng auf deren Vollziehung wachen.

Bern, den 19. May 1825.

Gott mit Ihnen!

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Raths,  
I s c h a r n e r.  
Der Justiz-Rathschreiber,  
F. Stettler.

## Neue Fuhr = Lizenz = Ordnung.

Vergl. Neue Ges. u. Defr. Th. III. S. 212.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 17. Juny  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1825.

Demnach die Vorschriften Unserer Fuhr-Lizenz-Verordnung vom 25. Juny 1823, namentlich in Betreff der Frachtwagen mit breiten Radschienen, dem beabsichtigten Zwecke des allgemeinen Gebrauchs derselben zum Vortheil Unserer Landstraßen, des innern Waaren-Verkehrs und des Transits, nicht genugsam entsprochen; und Wir, in dieser Hinsicht, eine noch mehrere Erleichterung zu gestatten angemessen erachtet; so haben Wir über den Bezug eines Lizenz-Geldes, welches in Zukunft wie bisher, nur allein zu Besoldung der bestellten Wegknechte und zu guter Besorgung der Landstraßen verwendet werden, und zu Erleichterung Unserer Cantons-Angehörigen gereichen soll, erkennt und verordnet was hienach folget, wie Wir denn

### v e r o r d n e n :

1) Den Güter-Bagage- und Wein-Fuhren, überhaupt allen Frachtwägen sind, mit Inbegriff des Wagens und des sämtlichen Wagen-Geräths, folgende Lasten auf Unsern Hauptstraßen zu führen verstatet:

- a. Den vierrädrigen Wägen mit schmalen Radschienen von weniger als fünf französischen Zollen Oberfläche, höchstens 82 Centner Markgewicht.

17. Juny  
1825.

- b. Den vierrädrigen Wägen mit breiten Radschienen von fünf französischen Zollen Oberfläche, höchstens 100 Centner Markgewicht.
- c. Den vierrädrigen Wägen mit breiten Radschienen von sieben französischen Zollen Oberfläche, höchstens 120 Centner Markgewicht.
- d. Den zweyrädrigen Gabelwägen mit schmalen Radschienen von weniger als fünf französischen Zollen Oberfläche, höchstens 40 Centner Markgewicht.
- e. Den zweyrädrigen Gabelwägen mit breiten Radschienen von fünf französischen Zollen Oberfläche, höchstens 50 Centner Markgewicht.

2) Für die nach vorenthaltene Bestimmungen zu führen bewilligten Lasten, soll dagegen für jede volle Stunde Weges, welche auf Unseren Hauptstraßen befahren wird, eine Lizenz-Gebühr, nach folgendem Tarif bezahlt werden:

a. Bey vierrädrigen Wägen mit schmalen Radschienen:

Von jedem Centner der Ladung, welcher mit Inbegriff des Wagens und Geräths das Gewicht von 52 Centner übersteigt, bis auf 64 Centner 3 rp.  
 von 64 bis auf 80 Centner . . . 6 .  
 von 80 bis auf 82 Centner . . . 12 .

b. Bey vierrädrigen Wägen mit Radschienen von fünf französischen Zollen Breite, von jedem Centner der Ladung, welcher, mit Inbegriff des Wagens und Geräths, das Gewicht von 85 Centner übersteigt, bis auf 100 Centner . . . 4 rp.

c. Die vierrädrigen Wägen mit Radschienen von sieben

französischen Zollen Breite, sind von aller Lizenz- 17. Juny  
Abgabe gänzlich befreit. 1825.

d. Bey zweyrädrigen Gabelwägen mit schmalen Radschienen von weniger als fünf französischen Zollen Breite, von jedem Centner der Ladung, welcher mit Inbegriff des Wagens und Geräths das Gewicht von 25 Centner übersteigt:

bis auf 32 Centner . . . . .	3 rp.
von 32 bis auf 40 Centner . . . . .	6 -

e. Bey zweyrädrigen Gabelwägen mit Radschienen von fünf französischen Zollen Breite, von jedem Centner der Ladung, welcher mit Inbegriff des Wagens und Geräths das Gewicht von 26 Centner übersteigt,

bis auf 32 Centner . . . . .	2 rp.
von 32 Centner bis auf 50 Centner	4 -

Die einzelnen Pfunde von dem erfundenen Gewicht einer Ladung, wenn sie weniger als einen halben Centner betragen, sollen nicht angerechnet werden, hingegen wird von den mehreren, zwischen 50 und 100 Pfund, wie für einen Centner bezahlt.

Für die einzelnen Brüche von Stunden der berechneten Straßen - Längen, die weniger als eine halbe Stunde betragen, wird nichts bezahlt; hingegen wird eine halbe Stunde und mehr, als eine ganze Stunde angerechnet.

3) Die Länge einer Stunde Weges ist zu 18000 Bern - Schuh berechnet. Die erforderlichen Verzeichnisse der Straßen, für welche die Lizenz - Gebühr bezahlt werden soll, so wie deren Ausmessung, sollen bey den

17. Juny 1825. Zollstätten zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt angeschlagen seyn.

4) Das Gewicht der Wägen sammt ihren Ladungen ist so viel möglich mittelst Abwägung derselben, auf den dazu bestimmten Lastwaagen, zu erfahren. An denjenigen Orten aber, wo keine dergleichen Waagen sich befinden, wird der Beamte das Gewicht der Ladung nach den vorgewiesenen Ladkarten oder Frachtbriefen, wie für den Zollbezug, berechnen, für den leeren Wagen sammt Geräth, bey schmalen Radschienen 18 Centner, bey 5 zölligen Radschienen . . . 22 Centner, und bey 7 zölligen Radschienen . . . 25 Centner ansetzen, und von dem auf diese Weise erfundenen Gewichte, die Lizenz-Gebühr nach vorenthaltenem Tarif beziehen.

Da die Weinfuhren nunmehr gleich den Güterfuhren behandelt werden, und die Lizenz-Gebühr auch nach dem Gewicht bezahlen sollen, so ist im Fall der Nicht-Abwägung, die nach der Anzahl von Maassen erfundene Ladung derselben auch nach ihrem Gewichte zu berechnen, und zu dem Ende für jede Bern-Maass nebst der Thara vier Pfund anzusetzen, das Gewicht der Wägen aber wie obbemeldet zu bestimmen.

5) Bey Abwägung der Wägen soll von denselben nichts anders abgenommen oder abgehängt werden als die Vormaage; alles übrige Geräth nebst der ganzen Ladung soll ohne Ausnahme die Gewichtprobe aushalten, und für die allfällige Feuchtigkeit bey Regenwetter oder Schnee nichts zugegeben werden.

6) Die Lizenz-Gebühr soll bey der ersten Zollstatt

des Cantons, bey welcher der Fuhrmann mit seiner Ladung ankommt, oder bey derjenigen, wo er die Ladung aufgenommen hat, und zwar für die ganze, durch hiesigen Canton zu befahrende Strecke Weges, entrichtet werden. Der betreffende Beamte wird demnach, nach vorstehenden Vorschriften, die Lizenz-Gebühr erheben, solche getreulich verrechnen, und in dem, dem Fuhrmann zuzustellenden Zoll-Acquit oder Lizenz-Zedel gehörig anzeigen; mit Angabe des erfundenen Gewichtes des Wagens, und der berechneten Anzahl von Stunden. Bey eintretenden Fällen ist auch der Beamte verbunden, die mehrere Breite der Radschienen zu messen, und auf den Acquitten anzuzeigen. Die Lizenz-Zedel sind, so wie die Zoll-Acquitten, so viel möglich auf die lezt zu passirende Zollstatt zu adressiren.

17. Juny  
1825.

7) Die Fuhrleute sollen die erhaltenen Lizenz-Zedel, gleich den Zoll-Acquitten, bey den nachwärts zu passirenden Zollstätten zur Verifikation vorweisen, und bey der lezt angezeigten Zollstatt zur Controlle abgeben.

8) In der Stadt Bern besonders sollen sich die Fuhrleute mit ihren Ladungen bey der Lastwaage zur Abwägung und Verifikation des Gewichtes und zu Entrichtung der Lizenz-Gebühren melden, bey zwanzig Franken Buße für jede Uebertretung. Der Waagmeister wird für die bezogene Lizenz-Gebühr einen eigenen Lizenz-Zedel ausstellen, welcher bey der Abfahrt von Bern, dem Thor-Inspektor vorgewiesen werden muß, ohne welches die Fuhren nicht durchgelassen werden sollen.

9) Die Beamten auf den nachwärts passirenden Zollstätten sollen den Fuhrleuten die erhaltenen Lizenz-

17. Juny  
1825.

Acquitten abfordern, das Gewicht der Ladung und den davon statt gefundenen Lizenz-Bezug möglichst genau untersuchen, um allfällige Verschlagnisse zu erwahren oder das bey der ersten Zollstatt zu wenig bezogene Lizenz-Geld, so wie die Gebühr von nachheriger mehrerer Auf-ladung von Waaren nachzubeziehen, als welcher Nach-bezug auf den Acquitten auch deutlich eingeschrieben werden soll.

10) Diese Untersuchung der Ladung, so wie der Nachbezug ist ganz besonders an denjenigen Orten vor-zunehmen, wo obrigkeitliche Lastwaagen sich befinden, allwo der Beamte verpflichtet ist, alle ankommenden Fuh-ren, die unter der Lizenz-Abgabe begriffen seyn können, ohne Erlaß abzuwägen, und das erfundene Gewicht auf dem Acquit anzumerken.

11) Von diesen allgemeinen Vorschriften sind weder die Getreide-Fuhren noch einige andere Fuhren ausge-nommen, als einzig diejenigen von einzelnen unzertheil-baren Lasten, welche aber, wenn sie das hievor zu laden vergünstigte Gewicht übersteigen, nur auf sogenannten Blochwägen geführt werden sollen, deren Radschienen wenigstens sieben französische Zoll Breite haben.

12) Die Widerhandlungen und Mißbräuche durch Ueberladung und Verschlagniß der Lizenz-Gebühren sollen ohne Schonung mit folgenden Bußen belegt werden:

- a. Von jedem Centner einer Ladung, wovon die Lizenz-Gebühr nach §. 2. verschlagen worden ist: 4 Franken.

Wenn ein Fuhrmann, zu Entrichtung des Lizenz-Geldes, bey der ersten vorgeschriebenen Zollstatt sich nicht gebührend gemeldet, und die Ladung behörig ange-

angegeben hat, und wenn er sich nachwärts auf seiner Route durch Vorweisung eines Acquits darüber nicht gehörig ausweisen kann; so soll solches als eine Lizenz-Verschlagung angesehen und unnachlässiglich gestraft werden.

17. Juny  
1825.

- b. Von jedem überladenen Centner, der das im §. 1. hievor vergünstigte Maximum einer Ladung übersteigt . . . . . 8 Franken.

In solchen Ueberladungsfällen sollen die Fuhrleute gehalten seyn, am Ort des erfundenen Uebergewichts das Betreffende abzuladen, und daselbst bis zur nächsten Durchfahrt lagern zu lassen, oder solches nebst dazu gehörendem Fuhrbriefe einem andern Fuhrmann zur Weiter-Expedition zu übergeben, der seine volle Ladung nicht hat, ansonsten sie bey nächster Zollstatt für die nämliche Ueberladung gleich behandelt werden würden.

Den Fuhrleuten ist vergönnt, bey Ankunft auf der ersten Grenz-Zollstatt das allfällige Uebergewicht daselbst abzuladen, ohne dafür, vom Eintritt bis zu dieser Zollstatt, in die Strafe der Ueberladung zu fallen, welche Strafe erst dann statt haben soll, wenn dieselben von dieser Grenz-Zollstatt weiter durch den Canton fahrend, der Ueberladung schuldig erfunden würden.

13) Von obbestimmten Bußen sollen ein Dritttheil der Zoll-Casse verrechnet werden, und zwey Dritttheile dem Verleider anheim fallen.

17. Juny  
1825.

14) Wir befehlen demnach Unsern Zoll- und Kaufhaus-Beamten und Waagmeistern, auf die genaue Erfüllung dieser Unserer Vorschrift pflichtmäßig zu wachen, und die entdeckten Widerhandlungen dem Oberamtmanne des Orts zur gesetzlichen Bestrafung schriftlich anzuzeigen.

15) Gegenwärtige Verordnung, wodurch Wir diejenige vom 25. Juny 1823 auf 1. July nächsthin aufheben, soll mit dem 1. Heumonate in Vollziehung gesetzt, zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt in beyden Sprachen gedruckt, bey Unsern Zollstätten angeschlagen, und in Unsere Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Gegeben in Bern, den 17. Juny 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
N. v o n W a t t e n w y l.  
Namens des Rathes,  
der Rathsschreiber,  
B e n o i t.

---

## Kreisschreiben des Kleinen Raths.

Erläuterung des Gesetzes über die betriegerischen  
Geldstage,

hinsichtlich der Ausfertigung der Colloca-  
tionen und der Anweisung der  
Untersuchungskosten.

Vergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. III. S. 248.

**W**ir Schultheiß und Rath der Stadt 27. Juny  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1825.

Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß über das Gesetz wegen betriegerischer Geldstage vom 22. December 1823, hinsichtlich der Ausfertigung der Colloca- tionen in Fällen, wenn nach vollendetem Geldstag eine amtliche Untersuchung gegen den Geldstager verhängt wird, so wie hinsichtlich des Rangs solcher Unter- suchungs - Kosten im Geldstag, ungleiche Ansichten obwalten; so finden Wir Uns zu Hebung von Mißver- ständnissen und nachtheiligen Ungleichheiten über diese allgemeinen wichtigen Punkte, auf darüber angehörten Vortrag Unseres Justiz - Raths, zu gegenwärtiger all- gemeiner Weisung hierüber veranlaßt.

1) Die in Folge §. 26 jenes Gesetzes nach vollen- detem Geldstag erkannte Untersuchung gegen den Gelds- tager soll in keinem Fall die Ausfertigung der Colloca- tionen und deren Auslieferung an die Gläubiger verzö- gern, sondern über das Vermögen, welches allfällig in Folge einer solchen Untersuchung aufgefunden, und der

27. Juny 1825. Geldstagsmasse zugewendet wird, ein Nachgeldstag verführt werden.

2) Die durch eine solche Untersuchung verursachten Kosten, wenn sie dem Geldstager auferlegt werden, haben im Geldstag, nach Vorschrift des §. 6 S. 106 des Emolumenten-Tarifs, Rang unter den Generalitäts-Ansprachen.

3) Von dieser letztern Vorschrift tritt eine Ausnahme bloß dann ein, wenn durch die Untersuchung neues Vermögen zu Tage gebracht, und also der Vortheil der Geldstagsmasse selbst befördert wird; in welchem Fall die Untersuchungskosten, nach Analogie des §. 20 des Geldstags-Gesetzes, in dem Nachgeldstag in dem Rang der übrigen Geldstagskosten collocirt werden sollen.

Gegenwärtige Weisung, welche in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden wird, werdet Ihr Eurer Amtschreiberey, so wie den jeweiligen Geldsverordneten zum Verhalt mittheilen.

Bern, den 27. Juny 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.  
Namens des Raths,  
der Staatschreiber,  
Gruber.

---

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen den hohen Ständen Bern und Frenburg,  
betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren  
in Polizenfällen.

Vergl. Neue Ges. u. Dekr. Th. II. S. 360.

Von dem Wunsche belebt, die Mißverständnisse zu be- 15. u. 26. Aug.  
ben, welche sich bey Anwendung des, durch das eidge- 1825.  
nössische Concordat vom 7. Juny 1810, bestätigt den  
9. July 1818 (Seite 306 der gedruckten Sammlung),  
hinsichtlich der Stellung der Fehlbaren in Polizenfällen,  
angenommenen Grundsatzes ergeben haben, sind die Ge-  
sandschaften von Bern und Frenburg an der diesjähri-  
gen Tagsatzung, in Folge Auftrag und Vollmacht ihrer  
hohen Regierungen vom 22. und 28. July 1825, zusam-  
mengetreten, und haben unter Ratifikations-Vorbehalt  
festgesetzt, was von einem zum andern folgt:

1) Beyde Regierungen erklären als Forum zur Be-  
urtheilung von allgemein als Polizenvergehen anerkan-  
ten Fällen, denjenigen Richter, hinter welchem das  
Vergehen verübt worden (Judex delicti), und geben  
sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen, auf  
förmliche Requisition dieses kompetenten Richters, die  
Rogatorial-Citationen an die in ihrem Gebiet sich  
aufhaltenden, des Vergehens Beschuldigten zu bewilli-

15. u. 26. Aug. 1825. gen, und nöthigen Falls polizeyliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten.

2) Unter allgemein anerkannten Polizey-Vergehen sollen verstanden werden:

- a. Solche geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen richterliche Verfügungen, welche sich zu Freveln eignen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht von dem Criminal- sondern von dem Polizey-Richter gefertiget zu werden pflegen; wie überhaupt:
- b. Uebertretungen der in einem der beyden Cantone bestehenden allgemeinen Polizey-, Administrations- und Fiscal-Vorschriften.

3) Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bey Uebertretung von richterlich bewilligten Privat-Verboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beflagten eingegangen wird, sondern daß die Betroffenen, falls sie sich nicht freywillig stellen, oder im Canton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, hinter dem Richter ihres Wohnorts (Judex domicilii) zu belangen sind.

Also übereingekommen, doppelt ausgefertiget und unterzeichnet in Luzern den 9. August 1825.

Fr. v. Müllinen, Schult-	Gaßer, Staatsrath und
heiß und Gesandter von	Gesandter von Frey-
Bern.	burg.

Ratifikation von Bern.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, erklären anmit: daß Wir vor-

stehende, von der Ehrengesandtschaft hohen Standes Fren- 15.u.26.Aug.  
 burg auf der dießjährigen Tagsatzung zu Luzern am 1825.  
 9. dieß, mit der hiesigen vorläufig abgeschlossene Con-  
 vention in ihrem ganzen Inhalt gutheissen und rati-  
 ficieren.

Zu Urkund dessen, ist gegenwärtige Ratifikation mit  
 Unserm Standes-Siegel, nebst den Unterschriften Unsers  
 Fürgeliebten Ehrenhaupts und Unsers Rathschreibers  
 versehen worden, und geben Bern, den 15. August 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
**N. von Wattenwyl.**  
 Der Rathschreiber,  
 B e n o i t.

#### Ratifikation von Frenburg.

Wir Schultheiß und Staatsrath der Stadt  
 und Republik Frenburg, erklären anmit: daß  
 Wir vorstehende, von der Ehrengesandtschaft hohen  
 Standes Bern, auf der dießjährigen Tagsatzung zu Lu-  
 zern am 9. dieß, mit der hiesigen vorläufig abge-  
 schlossene Convention in ihrem ganzen Inhalte gutheissen  
 und ratificieren.

Zu Urkund dessen, ist gegenwärtige Ratifikation mit  
 Unserm Standes-Siegel, nebst den Unterschriften  
 Unsers Fürgeliebten Ehrenhaupts und Unsers Staats-  
 schreibers verwahrt worden, zu Frenburg den 26. August  
 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
**C. Joseph von Werrö.**  
 Der Staatschreiber,  
 v. Appenthel.

---

## P u b l i k a t i o n

### gegen unvorsichtige Besorgung von Jagdgewehren.

12. Sept.  
1825.

Da sich von Zeit zu Zeit, durch unvorsichtige Besorgung von Jagdgewehren, Unglücke ereignen, so haben MeGhbrn. die Rätbe, zu möglicher Verhütung derselben, zu verordnen gut gefunden:

1) Jeder Jäger soll, ehe er zu jagen anfängt, und sobald er zu jagen aufhört, das Schloß oder die Schloßfer seiner Gewehre mit einem Deckel verwahren, welcher mit Riemen versehen und so befestigt werden soll, daß er ganz unbeweglich sey.

2) Auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Buße von Fr. 4 bis Fr. 40, und wenn daraus einiger Nachtheil oder Unglück entstanden wäre, eine Buße von Fr. 50 bis Fr. 100 gesetzt, von welcher ein Drittheil dem Verleider, und zwey Drittheile der Staats-Cassa zufallen sollen. Es wird übrigens

3) Jeder Uebertreter dieser Vorschrift für alle Folgen verantwortlich gemacht, welche aus der Nichtbefolgung derselben entstehen könnten.

4) Gegenwärtige Publikation soll dem Wochenblatt beygedruckt, von Kanzeln verlesen, öffentlich ange-

schlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 12. Sept. 1825.

Gegeben den 12. September 1825.

C a n z l e n B e r n.

## Promulgations - Dekret

der Vormundschafts - Ordnung  
im Leberberg.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 28. Nov. 1825.

Demnach Ueßhryn. und Obern, Schultheiß, Klein und Große Räte der Stadt und Republik Bern, unterm 23. Christmonat 1824 beschlossen, daß der vierte Titel des ersten Theils des Civil-Gesetzbuches, welcher die Vormundschafts-Ordnung enthält, vom 1. April 1825 hinweg in den Leberbergischen Oberämtern Gesetzeskraft erhalten, und alle mit demselben im Widerspruch stehenden ältern Gesetze, von diesem Zeitpunkt an, außer Wirksamkeit gesetzt seyn sollen; so haben Wir in Vollziehung dieses Beschlusses, nach angehörtem Vortrag Unsers Justiz- und Polizen-Raths, verordnet und

v e r o r d n e n :

1) Der vierte Titel des Bernischen Civil-Gesetzbuches, welcher die Vormundschafts-Ordnung enthält, so wie die darauf sich beziehenden Satzungen 15, 17,

28. Nov.  
1825.

24, 25, 106, 162, 163 und 164 des obgenannten Gesetzbuches, sollen unverzüglich in den Leberbergischen Oberämtern bekannt gemacht, und vom 1. April 1826, auch in diesem Landestheil, mit Gesetzeskraft in Vollziehung gesetzt werden.

2) Vom nämlichen Zeitpunkt hinweg, werden für die Leberbergischen Oberämter außer Kraft gesetzt und aufgehoben:

Im französischen Civil-Codex: im ersten Buch der vierte Titel (von den Abwesenden), die Artikel 112 bis und mit dem Artikel 134; der zehnte Titel (von der Minderjährigkeit), die Artikel 388 bis und mit Inbegriff des Artikels 475; der eilfte Titel (von der Mehrjährigkeit). Im dritten Buch die Artikel 838, 839 und 2045.

Im französischen Prozeß-Gesetzbuch die Artikel 527 bis und mit 542, die Artikel 859 bis und mit 864, die Artikel 882 bis und mit 897, und endlich die Artikel 954 bis und mit 985.

Alles jedoch nur in so weit die obigen Artikel die Minderjährigen, die Abwesenden, oder die Personen betreffen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingestellt sind.

3) Am 1. April 1826 treten die Gemeindräthe, nach Satzung 209 des Gesetzes über die Vormundschaften, in die Rechte und Verpflichtungen der Vormundschaftsbehörden ein.

Wenn eine Ortschaft in Betreff ihres Armenwesens zu einer, und in Betreff ihrer übrigen Einrichtungen zu einer andern Gemeinde gehört; so steht sie in Betreff ihrer Vormundschaftsachen in dem Bereiche der erstern.

28. Nov.  
1825.

4) Die in Folge der bestehenden Gesetze verordneten Vormünder fahren fort, ihre Vormundschaften zu verwalten. Dieselben werden aber die Vorschriften der neuen Vormundschafts-Ordnung, und namentlich die Vorschriften der Satzungen 259, 260 und 265 befolgen. Den drei letztern sollen sie spätestens innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Publikation des Gesetzes ein Genüge leisten.

Die Gegenvormünder (subrogés tuteurs) werden hiemit außer Thätigkeit gesetzt und fernerhin keine dergleichen verordnet.

5) Die Rechtsstreitigkeiten in Vormundschaftssachen, welche vor dem 1. April 1826 auf die in Satzung 78 des Prozeßgesetzes bestimmte Weise angehoben worden, sollen nach den, dermal noch bestehenden Gesetzen, verhandelt und beurtheilt werden.

6) Die vermuthlichen Erben von Abwesenden, welche infolge eines Beschlusses der competenten Behörde, zu der Zeit, wo das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, wirklich in den vorläufigen Besitz eingewiesen worden, bleiben bey den, ihnen durch das bestehende Gesetz zugesicherten Rechten; sie sollen aber, unter Androhung des Verlusts dieser Rechte, bis zu dem 1. August 1826, sowohl das Verzeichniß und die Schätzung des in Besitz genommenen Vermögens, als die erforderliche Versicherung desselben, der betreffenden Vormundschaftsbehörde einreichen, wenn dieß nicht bereits früher geschehen ist.

7) Wenn nach den französischen Gesetzen, welche, als der neuen Vormundschafts-Ordnung nicht entgegenstehend, beybehalten werden, der Fall zu Versammlung

28. Nov.  
1825.

eines Familienraths eintritt, so soll in allen Fällen die Vormundschaftsbehörde an die Stelle des erstern treten.

In denjenigen Oberämtern, wo dermal noch ein Regierungsprokurator angestellt ist, soll derselbe dem Oberamt in Besorgung der Vormundschafts-polizen an die Hand gehen und den Herrn Oberamtman in allen vormundschaftlichen Geschäften vertreten, die ihm von diesem aufgetragen werden.

8) Der bestehende allgemeine Emolumenten-Tarif für den Canton Bern, welcher bereits im Jahr 1823 in den Leberbergischen Oberämtern bekannt gemacht worden ist, soll daselbst vom 1. April 1826 an, so weit er die Vormundschafts-Ordnung betrifft, bis nach Erscheinung der, durch dieselbe nöthig gewordenen Modifikationen und Vervollständigungen, einstweilen befolgt werden.

9) Vom 1. April 1826 an, sind die Bestellungen der Vormünder und die Passationsbeschlüsse der Rechnungen derselben, von der Förmlichkeit und der Gebühr der Einregistrirung befreit.

10) Die in den Bogtsrechnungen als Beylagen angeführten Beweisschriften rechtlicher Verpflichtungen von Veräußerungen und Verpachtungen, bleiben nach wie vor, der bestehenden gesetzlichen Einregistrirung unterworfen.

11) Die Artikel 5 §. 2 und 6 §. 2 der, unterm 25. July 1814 von der provisorischen Regierung erlassenen Verordnung, werden nach Inhalt obiger Bestimmungen modificirt.

12) Der deutsche Text des neuen Civil-Gesetzbuches, so wie des gegenwärtigen Promulgations-Defrets, soll als Urtext angesehen und in zweifelhaften Fällen der Uebersetzung vorgezogen werden.

28. Nov.  
1825.

Gegenwärtiges Defret soll in beyden Sprachen abgedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 28. November 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.  
Namens des Raths,  
der Rathsschreiber,  
Benoit.

## Recurs - Emolument in Moderations-Sachen.

Kreis Schreiben des Justiz-Raths an sämtliche  
Herren Oberamt männer.

Hoch geehrter Herr!

Nach Satzung 44 der neuen Civil-Proceßform soll bey Weitersziehung der erstinstanzlichen Moderation eines Kostens-Verzeichnisses der Recurrent die Appellation bey dem erstinstanzlichen Moderationsrichter erklären, und dieser sein Zeugniß darüber in das Kostens-Verzeichniß einschreiben.

28. Nov.  
1825.

28. Nov.  
1825.

Da nun für diese Verrichtung des Oberamtmanns, welche nach dem frühern Proceß-Verfahren nicht nöthig war, in dem dieser erstern Proceßform angepaßten Emolumenten-Tarif keine Gebühr bezeichnet ist, und dießorts ein ungleiches Verfahren statt findet, wie sich solches aus den eingelangten Berichten über die Vollziehung des neuen Civil-Processes ergeben; so haben MrGbbren. die Rätbe, auf hierseitigen Vortrag angemessen befunden, daß wenigstens bis nach Revision des bestehenden Emolumenten-Tarifs, den Herren Oberamtmännern eine allgemeine Weisung hierüber ertheilt werde, und demnach kraft der Hochdenselben nach §. 18 C. 109 des Emolumenten-Tarifs zukommenden Competenz erkennt: es solle die Gebühr für jene Recurs-Einschreibung (nach Analogie von §. 2 C. 96 des Emol. Tarifs) auf Bz. 4 festgesetzt seyn.

Dieser Beschluß MrGbbren. der Rätbe wird Ihnen zur Kenntniß und zum Verhalt mitgetheilt, mit dem Ersuchen, ihn in Ihr Mandatenbuch eintragen zu lassen.

Bern, den 28. November 1825.

Gott mit Ihnen!

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Raths,  
**T s c h a r n e r.**  
Der Justiz-Rathschreiber,  
F. Stettler.

## V e r o r d n u n g

über Schuldbetreibungen und daherige Gebühren,  
mit angehängten Formularien tarifmäßiger  
Kostennoten.

Wir Schultheiß, Klein und Große Rätthe  
der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 5. Dec.  
1825.

Nachdem Uns von dem Justiz-Rath die über allzu hohe Gebühren in Schuldbetreibungen und daherige Mißbräuche der unpatentirten Procurirten eingelangten Klagen, so wie die darüber eingeholten Berichte und Vorschläge einiger sachkundigen Beamten vorgelegt worden; so haben Wir es unserer landesväterlichen Fürsorge angemessen erachtet, vorläufig, und bis die Revision unserer Gesetzgebung über den Rechtsgang in Betreibungssachen eine gründliche Abhülfe mit sich bringen wird, einige auf die Erleichterung der bedrängten Schuldner, so wie auf die Sicherstellung der Rechte der Gläubiger abzweckende Bestimmungen zu treffen. Zu welchem Ende Wir andurch

v e r o r d n e n :

1) Jedem Gläubiger bleibt fernerhin überlassen, die Betreibung seines Schuldners selbst zu besorgen, oder durch einen patentirten Anwalt besorgen zu lassen, insofern dieser die Bürgschaft von Fr. 3000 leistet. Unpatentirte Procurirte sollen hinfüro keine Schuldbetreibungen übernehmen, bey Strafe der Ungültigkeit ihrer Verhand-

5. Dec. 1825. lungen und einer Geldbusse von höchstens fünfzig Franken, für deren Bezahlung der Vollmachtgeber mit verhaftet ist.

2) Es sollen die bisherigen Gebühren für Bescheinigung des Empfangs der Schriften, Einschreibung derselben in die Controlle, Abfassung der Kostens-Note und Rückstellung des Geschäfts an die Gläubiger (Tarif, IVter Theil, 2ter Titel, §. 1., Lit. b, c, n, p) ganz wegfallen und dafür dem Schuldner keinerlei Kosten angerechnet werden.

Ebenso fallen, da die Stelle eines Central-Schulden-Profurators eingegangen, die für daheringe Berrichtungen besonders ausgesetzten Gebühren (Tarif ebendas. §. 2.) lediglich dahin.

3) Die Kosten der Betreibungen, für Anforderungen, welche die Summe von Fr. 50 nicht übersteigen, werden auf die Hälfte der im Tarif zugelassenen Emolumente herabgesetzt.

4) Nach jeder gütlich oder rechtlich beendigten Betreibung, hat derjenige der damit beladen gewesen, dem Schuldner oder sonstigen Kostenpflichtigen eine Kostens-Note unentgeltlich zuzustellen: diese Kostens-Noten sind der vorgeschriebenen Rechtsform für Moderationen in Civil-Sachen nicht unterworfen, sondern wenn der Schuldner Ursache zu haben glaubt, sich über die Kostensforderung beschweren zu können, so kann er dieses bey unserm betreffenden Oberamtman thun (Tarif, Tbl. VIII. §. 11, 12), welcher dann die tarifmäßige Forderung von Amtswegen zu bestimmen hat.

5) Gegen-

5) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und auf den 1. Jenner 1826 in Exekution gesetzt werden; ist aber in den Leberbergischen Aemtern nicht anwendbar.

5. Dec.  
1825.

Gegeben in unserer großen Rathversammlung, den 5. Dezember 1825.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.  
Der Staats-Schreiber,  
Gruber.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

23. Dec.  
1825.

Daß Wir in Vollziehung des Dekrets UrGhrn. und Obern, vom 5. dieß, hinsichtlich der Schuldbetreibungen und daherigen Gebühren, folgendes zu beschließen gutgefunden haben, und demnach

v e r o r d n e n :

1) Die Advokaten, welche sich mit Schuldbetreibungen zu befassen gedenken, haben sich, so wie die Agenten, bey dem Oberamtmanne ihres Wohnorts anzumelden, und demselben die vorgeschriebene Bürgschaft von Fr. 3000, mittelst eines von zwey habhaften Cantons-Angehörigen unterzeichneten Bürgschaftsscheins nach dem angehängten Formular zu leisten; der mit dem oberamtlichen Siegel zu versehenende Empfangschein für den Bürgschaftsbrief dient

23. Dec.  
1825.

ihnen zur Ausweisung über ihre Befugnisse zur Uebernahme von Schuldbetreibungen, und ihre Namen sollen von den betreffenden Oberämtern der Canzlen des Appellations-Gerichts einberichtet werden, um sofort auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums zu gelangen.

2) Diejenigen Advokaten und Agenten, welche sich zur Uebernahme von Schuldbetreibungen erklärt, und die gesetzliche Bürgschaft geleistet haben, sind verpflichtet, die Betreibungen, die ihnen übergeben werden wollen, auch zu übernehmen, wie dieß schon im Emolumenten-Tarif, Ehl. IV. Titel I. §. 3. deutlich vorgeschrieben ist.

3) Die vor dem 1. Jenner 1826 wirklich angehängenen Schuldbetreibungen können durch die bisherigen Bevollmächtigten, wenn sie auch nicht patentirte Rechts-Anwälde sind, fortgeführt und zu Ende gebracht werden; in Betreff der Gebühren hingegen treten die Bestimmungen des obstehenden Dekrets von obigem Zeitpunkt an, und für alle seit demselben geschehenden Verrichtungen in Betreibungsfällen ohne Ausnahme in Wirksamkeit.

4) Die Bestimmungen des vierten Theils des Emolumenten-Tarifs, welche sich auf die bisherigen Schuldenboten beziehen, sollen von obigem Zeitpunkt an, mit Ausnahme der Vorschriften, welche auf das Verhältniß zwischen dem Centralprocurator und den Schuldenboten Bezug haben, und nun ganz wegfallen, auf diejenigen patentirten Rechts-Anwälde bezogen werden, welche laut §. 1. hievor sich über ihre Bürgschaft ausgewiesen haben.

5) An die Stelle der bisherigen Formulare der tarifmäßigen Kostens-Noten, nach den verschiedenen Betrei-

bungsarten , treten vom 1. Jenner 1826 hinweg diejenigen , nach den Vorschriften des Dekrets vom 5. dieß , berichtigten neuen Formulare , welche dem gegenwärtigen Beschlusse angehängt sind.

23. Dec.  
1825.

6) Unsere Oberamt männer werden genau darauf achten , daß den neuen Bestimmungen , welche sowohl in der Verordnung UrGhrn. und Obern , vom 5. dieß , als in dem gegenwärtigen Beschlusse enthalten sind , durchaus nachgelebt werde ; und zu dem Ende einerseits die in dem Tarif , Zhl. IV. Titel I. §. 7. , anbefohlene Untersuchung der Controlle-Bücher alljährlich vornehmen , auch daß solches geschehen , mit ihrer Unterschrift und Beyfügung des Datums bescheinigen , anderseits dann , wenn ihnen angezeigt oder selbst bekannt wird , daß in Kostens-Noten für Schuldbetreibungen mehr als das Tarifmäßige , oder aber eine Gebühr für eine nichtgemachte Verrichtung ange setzt worden , daherige Klagen nach Vorschrift von Zhl. VIII. §. 12. u. f. , summarisch und ohne Kosten fertigen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt , an gewohnten Orten angeschlagen , und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben den 23. Dezember 1825.

Namens des Kleinen Raths ,  
der Amts-Schultheiß ,  
K. v o n W a t t e n w y l.  
Der Staats-Schreiber.  
G r u b e r.



## U e b e r e i n k u n f t

zwischen den hohen Ständen Bern und Waadt,  
über die gegenseitige Schuldigkeit der Erfüllung der  
Militair-Pflicht der Angehörigen des einen Cantons,  
welche in dem andern angefessen sind.

1) Die Angehörigen des einen Cantons, welche in dem andern angefessen sind, und eine Niederlassungs-Bewilligung erhalten haben, welche den Wohnsitz bezeichnet, so wie die Söhne derselben, sind schuldig die Militair-Pflicht in demjenigen Canton zu erfüllen, in welchem sie angefessen sind. 23. Dec.  
1825.

2) Diejenigen Angehörigen des einen Cantons, welche nur auf gegebene Zeit in dem andern sich aufhalten, ohne einen nach dem §. 1. bestimmten eigentlichen Wohnsitz zu haben, leisten die Militair-Pflicht demjenigen Canton, in welchem sie heimatrechtlich sind.

3) Auf den Fall der Angehörige des einen Cantons, der im andern angefessen gewesen, Militair-Effekten oder Waffenstücke mit sich fortgenommen hätte, welche dem Staate gehören, verpflichten sich die Regierungen auf das Ansuchen der competenten Behörde, die Restitution derselben zu bewirken.

4) Die Offiziere, welche von der einen oder andern Regierung brevetirt sind, auch wenn sie in dem andern

23. Dec.  
1825.

angefessen wären, sollen ihrem Heimat-Canton dienen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Folglich kann ein Berner-Offizier nicht angehalten werden in der Miliz des Cantons Waadt zu dienen, und eben so wenig ein Waadtländischer Offizier in der Miliz des Cantons Bern.

**W**ir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern,

Nach angehörtem Rapport des Kriegsraths, haben das obige Concordat, über welches die beyden Regierungen durch Correspondenz übereingekommen, ratificirt und ratificiren dasselbe in allen Theilen dergestalt, daß dasselbe vom 1. Jan. 1826 in Anwendung kommen soll.

In Kraft dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit dem Standes-Siegel verwahrt, und mit den Unterschriften Unsers Fürgeliebten Ehrenhauptes und Unsers Staatschreibers versehen worden.

Gegeben in Bern, den 23. December 1825.

Der Amtschultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Der Staatschreiber,  
Gruber.

Von dem hohen Stand Waadt durch Schreiben vom 26. Januar 1826 als mit Anfang des Jahrs 1826 anwendbar, ratificirt.

V e r o r d n u n g  
zu Verbesserung der Viehzucht.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 11. Januar  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Daß Wir zu Neufnung und Beredlung der Viehzucht, auf den Vortrag unserer Landes-Oekonomie-Commission, zu verordnen gut gefunden haben, was hienach folgt, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Jeder Unter-Gerichtsbezirk ist von nun an verpflichtet, diejenige Anzahl Zuchtstiere zu halten, welche zur Rindviehzucht in ihrem Bezirk nothwendig, mithin mit der in demselben befindlichen Anzahl Kühe in angemessenem Verhältniß steht.

2) Zu Handhabung dieser Anordnung, so wie zur Vollziehung aller im gegenwärtigen Dekret enthaltenen Vorschriften, und zu Beaufsichtigung alles dessen, was die Neufnung und Beredlung der Rindviehzucht im Allgemeinen und Besondern betreffen mag, soll in jedem Amtsbezirk eine Commission aus erfahrenen und sachverständigen Landeigenthümern und Viehbesitzern gebildet werden, welcher nebst denen ihr hienach zugetheilten Berrichtungen auch überlassen ist, diejenigen nähern,

11. Januar 1826. Bloß örtlichen Bestimmungen anzuordnen, die sie zu Erreichung des Zweckes gegenwärtiger Vorschriften dienlich erachten möchte.

3) Diese Amts-Commission besteht aus einem Präsidenten mit Stimmrecht, und aus einem Mitglied aus jedem Unter-Gerichtsbezirk des Oberamts. Zu Erwählung der Mitglieder dieser Commission werden die Landeigentümer und Viehbesitzer jeden Unter-Gerichtsbezirkes aus ihrer Mitte dem Oberamt einen doppelten Wahlvorschlag einreichen, von welchem dann aus demselben das Mitglied des betreffenden Bezirkes in die Amts-Commission ernannt wird. Das andere vorgeschlagene, aber nicht zum Mitglied ernannte Individuum, ist dessen Suppleant oder Ersaz-Mann, und vertritt in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen dessen Stelle. Der Präsident der Amts-Commission wird von dem Oberamt nach freyer Wahl aus den Mitgliedern derselben ernannt. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit besorgt das älteste Mitglied der Commission seine Funktionen. Der Amts-Commission ist ein Sekretair beigegeben, der von ihr erwählt wird.

4) Die Amts-Commission zerfällt in so viele Unter-Abtheilungen oder Bezirks-Commissionen, als Unter-Gerichts-Bezirke im Amte sich befinden. Diese Bezirks-Commissionen bestehen aus einem Präsidenten und so viel Mitgliedern, als Dorfgemeinden oder Bäuerten den Unter-Gerichtsbezirk bilden. Das aus diesem letztern gewählte Mitglied der Amts-Commission ist Präsident, und sein Ersaz-Mann Mitglied der Bezirk-Commission. Für die Wahl der übrigen Mitglieder derselben hat jede

Ortschaft dem Oberamt einen doppelten Wahlvorschlag einzugeben. 11. Januar 1826.

5) Die Berrichtungen dieser Bezirks-Commissionen bestehen im Allgemeinen: in Erledigung der mündlichen und schriftlichen Berichte und Vorarbeiten, welche durch die Amts-Commission von ihr verlangt werden, in fleißiger Beaufsichtigung der Zuchtstiere und ihres vorschriftmäßigen Gebrauchs, in Vermeidung der Bußfälle und aller Unterschleifen.

6) Sowohl von den Amts- als Bezirks-Commissionen treten alle zwey Jahre zwey Mitglieder in den ersten Malen durch das Loos und nachwärts im Kebr aus; sie können aber dem Oberamt wieder vorgeschlagen und von demselben neuerdings ernannt werden. Der Präsident ist alle zwey Jahre der oberamtlichen Bestätigung oder Abberufung unterworfen.

7) Niemand ist in diese Commissionen wählbar, der nicht Grundeigenthümer oder Viehbesizer ist, und die gesetzliche Ehrenfähigkeit nicht besitzt. Es kann auch niemand zur Annahme oder Beybehaltung einer solchen Stelle gezwungen werden; aber niemand wird wohl unterlassen, etwas von seiner Zeit und Erfahrung dem gemeinsamen Nutzen zu widmen, wenn er dazu aufgefordert wird. Alle legen dem Oberamtmanne das Handgelübde auf treue Pflichterfüllung ab.

8) Die Amts-Commission hat auf den eingezogenen Bericht der Bezirks-Commissionen, mit Berücksichtigung der Dertlichkeit und der Anzahl der Kühe, so wie der Beschaffenheit der Zuchtstiere, diejenige Anzahl dieser letztern zu bestimmen, welche jede Gemeinde zu halten verpflichtet seyn soll.

11. Januar  
1826.

9) Sie versammelt sich jedesmal auf das Begehren des Präsidenten; in der Regel aber zweymal des Jahres, und zwar im Frühling und Spätjahr, zur eigentlichen Besichtigung der Zuchtstiere, entweder am Hauptort oder in der am schicklichsten gelegenen Ortschaft des Amtsbezirkes. Die Tage der Abhaltung dieser Schauen werden von ihr jedesmal behörig und früh genug bekannt gemacht.

10) An diesen zwei Schau-Tagen sollen die sämtlichen Zuchtstiere des Amtsbezirks der Amts-Commission vorgeführt, von dieser untersucht und die tüchtigen mit dem eigens hiezu bestimmten Amts-Brand, der durch Veranstaltung unserer Landes-Oekonomie-Commission jeder Amts-Commission zugetheilt werden wird, und welcher hinter dem Präsidenten unter Schloß aufbewahrt werden soll, unentgeltlich auf die Hörner gezeichnet, und davon ein Verzeichniß, in welchem das Alter, die Farbe und der Eigenthümer des gezeichneten Stiers bemerkt werden soll, aufgenommen werden. Zugleich wird auch die Amts-Commission von jedem dieser Zuchtstiere die Zeit bestimmen, wie lange solche gehalten werden sollen, und solches auf dem Verzeichniß ebenfalls bemerken.

11) Die Amts-Brände sollen zum Unterscheidungs-Zeichen nicht Buchstaben, sondern Zahlen enthalten, und zwar derjenige des Oberamts

Narberg, die Zahl . . . . .	1
Narwangen . . . . .	2
Bern . . . . .	3
Büren . . . . .	4
Burgdorf . . . . .	5

11. Januar  
1826.

Courtelary, die Zahl . . . . .	6
Delsperg . . . . .	7
Erlach . . . . .	8
Fraubrunnen . . . . .	9
Freybergen . . . . .	10
Frutigen . . . . .	11
Interlaken . . . . .	12
Konolfingen . . . . .	13
Laupen . . . . .	14
Münster . . . . .	15
Nydau . . . . .	16
Oberhasle . . . . .	17
Pruntrut . . . . .	18
Sanen . . . . .	19
Schwarzenburg . . . . .	20
Sestigen . . . . .	21
Signau . . . . .	22
Ober-Simmenthal . . . . .	23
Nieder-Simmenthal . . . . .	24
Ehun . . . . .	25
Trachselwald . . . . .	26
Wangen . . . . .	27

12) Die an den obrigkeitlichen Schauen gezeichneten Stiere sind zum voraus, während der Zeitdauer ihrer Verpflichtung, unter die tüchtigen zu rechnen, sollen aber nichts desto weniger an den Amts-Schauen zum Nachweis über ihren guten Zustand und zur Controllirung vorgeführt werden. Sie erhalten auch Preise, wie andere, wenn sie den Vorzug verdienen.

13) Die Auswahl der für die Zucht bestimmten Stiere, von denen jedoch keiner unter einem Jahr an-

11. Januar 1826. genommen werden darf, geschieht von der Amts-Commission nach ihrer besten Einsicht; sie läßt sich bey dieser, so wie bey allen übrigen diesförtigen Berrichtungen durch keine andere Rücksichten als durch die Erzwirkung der möglichsten Bervollkommnung der Viehzucht leiten. Diejenigen Unter-Gerichtsbezirke oder Abtheilungen derselben, wenn sie Dorfgemeinden oder Bäuerten bilden, deren Bewohner nicht die für den Bedarf bestimmte gerugsame Anzahl tüchtiger Stiere vorweisen, werden von der Amts-Commission durch eigene Schreiben an ihre Vorgesetzten sofort ermahnt, die ihnen durch die Commission bestimmte Anzahl inner vier Wochen Zeit anzuschaffen. Diese, so wie jede andere zwischen den Schauen zum Behuf der Zucht angekauften Stiere, sollen dann vor ihrem Gebrauch dem Präsidenten, und dem aus dem gleichen Gerichtsbezirk in die Amts-Commission gewählten Mitgliede, in Beyseyn des Sekretairs, vorgewiesen, von denselben, wenn es der Fall ist, mit dem Brande bezeichnet, oder sonst verfügt werden, was weiter erforderlich seyn möchte. Für jeden solchen nach und zwischen den Schauen gezeichneten Stier hat der Eigenthümer an obbemeldte zwey Committirte und den Sekretair im Ganzen eine Gebühr von drey Franken zu entrichten, die unter dieselben für ihre Mühewalt gleichmäßig zu vertheilen sind. Von Bezahlung dieser Gebühr sind enthoben, diejenigen, welche an Platz eines abgestandenen Stiers zwischen den Schauen zeichnet lassen müssen.

14) Die Unter-Gerichtsbezirke oder Unter-Abtheilungen derselben, welche der schriftlichen Aufforderung der Amts-Commission zu Anschaffung der bestimmten

Anzahl tüchtiger Stiere in der anberaumten Frist nicht Folge leisten würden, verfallen in eine unnachlässliche Buße von zwanzig Franken für jedes nicht angeschaffte oder untüchtig befundene Stück, die so oft wiederholt werden soll, als einer erneuerten Aufforderung nicht genügend entsprochen werden würde. Der betreffende Gemeindefckel hat diese Buße zu entrichten; demselben bleibt aber der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

11. Januar  
1826.

15) Die Amts-Commission bestimmt jedem Inhaber von bezeichneten Zuchtstieren das Springgeld, so er zu fordern befugt ist; alles aber unter Berücksichtigung der jeden Orts bestehenden Verpflichtungen für Haltung von Zuchtstieren, in sofern diese Verpflichtungen dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung nicht Eintrag thun, so wie unter Anrechnung der hin und wieder dafür angewiesenen Nutzungen in Gras oder Geld. Ein solcher Inhaber eines gezeichneten Zuchtstiers ist auch zu den Preisen berechtigt, die für das schönste Zuchtvieh an den Schauen zuerkennt und ausgetheilt werden.

16) Jedem Käufer, und überhaupt jedem Eigenthümer eines nicht gezeichneten Zuchtstiers, ist bey vier Franken unnachlässlicher Buße für jeden Widerhandlungsfall untersagt, denselben für anderes als sein eigenes oder eingedingtes Vieh zur Zucht verwenden zu lassen. In die nämliche Buße verfällt jeder Eigenthümer für jedes Stück Vieh, so er bey einem ungezeichneten, ihm nicht eigenthümlich zuständigen Zuchtstier zulässt.

17) Wenn ein gezeichneter Zuchtstier in einen andern Amtsbezirk verlegt wird, so soll er immer vorerst der betreffenden Bezirks-Commission, wo er zu stehen

11. Januar  
1826.

kommen soll, vorgewiesen werden, ohne deren schriftlich auszustellende Bewilligung derselbe nicht zur Zucht gebraucht werden darf. Wird diese Bewilligung verweigert, so bleibt dem Eigenthümer eines solchen Stiers unbenommen, denselben der Amts-Commission des nämlichen Oberamts, oder zwischen den ordentlichen Schauen, dem Ausschuss derselben, nach Anleitung des Art. 13 hievor, vorzuführen und die nochmalige Zeichnung anzubegehren. Wird dieselbe bewilligt, so ist dafür die im gleichen Art. 13 vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, und alsdann kann der betreffende Stier ohne weiters in diesem Amtsbezirk zur Zucht gebraucht werden. Im entgegengesetzten Fall darf er nur da gebraucht werden, wo er ursprünglich gezeichnet worden ist, oder es soll mit demselben so gehalten werden, wie durch den Art. 16 vorgeschrieben wird.

18) Alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung sollen von unsern Oberamt Männern summarisch, ohne einige weitere Kosten, als die der Vorladungen, untersucht, besprüchet, die Bußen von denselben eingezogen, und die eine Hälfte derselben dem Verleider, die andere dann der Amts-Commission zugestellt werden. Es kann aber niemand als Verleider auftreten, als die Mitglieder der Amts- und der Bezirks-Commissionen, oder ihre Ersatz-Männer; wohl aber sollen alle diese jeder sichern Anzeige Folge geben. Eben so soll, wenn in Handhabung dieser Verordnung unter den Commissionen selbst, oder zwischen denselben und den Gemeinden oder einzelnen Individuen Mißdeutungen oder Streitigkeiten entstehen würden, die durch dieselbe nicht vorgesehen wären, das betreffende Oberamt, nach Untersuchung des streitigen Gegenstandes, selbigen zu todter Hand besprüchen.

19) Aus den gefallenen Bußhälften, so wie aus den obrigkeitlichen Benschüssen, die Wir durch unsere Landes-Oekonomie-Commission zu Beförderung der Veredlung der Viehzucht jeder Amts-Commission zufließen lassen werden, sollen vorerst die allfälligen Auslagen der Commission bestritten, und der Sekretair derselben mit acht Franken jährlich einigermaßen entschädigt werden. Der Präsident, die Mitglieder beider Commissionen und die Ersatz-Männer dienen, mit Ausnahme der hievor für einige Fälle ihnen zugesprochenen geringen Gebühren, unentgeltlich, wohl aber mag für den Präsidenten und die Amts-Commissions-Glieder an den beiden Schau-Tagen ein Taggeld von zehn Bazen von jedem Anwesenden verrechnet werden. Der Ueberrest des vorhandenen baaren Geldes soll dann jeweilen ganz und ausschließlich zu Preisaustheilungen unter die Inhaber der ausgezeichnetsten Zuchtstiere zu Aufmunterung derselben nach freiem Ermessen der Amts-Commission verwendet werden.

11. Januar  
1826.

20) Den Amts-Commissionen wird annoch besonders zur Pflicht gemacht, Ende Christmonats jeden Jahres durch ihre respectiven Oberämter einen schriftlichen Bericht an unsere Landes-Oekonomie-Commission gelangen zu lassen, welcher enthalten soll:

- a. Eine kurze Uebersicht ihrer Verhandlungen und der Ergebnisse beider Jahres-Schauen.
- b. Ein tabellarisches Verzeichniß der Bezirke und der in denselben befindlich gewesenen Zahl von Zuchtstieren und Kühen, und
- c. Eine Abschrift der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahrganges.

11. Januar  
1826.

21) Unsere Oberamt männer werden nicht nur durch thätige Handbietung alle obigen Anordnungen befördern helfen, sondern sonst noch, so viel an ihnen, den Commissionen ihre Aufgabe erleichtern. Dieselben werden auch veranstalten, daß in den nächsten vierzehn Tagen nach Empfang dieser Verordnung, alle Commissionen ernannt seyn, und ihre Berrichtungen angetreten haben werden.

22) Nach einer Probezeit von sechs Jahren, und wenn nöthig früher, wird unsere Landes-Defonomie-Commission Uns einen umfassenden Bericht über den Nutzen und Fortgang dieser Anordnungen, und allfällige Vorschläge zu Bervollständigung derselben vorlegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, in genugsamer Anzahl ausgetheilt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 11. Januar 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
F r. v o n M ü l l e n.  
Der Rathsschreiber,  
W u r s t e m b e r g e r.

## Zoll- und Handelsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und  
dem Königreich Württemberg

(abgeschlossen in Zürich den 30. September 1825.)

Wir Schultheiß und Staatsrath des Eidgenössischen Vororts Luzern, erklären hie- mit im Namen der ge- sammtten Schweize- rischen Eidgenossen- schaft:

Die Eidgenossenschaft, stets geneigt, die möglichste Freyheit des Handelsver- kehrs zu befördern, ist mit Seiner Majestät dem König von Württemberg in Unter- handlung getreten, um die gegenseitigen Handelsver- hältnisse auf eine, für die Angehörigen beider Staaten vortheilhafte Weise, unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstel- lung mit den im Handels- verkehr am meisten begün-

IV.

Wir Wilhelm, von 16. Januar, Gottes Gnaden König 4. Februar 1826, von Württemberg, be- urkunden hiemit:

Erfüllt von dem Wunsche, die möglichste Freyheit des Handelsverkehrs mit Unsern Nachbarstaaten zu begrün- den, haben Wir besondere Rücksicht darauf genommen, die Handelsverhältnisse Un- seres Königreichs mit der Schweizerischen Eidgenos- senschaft auf eine für die beiderseitigen Staatsange- hörigen vortheilhafte Weise, und unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung beider Staa-

5

16. Januar,  
4. Februar  
1826

stigten Ländern, zu bestimmen und dadurch die seit langer Zeit bestehenden Verhältnisse guter Freundschaft und Nachbarschaft noch mehr zu befestigen.

Nachdem sodann zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich am 30. September 1825 eine Uebereinkunft getroffen worden, welche nachfolgende Bestimmungen enthält:

ten mit den von ihnen im Handelsverkehr am meisten begünstigten Ländern ordnen zu lassen, um dadurch die seit langer Zeit bestehenden gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen.

Nachdem hienach durch die hiezu ernannten beyderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich den 30. September v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welche folgende Bestimmungen enthält:

#### Art. 1.

Das Zollgesetz des Königreichs Württemberg vom 18. Juli 1824, wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleisses und der Kunst, Zölle gelegt, und Bestimmungen für den Handelsverkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen sind.

#### Art. 2.

Zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Königlich-Württembergische Staatsregierung,

abweichend von ihrem allgemeinen Zollgesetze (Art. 1.), 16. Januar, von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten 4. Februar und aus derselben nach Württemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren, als die neben jedem derselben an-  
 1826.

	pr. 1 Zentner.	fl.	fr.
<b>Seidenfabrikate</b>			
a) aus ungemischter Seide	— —	8	40
b) aus Floretseide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seidenfabrikate	— —	6	56
<b>Spitzen</b>	— —	8	40
<b>Baumwollenfabrikate</b>	— —	6	56
<b>Baumwollengarn:</b>			
a) gefärbt	— —	2	8
b) ungefärbt	— —	1	4
<b>Leinensfabrikate</b>	— —	6	56
<b>Wollensfabrikate</b>	— —	6	56
<b>L e d e r.</b>			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet	— —	1	44
b) Sohlleder	— —	—	—
<b>Lederfabrikate:</b>			
a) gemachte Kleider und Schuhe	— —	4	20
b) andere Lederfabrikate	— —	—	—
<b>Strohwaaren:</b>			
a) feine Hüte	— —	4	20
b) andere feine Strohgeflechte	— —	—	—
<b>Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und Gusswaaren</b>	— —	2	8
<b>Eisendrath</b>	— —	2	8
<b>Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls</b>	— —	2	8

16. Januar, Tapeten  
4. Februar Käse  
1826.

	pr. 1 Zentner	fr.
	— —	6 56
	— —	— 52
<b>Obst:</b>		
a) grünes	pr. 1 Scheffel.	— 8
b) gedörrtes	pr. 1 Zentner.	1 4
<b>Getränke in Fässern eingeführt:</b>		
a) Wein: alter	pr. 1 Würtemb. Eimer	3 —
— neuer, vom 1. Oktob. bis 30. Novemb., beides einschließlich, eingeführt	— —	2 15
b) Obstmost: alter	— —	3 —
— neuer, vom 1. Oktob. bis 30. Novemb., beides einschließlich, eingeführt	— —	2 15
c) Branntwein und Kirschenwasser	— —	6 —
d) Eßig	— —	1 30
e) Extrait d'Absynthe	pr. 1. Zentner.	3 28

### Art. 3.

Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zollgesetze kann jedoch bey den Königlich-Württembergischen Zollstätten nur durch authentische Ursprungszeugnisse erlangt werden, welche folgende Erfordernisse enthalten müssen:

Die Ursprungszeugnisse werden von der Gemeindeobrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgesezten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eidesstatt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist.

Sie müssen enthalten:

- a) den Gegenstand der Versendung,
- b) den Namen des Versenders,
- c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird,
- d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons sey,
- e) den Tag der Ausstellung,
- f) die Dauer der Gültigkeit,
- g) die Unterschrift des Gemeindevorstandes,
- h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Sämmtliche Kisten oder Waaren - Colli, welche mit Ursprungszeugnissen nach Württemberg verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhause geladen und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugnissen, plombirt werden. Mit dieser Förmlichkeit versehen, können sie auf allen denjenigen Landstraßen, an denen Königlich - Württembergische Oberzollämter bestehen, in diesen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Linnen- und Baumwollenfabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau, wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen, in so weit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikationsorts, jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungszeugnisse ausstellt, und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons sey, nur jene erfordert wird, daß sie Schweizerisches Fabrikat seye.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungszeugniß jedenfalls von der Gemeindeobrigkeit des Orts

6. Januar, der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der  
 4. Februar 1826, Erzeugung ist, angenommen werden; nur muß diese sich  
 überzeugen haben, daß das Getränk oder der Käse Schweizerisches  
 Produkt sey, und dieses in dem Zeugnisse be-  
 funden. Auch finden hier von Seite der vorgesetzten  
 Amtsstelle weder Visa noch Siegelung statt.

#### Art. 4.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz- und Marktverkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) Dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenzorte zu ihrem eigenen Gebrauche in un verpacktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenzbewohner auf Schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Ursprungsbescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehn Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bey den Königlich-Würtembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was Schweizerische Kleinhändler auf Würtembergische Märkte oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungsbescheinigung, bis auf Quantitäten von fünf und zwanzig Pfunden in un verpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bey den Königlich-Würtembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeindevorstand die Eigenschaft als Schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen be-  
 urkundet ist.

## Art. 5.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Die Königlich-Württembergische Staatsregierung versichert der Schweizerischen Eidgenossenschaft die freye und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staatsangehörigen der Königlich-Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreideausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) Sobald der Württembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friedrichshafen den Preis von dreyßig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich-Württembergischen Staatsregierung frey, die Getreideausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossnem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreyjährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monatsraten frey auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maaßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königlich-Württembergische Staatsregierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausfuhrung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maaßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der

16. Januar, Königlich-Württembergischen Staatsregierung und dem  
4. Februar Eidgenössischen Vororte statt finden.  
1826

Art. 6.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangzolls bezahlt werden.

Art. 7.

Von der auf Schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand, ist bey der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 fr. vom Zentner, bey der Wiedereinfuhr aber nur ein Eingangszoll von 24 fr. vom Zentner zu entrichten.

Art. 8.

Von Schaafen, welche die Schweizer auf Württembergische Weiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schaafse zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Art. 9.

Für Schweizerische Handelshäuser und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzeuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabefreue Ein- und Rückgang, unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln festgesetzt, und dieser Gewerbsverbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden.

## Art. 10.

a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reziprozität, gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor; sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufsgebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Diese Artikel sind: Getreide; grünes und gedörrtes Obst; Rindvieh, Pferde, Schaaf; Fabrikate von Seide und Floretseide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlic der Garne von diesen Stoffen; Stab-, Stangen- und Zain-Eisen und Eisendrath, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl; Leder und Lederfabrikate; Leim, Salpeter, Potasche, Taback, Del; Seife, Lichter; Sämereyen; Bettfedern; Quincaillerieswaaren; Messerschmiedarbeiten; gemachte Kleider und Schuhe aller Art; Material- und Farbwaaren.

b) Von den jetzt bestehenden Zollanlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhrartikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte wird das Pflastergeld in Schafhausen auf 24 fr. für den Wagen bestimmt.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und die Gusswaaren wird der Einfuhrzoll in dem Kanton Thurgau auf 4 fr. vom Zentner gesetzt.

In Schafhausen wird die Abgabe von Eisen für die Einfuhr auf 2 fr., für die Ausfuhr auf 4 fr. vom Zentner, das Pflastergeld aber auf 20 fr. vom Wagen bestimmt.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen  
Schaffhausen, Thurgau:

Von einem Mastochsen	4 fr.	6 fr.
Von einem Zugochsen oder einer Mastkuh	3	4
Von einer ungemästeten Kuh oder einem Kalbe	2	3
Von einem Schaaf oder einer Ziege	1	1

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus  
Württemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt,  
soll ermässigt und mit dem ersten Ankaufswertbe mehr  
in's Verhältniß gesetzt werden.

c. Da man von Seite der Königlich-Württembergi-  
schen Regierung, in Folge der der Schweiz zugestande-  
nen Zollerleichterungen, in der Hoffnung steht, daß die  
Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer  
Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür ge-  
eigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen  
Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrerseits  
zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das  
Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, so-  
weit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Land-  
transitzölle und Schifflöhne in den Kantonen Zürich und  
Schaffhausen so viel möglich vermindern.

#### Art. 11.

Würden einzelne Eidgenössische Stände den Bezug  
ihrer Zölle anders verordnen oder vereinfachen wollen,  
so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich-  
Württembergische Regierung von der getroffenen Verän-  
derung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für  
die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände, die

Ansätze des künftigen Zollbezugs gegen den Württembergischen Staat, die jetzt stipulirten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

#### Art. 12.

Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesamtstaat ihr Zollwesen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten, und ein neues zusammenhängendes System annehmen, durch welches die Zollansätze, in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausfuhrartikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der Königlich-Württembergischen Staatsregierung von der neuen Zollorganisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bey welcher die größtmögliche Freyheit des Verkehrs, und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten, wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und im gleichen Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich-Württembergische Staatsregierung sich mit einem ihrer Deutschen Nachbarstaaten zu einer gemeinschaftlichen Zolllinie und einem gleichförmigen Zollsystem vereinigen sollte.

#### Art. 13.

In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunstzeugnisse nach Italien, erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben auf den dahin führenden Strassen zu begünstigen und zu erleichtern.

16. Januar, Sie verspricht, die dermalen bestehenden Weg- und  
 4. Februar Brückengelder für den Transport dieser Waaren nicht  
 1826. zu erhöhen.

Wenn neue Kunststraßen angelegt oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die davon zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handelsstraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königlich-Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friedrichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friedrichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transitzölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubünden und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waarenversendungen der Schweizerkaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten Schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehender Ausnahmen in Graubünden, welche durch die Bundesverfassung der Schweiz

gewährleistet, und in dem der Königlich-Württembergi-<sup>16. Januar,</sup>  
schen Regierung nach Artikel 21. mitzutheilenden Ver-<sup>4. Februar</sup>  
zeichnisse der Zollansätze enthalten sind. <sup>1826.</sup>

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transitzoll von allen in jene Kantone, sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friedrichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friedrichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die innern Verhältnisse des Kantons Graubünden der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waarentransport von Ebur aus über das Gebirge nach Italien völlig frey zu geben, es aber dennoch in ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waarenzuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

1. Daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren, keine höhern Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantonsbehörde für die Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren, periodisch festgesetzt werden.

2. Daß überhaupt die Waarenversendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Die Regulierung der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem näheren Einverständnisse der Königlich-Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

#### Art. 14.

Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung erteilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhrzoll belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen Schweizerischen Mißstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freye Ausfuhr des von den Ufern des Argenflusses nach der Schweiz kommenden Straßenkieses gestattet seyn.

#### Art. 15.

Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen, und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zollabgaben befreyt seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

#### Art. 16.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats, auf die Märkte des andern bringen, und die unverkauft über die Grenze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, wechselseitige Abgabefreyheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft

zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangszoll bey dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Art. 17.

Waag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Abladgebühren, sollen auf den beyderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tarife, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Art. 18.

Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bey Frucht- als Gütertransporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Bestimmungen richten, doch soll bey den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehrgewicht von zehn Zentnern nicht geachtet werden.

Art. 19.

Da die beyden Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denselben abgeschlossenen Staatsvertrag in das Württembergische Zollsystem eingeschlossen sind, und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuschließenden Handelsverträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags, auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zollverbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Art. 20.

Beide kontrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem andern Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

16. Januar,  
4. Februar  
1826.

Art. 21.

Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt, und der Königlich - Württembergischen Regierung bey der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Art. 22.

Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beyde Theile derjenigen Erklärung bezupflichten, die dem Geiste des Vertrags, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Art. 23.

Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen, und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich.

— so ist diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen von der Eidgenossenschaft genehmigt worden, und wird demzufolge, ihrem ganzen Inhalte nach, in dem gesammten Umfang des Schweizerbundes von heutigem Tage an pünktlich befolgt werden.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, haben Wir diese Unsere Erklärung mit

— so genehmigen Wir diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen, und werden verordnen, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach in Unserem Königreiche vollzogen werde, kraft Unserer Unterschrift und des bingedruckten Staats - Siegels.

Gegeben, Stuttgart den  
4ten Februar Eintausend  
Acht Hundert Zwanzig und  
Sechs,

der Unterschrift sowohl un-  
 fers Amtschultheissen, Prä-  
 sidenten der Tagsatzung, als  
 auch des Kanzlers der Eid-  
 genossenschaft, gleichwie mit  
 dem Eidgenössischen Siegel  
 versehen lassen.

So geschehen in Luzern  
 den 16ten Jenner 1826.

Der Amts-Schultheiß  
 der Stadt und Republik  
 Luzern,

Präsident der Tagsatzung  
 und des Vororts:

(L.S.) Bz. Rüttimann.

Der Kanzler der Eidge-  
 nossenschaft:  
 Mousson.

Sechs, und Unserer Kö- 16. Januar,  
 nigl. Regierung im Eilf- 4. Februar  
 ten Jahr. 1826.

(L.S.) Wilhelm.

Der Minister  
 der auswärt. Angelegenheiten:  
 Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,  
 Der Staats-Sekretär:  
 Bellnagel.

## B e s c h l u ß.

### Niedersetzung einer Ober-Waisen-Kammer für die Stadt Bern.

23. Januar 1826. **W**ir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Demnach Uns durch die 208. Sitzung des ersten Theils des neuen Civil-Gesetzbuches die Befugniß ertheilt worden ist, an sehr bevölkerten Ortschaften statt des Oberamtmanns eine von Uns zu ernennende Commission mit der Verwaltung der Vormundschafts-Polizen zu beauftragen, und der Fall der Niedersetzung einer solchen Commission ganz besonders für die Hauptstadt eintritt, als haben Wir, auf darüber angehörten Vortrag Unsers Justizraths, zu verordnen gut gefunden, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die Verwaltung der Vormundschafts-Polizen in der Hauptstadt und deren Bezirk, in so weit sich solche auf Bürger der Hauptstadt erstreckt, ist in dem hienach angezeigten Umfang einer eigenen Commission übertragen, die den Titel Ober-Waisen-Kammer der Stadt Bern führt, und auf ersten April 1826 in Thätigkeit tritt.

2) Die Ober-Waisen-Kammer der Stadt Bern, besteht aus einem Präsidenten aus Unserer Mitte und vier Mitgliedern aus der Zahl der Bürger hiesiger Stadt, und wird auf einen doppelten Vorschlag des Justiz-Raths von Uns erwählt.

23. Januar  
1826.

3) Die Ober-Waisen-Kammer leistet den nachstehenden Eid, welcher von dem Präsidenten in Unserer Mitte, von den Mitgliedern in der ersten Versammlung abgelegt wird. Der Secretair wird von der Kammer auf seine Instruktion beeidigt.

4) Sie hat einen eigenen Secretair, der auf ihren Vorschlag von Uns ernannt wird, und der jährlichen Bestätigung auf den Vortrag der Kammer unterworfen ist, welche letztere auch seine Instruktion zu entwerfen und Uns vorzulegen hat.

5) Die Kammer steht direkt unter Uns, und hat in ihrem hienach bestimmten Wirkungskreis die nämlichen Rechte und Pflichten, welche das Vormundschafts-gesetz den Oberamtleuten zugestehet und auflegt.

6) Die der Ober-Waisen-Kammer obliegende Verwaltung der Vormundschafts-Polizey, begreift im Allgemeinen in sich: die Aufsicht über die Vormundschafts-Behörden der Hauptstadt und über die hiesigen Bürgeru geordneten Wögte und Benstände, welche sie, unter Unserer Ober-Aufsicht, von Amts wegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten wird (Satz. 208.), mit Ausnahme derjenigen Berrichtungen, welche nach den unten stehenden Bestimmungen dem Oberamt obliegen (§. 9.).

7) Als Vormundschaftsbehörden für die Burgerschaft von Bern werden anerkennt:

- a. Die Gesellschaften, welche in dieser Hinsicht unmittelbar unter der Kammer stehen.
- b. Die gesetzlicher Vorschrift gemäß in hiesiger Stadt bestehenden verwandtschaftlichen Wogts-Constituentschaften.

23. Januar  
1826.

Die jetzt bestehenden verwandtschaftlichen Vogts-Constituentenschaften werden hiemit bestätigt, in so fern sie sich bey der Ober-Waisen-Kammer vor dem ersten April 1826 als solche legitimiren, und Wir auf den Uns von derselben zu erstattenden Rapport keine Gründe finden, etwas anders zu erkennen. Vom ersten April 1826 ist zu Bestellung einer verwandtschaftlichen Vogts-Constituentenschaft, der im Gesetz (Satz. 209) vorgeschriebene Weg zu befolgen.

Solche Constituentenschaften stehen zu der Ober-Waisen-Kammer der Stadt in dem gleichen Verhältniß wie die Gesellschaften.

8) Im Besondern dann hat die Ober-Waisen-Kammer, kraft der ihr nach §. 6 obliegenden Aufsicht, folgende Attribute :

- a. Auf den von einer Vormundschafts-Behörde hiesiger Stadt nach Satz. 239 ihr einzureichenden Vorschlag, ernennt sie sowohl die Vögte als die ordentlichen Beystände derjenigen Personen, die sich im Fall befinden, mit solchen versehen zu werden (Satz. 242, 304.), nimmt sie in Gelübde auf, und fertigt ihnen ihre Bestallung aus. (Satz. 247, 248.)
- b. Sie bestellt die außerordentlichen Beystände in Fällen, wo die unter Vormundschaft stehenden Personen nicht durch einen ordentlichen Vormund vertreten werden können (Satz. 233, 234, 325), mit Ausnahme der Beystände für Freyung und Testamente, welche von dem Oberamte bestellt werden sollen. (Satz. 325.)

c. Sie entscheidet über den Gehalt der Weigerungsgründe eine Vogten zu übernehmen. 23. Januar 1826.

d. Sie führt einen Vogts-Rodel über alle ihrer Aufsicht unterworfenen Vormundschaften und Benstände. (Satz. 291.)

e. Sie prüft und passirt die mit den Befinden der Vormundschafts-Behörden versehenen Rechnungen der Vögte und Benstände auf die in Satz. 285 vorgeschriebene Weise, bestimmt je nach den Umständen billige Vogtslöhne und läßt die passirten Rechnungen in ihr besonderes Vogtsrechnungs-Manual eintragen (Satz. 291.). Ihre Rechnungs-Passationen haben die gleichen Wirkungen, wie nach Satz. 286, die eines Oberamtmanns.

f. Gegen saumselige Vögte leitet sie das in Satz. 293, 294 und 296 vorgeschriebene Verfahren ein, indem sie denselben die vorgeschriebene Frist zur Rechnungs-Ablage bestimmt, und wenn diese nicht erfolgt, Uns die Saumseligen anzeigt. Die in Folge dieser Anzeige von Uns anbefohlenen Executions-Vorkehren gegen den Vogt aber liegen dem Oberamt zu vollziehen ob.

9) In den Oberamtlichen Wirkungskreis dagegen gehört:

a. Die Ernennung der außerordentlichen Benstände bey Testamenten und Frenungen.

b. Das ganze in Satz. 214 bis 224 vorgeschriebene Verfahren bey Bevogtung von Mehriährigen, in dem Verstand, daß, nach erkannter Bevogtung, von

23. Januar  
1826.

der betreffenden Vormundschafts-Behörde der Ober-Waisen-Kammer der Stadt, ein Vogts-Vorschlag eingereicht werde. (§. 8 a.)

- c. Die Untersuchung und Bestrafung gefährdender Handlungen von Bevogteten. (Satz. 225.)
- d. Das in Satz. 227 bis 231 vorgeschriebene Verfahren bey Entwogtung Mehrjähriger, mit dem Benfügigen, daß die Ober-Waisen-Kammer von den Entwogtungen in Kenntniß gesetzt werde.
- e. Die Verhängung der nöthigen Verfügungen gegen solche Pupillen, welche ihren Vögten beharrlich den gebührenden Gehorsam und Achtung verweigern, so wie gegen solche Vögte, welche einer harten Behandlungsart beklagt werden, beydes auf Anzeige der betreffenden Vormundschafts-Behörde. (Satz. 254, 255.)
- f. Die Vollziehung Unserer Executions-Befehle gegen saumselige Vögte. (Satz. 294, 295, 297, oben §. 8 litt. d.)
- g. Die Abnahme der Begehren um Verabfolgung von hier liegendem Vermögen landsabwesender Bürger der Hauptstadt, und die Beobachtung des diesorts dem Oberamt vorgeschriebenen Verfahrens. (Satz. 316 bis 318.)
- h. Die Verwaltung der Vormundschafts-Polizen über hier wohnhafte Fremde, die sich im Fall der Bevogtung durch das hiesige Oberamt befinden. (Satz. 328 bis 331.)

10) Das Oberamt kann in Vollziehung dieser Ob- 23. Januar  
liegenheiten wie bisher direkt mit den hiesigen Vormund- 1826.  
schafts-Behörden, oder aber mit der Ober-Waisen-Kam-  
mer correspondiren.

11) Die Mitglieder der Kammer beziehen für ihre Mühewalt, die in Unserer Verordnung über den revidirten allgemeinen Tarif in Vogts- und Waisensachen den Oberamtleuten admittirten Gebühren, welche sie zu gleichen Theilen unter sich vertheilen, mit Ausnahme der Siegelgelder, die überdies aus, ausschließlich dem Präsidenten anheim fallen.

12) Der Secretair dann bezieht die in derselben Verordnung dem Amtschreiber bewilligten Emolumente, hat aber daraus alle Schreib- und Bureaukosten selbst zu bestreiten, maßen der Staatscasse weder hinsichtlich des Gehalts der Mitglieder, noch des Secretairs der Ober-Waisen-Kammer irgend ein Beitrag auffallen soll.

13) Auch die Vormundschafts-Behörden hiesiger Stadt sollen sich für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen und ihre übrigen Verrichtungen mit den in gedachter allgemeinen Verordnung ihnen bewilligten Gebühren begnügen.

14) Zu Execution gegenwärtigen Beschlusses und zu Einführung der neuen Vormundschafts-Ordnung in der Hauptstadt, wird die von Uns zu ernennende Ober-Waisen-Kammer hiesiger Stadt, vor dem ersten April 1826 ein vollständiges Verzeichniß aller gegenwärtig unter den hiesigen Vormundschafts-Behörden stehenden Vogteten einholen; über die bestehenden verwandtschaftlichen Vogts-

23. Januar 1826. Constituentschaften, die sich bey ihr legitimirt haben, Uns den Rapport erstatten, und aus beyden den Bogts-  
 rodel bilden, dessen genaue Führung unter ihre wesentlichen Obliegenheiten gehört.

15) Die bisherige Stadt-Waisen-Commission, tritt auf ersten April 1826 außer Thätigkeit, und überträgt die unter ihrer Aufsicht gestandenen Bogteyen nebst sämtlichen dazu gehörigen Schriften, denjenigen Eden. Gesellschaften, auf welchen die Pupillen zünftig sind.

16) Die Ober-Waisen-Kammer versammelt sich auf dem Rathhaus, es wird ihr ein eigenes Archiv angewiesen, und der Amtsweibel soll sie bedienen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, in die Gesetzes-Sammlung eingerückt, der Stadt-Verwaltung zu Händen sämtlicher Eden. Gesellschaften und der Stadt-Waisen-Commission, so wie dem Herrn Amtstatthalter zur Kenntniß, der zu ernennenden Kammer zum Verhalt, und Unserm Justizrath zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 23. Januar 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
 F r. v o n M ü l l e n.  
 Der Staatschreiber,  
 G r u b e r.

---

E i d

der Ober-Waisen-Kammer der Stadt Bern.

---

Es schwören der Präsident und die Besizer der für die Stadt Bern eigens bestellten Ober-Waisen-Kammer, der

Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Vormundschafts-Ordnung, welche ihnen zur Vorschrift gegeben wird, nach bestem Vermögen geflissen zu beobachten und zu wachen, daß sie auch von den Gesellschaften und verwandtschaftlichen Constituentschaften beobachtet werde; die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen und übrigen Bevogteten, welche in ihrem Wirkungskreise liegen, mit bestem Fleisse gewissenhaft zu besorgen; die Rechnungen, welche ihnen zur Prüfung und Passation vorgelegt werden, vorschriftmässig zu untersuchen, und da wo es nöthig ist, angemessene Verfügungen nach Vorschrift der Gesetze zu treffen; über den Inhalt der Vogts-Rechnungen und ihrer einzelnen Verfügungen Verschwiegenheit gegen Jedermann zu beobachten; und überhaupt alles dasjenige zu thun, was die Handhabung einer wohlgeordneten Vormundschafts-Polizey, in so weit ihr dieselbe übergeben ist, erfordern mag.

23. Januar  
1826.

Alle Gefährde vermieden!

---

E i d

des Secretairs der Ober-Waisen-Kammer.

Es schwört der jeweilige Secretair der für die Hauptstadt niedergesetzten Ober-Waisen-Kammer, der Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; der Kammer, und insbesondere ihrem Präsidenten, gehorsam und gewärtig zu seyn; der Instruktion die ihm abschriftlich mitgetheilt werden wird, getreu nachzukommen; die Pas-

23. Januar 1826. sationen der Rechnungen und ihre Einschreibungen, so wie auch die Ausfertigungen die ihm von der Kammer werden aufgetragen werden, jeder andern Arbeit vorgehen zu lassen, und dieselben möglichst zu beschleunigen; über den Inhalt der Rechnungen, welche der Kammer vorgelegt werden, verschwiegen zu seyn, und deren Einsicht, Bögte, Pupillen und Vormundschafts-Behörden ausgenommen, nur mit Bewilligung des Präsidenten zu gestatten; bey dem Bezug der Gebühren den Tarif nicht zu überschreiten, und diejenigen, worauf er keinen Anspruch zu machen hat, an Behörde abzuliefern oder zu derselben Verfügung bereit zu halten; übrigens alles zu leisten, was einem getreuen und beflissenen Secretair wohl ansteht.

Alle Gefährde vermieden!

---

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und  
der Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige  
Kostenvergütung bey Requisitionen in  
Strafrechtsfällen.

---

12. Dec. 1825. Die Königlich Württembergische Regierung ist mit den  
1. Februar 1826. XXII Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch  
Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den beyderseitigen  
Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Be-  
stimmungen übereingekommen:

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als Eidgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der sämtlichen XXII Stände der Eidgenossenschaft, daß Dieselben mit Seiner Majestät dem König von Würtemberg, in Hinsicht auf gegenseitige Kostenvergütung bey Requisitionen in Strafrechtsfällen, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

12. Dec.

1825.

1. Februar

1826.

## Art. 1.

In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kontrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen sonst zu entrichtenden Sporeln nicht aufgerechnet werden dürfen.

## Art. 2.

Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maassstab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu bestimmen ist: Zwey Schweizerfranken (fl. 1 fr. 22 Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 fr. Reichswährung).

12. Dec. 1825.  
1. Februar 1826.  
Für den Unterhalt eines Gefangenen sowohl in der Gefangenschaft als auf dem Transport, mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskosten, für einen Tag: Sieben Baßen (29 fr. Reichswährung).

### Art. 3.

Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Verrechnung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten, ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher, außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung statt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien beyderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Staaten Kraft erhalten, und vom 15ten dieses Monats an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

Der Minister

der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Graf von Beroldingen.

R o s e r.

Zu dessen Urkund und Bestätigung, ist diese Erklärung von dem Amtschultheissen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem Eidgenössischen Siegel versehen, und gegen eine

gleichlautende Erklärung des Königl. Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht worden.

12. Dec.  
1825.  
1. Februar  
1826.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtschultheiß  
des Eidgenössischen Vororts Luzern,  
Präsident der Tagsatzung:

(L. S.)

J. K. Amrhyn.

Der Eidgenössische Kanzler:  
Mousson.

## Modification

der Eintragungs-Gebühren im Leberberg für  
friedensrichterliche Verhandlungen.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

21. Februar  
1826.

Da nach dem in den Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg und Freybergen noch in Kraft bestehenden Französischen Gesetz über das enregistrement, vom 22. frimaire an VII, die friedensrichterlichen Verhandlungen, auch wenn keine freundliche Vereinbarung der Partheyen zu Stande kommt, dem enregistrement unterworfen und daher stets mit ziemlichen Kosten verbunden sind:

11. Februar 1826. Wir aber es unsern landesväterlichen Gesinnungen angemessen gefunden haben: jenen Landestheil der im übrigen Canton bestehenden wohlthätigen Einrichtung der Unentgeltlichkeit der friedensrichterlichen Verhandlungen in Fällen des Mißlingens des Freundlichkeits-Versuches theilhaftig zu machen; so haben Wir auf darüber angehörten Vortrag des Justiz- und des Finanz-Raths zu verordnen gut gefunden und verordnen:

1) Die Vorschrift des Art 7. des Französischen Gesetzes über das enregistrement vom 22. frimaire an VII dahingehend: »tous procès-verbaux généralement quelconques des bureaux de paix, portant non-conciliation, seront enregistrés« ist vom 1. Merz nächst-künftig an aufgehoben, und an ihre Stelle treten, so viel es diejenigen friedensrichterlichen Verhandlungen ansieht, bey denen keine freundliche Vereinbarung der Partheyen statt findet, die Vorschriften des Theil I. Tit. V. des Emolumenten-Tarifs, so daß in solchen Fällen keine andern Gebühren bezogen werden sollen, als die in diesem Tarif dafür vorgeschriebenen.

2) In Fällen des Gelingens des Freundlichkeits-Versuchs aber verbleibt es bey den Bestimmungen obigen französischen Gesetzes hinsichtlich des enregistrement des procès-verbaux des bureaux de paix portant conciliation.

3) Unsere Oberamtsmänner von Bruntrut, Delsberg und Freybergen, und unter ihrer Aufsicht die dasigen Amtschreiber sowohl als die Einzieher der Register-Gebühren, sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Ver-

ordnung beauftragt, welche auf übliche Weise bekannt 11. Februar  
gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete 1826.  
eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 11. Februar 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen,  
Der Rathschreiber,  
Wurstemberger.

---

## V e r o r d n u n g.

Bestimmung einiger Verhältnisse der Landsassen  
und allmähliche Einbürgerung der Mitglieder  
dieser Corporation.

**W**ir Schultheiß, Klein und Große Rätbe 15. Februar  
der Stadt und Republik Bern, thun kund hier, 1826.  
mit:

So wie bereits schon vor dem Jahr 1798 die Auflösung der Landsassen, mittelst Vertheilung derselben auf die Gemeinden des Landes, zur Sprache gekommen, so hat dieser Gegenstand auch dormalen wieder unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Nicht nur sind die bürgerlichen Verhältnisse der Landsassen, als einer nach dem Reglement von 1780 in Erwartung ihrer Einbürgerung zwar naturalisirten, aber dennoch in keiner Gemeinde heimatberechtigten Classe von Einwohnern, mit den bestehenden politischen Einrich-

15. Februar 1826. tungen im Widerspruch, sondern ihre Verbreitung über den Canton, wie der häufige Wechsel ihrer Wohnsitze erschwert jede genaue Aufsicht über dieselben, und ist sowohl in moralischer Hinsicht für die Landsassen selbst, als in politischer Hinsicht für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von höchst nachtheiligen Folgen; endlich wird die Besteuerung der hilfbedürftigen Landsassen für die Staats-Casse eine immer wachsende Last, zu deren Erleichterung die vermöglichen Landsassen nicht mehr beitragen, wie solches durch die Verordnung vom 30. März 1785 doch ausgesprochen, und bis zum Jahr 1798 geschehen ist.

Das Interesse des Staats, so wie dasjenige der Landsassen selbst, erfordert demnach die Verminderung und Auflösung dieser obnehin bloß provisorisch constituirten Corporation; allein in Erwartung, daß dieser Zeitpunkt durch allmähliche Einbürgerung der Landsassen werde herbeigeführt werden, sind Bestimmungen nothwendig, theils um den genannten Endzweck zu befördern, theils um verschiedenen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern.

Wir haben daher, von diesen Betrachtungen geleitet, und nach angehörtem Vortrag der Landsassen-Kammer, zwar dermalen die Auflösung der Corporation nicht beschliessen, sondern Uns der Hoffnung noch überlassen wollen, daß die Gemeinden die freywillige Einbürgerung durch billigen Einkauf erleichtern werden. Wir haben demnach verordnet, was hienach folget, wie Wir dann

#### v e r o r d n e n :

- 1) Den Gemeinds-Behörden wird, vermöge der Armen-Ordnung, und den Pfarr-Ämtern, vermöge der ihnen

ihnen obliegenden allgemeinen Seelsorge, zur Pflicht ge- 15. Februar  
macht, auf die in den betreffenden Gemeinden sich auf- 1826.  
haltenden Landsassen genaue Aufsicht zu halten, insbe-  
sondere die Jugend zur Schule und Unterweisung anzu-  
halten, und über dieselben, so oft es die Umstände er-  
fordern, der Landsassen-Kammer Bericht zu erstatten  
und deren Aufträge zu vollziehen.

2) Mit Ausnahme derjenigen Landsassen-Familien, welche bisher des ewigen Einwohner-Rechts genoss, oder von Bezahlung des Hintersäß- und der Einzuggelder befreit waren, zahlen sie das jeden Orts übliche Hintersäß- und Einzuggeld, wie auch das Heiraths-Einzuggeld an die Kammer, nach Vorschrift des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 29. Jenner 1824.

3) Wird die Landsassen-Kammer begwältigt, jährlich eine Anzahl Jünglinge aus der Corporation, welche Zutritt zum heil. Abendmahl erhalten haben, und Falls sie dem Handwerksstand sich widmen, nach vollendeter Lehrzeit, jeweilen nach eingeholter Bewilligung unsers Kleinen Rathes, in Gemeinds-Bürgerrechte einzukaufen. Ein solcher Einkauf kann auch bey fleißigen jungen Eheleuten aus der Corporation Statt finden.

4) Die Anlagen für nicht besteuerte Landsassen, welche über zwanzig Jahre alt sind, sollen nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1785 durch die Oberamt männer wieder erhoben, und zwar für das laufende Jahr 1826 zum ersten Mal bezahlt werden. Als Minimum und Maximum derselben wird für den Stand der Landleute und Dienstboten L. 1 bis L. 6, und für städtisches Gewerbe L. 3 bis L. 20 festgesetzt. Saumselige werden

15. Februar mit der doppelten Anlage, und im Fall längern Rückstandes mit Gefangenschaft bestraft, welche Strafe aber drey Tage nicht übersteigen darf.

1826.

5) Die vermöglichen Landsassen sollen verpflichtet seyn, sich inner drey Jahren Zeit, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, ein Bürgerrecht anzukaufen, bey einer von dem Kleinen Rathe zu bestimmenden Busse, bis sie sich ein Bürgerrecht angeschafft haben.

6) Es sollen auch die noch übrigen eingekauften Landsassen-Familien in der gleichen Zeit von drey Jahren, und unter der nämlichen Abndung, Falls sie den angewiesenen Termin unbenuzt vorbey gehen lassen sollten, ein Bürgerrecht ankaufen; zu welchem Ende ihnen das Einkaufsgeld restituirt, und wo vonnöthen eine Bensteuer gereicht werden wird.

7) Wenn junge männliche Landsassen zu heirathen gedenken, so hat die Kammer darauf zu sehen, daß dieselben sogleich um ein Bürgerrecht sich umsehen; und sie wird solchen Falls begwältigt, nach den Umständen zu der Einkaufs-Summe bezutragen.

8) Unsere Oberamt männer werden für die Vollziehung der in Hinsicht der Landsassen ertheilten Vorschriften sorgen, insbesondere auf die besteuerten Landsassen genaue Aufsicht halten lassen, und dem unter vielen derselben Statt findenden vagirenden Leben so viel möglich Einhalt thun. Auch ist in den jährlichen oberamtlichen Berichten über das Armenwesen, der Landsassen besonders zu erwähnen.

9) Der Kleine Rath wird mit der Vollziehung 15. Februar dieses Beschlusses beauftragt, und ihm die Publikation desselben überlassen. 1826.

Gegenwärtiger Beschluß soll an gewohnten Orten angeschlagen, von den Kanzeln angezeigt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Gegeben in unserer Großen Raths-Versammlung den 6, 8 und 15. Hornung 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Der Staatschreiber,  
G r u b e r.

## V e r o r d n u n g.

Hypothekarwesen in dem protestantischen Theile  
des Leberbergs.

(Vergl. N. Ges. und Dekr. Thl. I. S. 279.)

Wir Schultheiß, Klein und Große Rätthe 24. Februar der Stadt und Republik Bern, thun kund 1826.  
hiermit:

Daß Wir auf eingelangte Bittschriften und auf den Bericht Unseres Justiz- und Polizeyraths über die Vollziehung der Verordnung vom 27. December 1816 und des Kreisschreibens an die Oberamt männer vom 13. April 1818, in Betreff des Hypothekarwesens in den neu

24. Februar 1826. vereinigten Landestheilen des Leberberges und über den gegenwärtigen Zustand desselben, diesen Gegenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen und in Betrachtung gezogen haben :

Es sey durch die gedachte Verordnung für die Amtsbezirke Bruntrut, Freybergen und Delsberg, in denen die Pfandschreiberereyen keine Veränderung erlitten haben, die französische Gesetzgebung über das Hypothekarwesen einstweilen beybehalten, für alle übrigen mit Unserm Canton vereinigten Theile des Leberberges aber, die Einführung der im alten Canton bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand eingeleitet worden.

Ferner sey der Art. 5. jener Verordnung von der Wahrscheinlichkeit ausgegangen, daß ein großer Theil der in die neuen Hypothekenbücher einzuschreibenden unterpfändlichen Verhaftungen im Laufe der nächsten zehn Jahre durch Ablösung oder sonstige Erledigungen aufhören würden. Nun zeige sich aber, daß dieses nur in geringem Maaß Statt gehabt habe, und die anbefohlene Erneuerung durch Ausfertigung neuer, nach den Bernerischen Gesetzen eingerichteter Schuldtitel, wegen der großen Anzahl derselben, sehr beträchtliche Kosten nach sich ziehen würde.

Endlich liege auch gegenwärtig in Fortsetzung der Revision Unserer Civilgesetze das Sachenrecht und mit demselben das darunter begriffene Pfandrecht bey der Gesetzgebungs-Commission in Beratung, und es werden Uns in Kurzem von ihr solche Gesetzes-Vorschläge über das Hypothekarwesen vorgelegt werden, die auf alle Theile des Cantons anwendbar seyen.

Aus allen diesen Gründen haben Wir für gut ge- 24. Februar  
funden zu verordnen : 1826.

1) Den Eigenthümern von Schuldtiteln mit Unterpfandsrecht in den Aemtern Courtelary und Münster, oder in den mit den Oberämtern Nydau, Büren und Erlach vereinigten Landestheilen, und in der Stadt Biel, welche zufolge die Artikel 4. und 6. der Verordnung vom 27. December 1816 in die neu errichteten Hypotheken-Bücher eingetragen worden und seither in Kraft verblieben sind, wird frey gestellt, dieselben vor dem Ende des laufenden Jahres entweder durch Ausfertigung eines neuen, nach den Bernerischen Gesetzen eingerichteten Schuldtitels, oder bloß durch die im hier nachfolgenden Art. 2. näher bestimmte Erklärung erneuern zu lassen. In beyden Fällen wird weder an der Natur und den Rechten der eingetragenen Privilegien und Hypotheken, noch am Rang derselben, etwas verändert.

2) Die oben gedachte Erklärung soll gemeinsam vom Gläubiger und vom Besitzer des betreffenden Unterpfands beym Herrn Amtschreiber gemacht werden, und von Seite des ersteren im Begehren der Erneuerung des Titels, von Seite des letztern aber in der Anerkennung des Fortbestands der Schuld und der Unterpfandspflicht bestehen. Diese Erklärung soll vom Herrn Amtschreiber, mit Erwähnung der gegenwärtigen Verordnung, im Hypotheken-Protokoll entweder unmittelbar beym Schuldtitel, oder weiterhin mit deutlicher Hinweisung von dem letztern auf denselben, eingeschrieben werden. Außerdem soll der Herr Amtschreiber die auf solche Weise geschehene Erneuerung des Titels in demselben unter Anführung des betreffenden Hypotheken-Protokolls anzeigen.

24. Februar  
1826.

3) Für die Ausfertigung eines neuen Titels werden die im Emolumenten-Tarif bestimmten Gebühren bezahlt.

Für die Abnahme und Einschreibung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Erklärung aber, und Anzeige derselben im Titel, soll dem Herrn Amtsschreiber bezahlt werden:

Von einem Capitalwerth von Fr. 1000 und darunter,	Fr. 1
Und wenn der Capitalwerth über Fr. 1000 beträgt,	Fr. 2.

Alle diese Gebühren hat der Gläubiger zu entrichten, der jedoch berechtigt ist, sie vom Schuldner zurück zu fordern.

4) Diejenigen der im Art. 1. erwähnten, in die Hypothekenbücher eingetragenen Titel, die nach den Bernerischen Gesetzen eingeschrieben worden sind, bedürfen keiner Erneuerung; nur die nach französischen Gesetzen errichteten befinden sich im Fall einer solchen.

5) Die in dem Art. 1. dieser Verordnung gedachten Unterpfandsrechte sollen, in sofern nicht durch eine spätere Verordnung etwas anders von Uns verfügt wird, bis zur Herausgabe und Einführung einer allgemeinen neuen Hypothekar-Gesetzgebung in Kraft verbleiben; es sey denn daß vorher durch Bezahlung der Schuld, oder auf andere Weise die Erledigung des Unterpfands vor sich gehe.

6) Alle durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobenen oder abgeänderten Verfügungen der frühern Verordnung vom 27. December 1816 sollen in Kraft verbleiben.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, mit Ausnahme der Amtsbezirke Bruntrut, Freybergen und Delsperg, in den Leberbergischen Ortschaften öffentlich bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

24. Februar  
1826.

Gegeben in unserer Großen Raths-Versammlung,  
Bern den 24. Hornung 1826.

Namens des Großen Rathes,  
der Amtschultheiß,  
Fr. von Mülinen.  
Der Staatschreiber,  
Gruber.

---

## V e r o r d n u n g

über die Fabrikation des Schießpulvers.

(Vergl. N. Ges. und Dekr., Zhl. II. S. 69.)

---

**W**ir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Daß Wir, auf den Vortrag unsers Finanz-Rathes, über die Fabrikation des Schießpulvers und die Handlung mit demselben, in Aufhebung der Verordnung vom 8. May 1811, zu verordnen gut gefunden haben, was hienach folgt, und andurch

v e r o r d n e n :

1) Die Fabrikation des Schießpulvers und die Handlung mit demselben sind Vorrechte des Staates. Pulver-

8. März 1826. mühlen zu errichten, Pulver zu fabrizieren oder damit zu handeln, ist also niemand erlaubt, als wer von der Regierung eine Concession hat, oder sonst dazu ange stellt ist.

2) Dem Finanz-Rath ist die Oberaufsicht sowohl über die Pulver-Fabrikation als über die Pulverhandlung übergeben, und der jeweilige Pulver-Verwalter steht unter dessen unmittelbaren Befehlen.

3) Diejenigen Partikularen, welche Pulvermühlen durch alte Concessionen besitzen, mögen dieselben ferner behalten, so lange sie nämlich die über die Pulver-Fabrikation ergehenden Verordnungen getreu und geborsam befolgen. Würden sie aber dieß unterlassen, so ist die Regierung berechtigt, ihre Pulvermühlen sammt allen zur Fabrikation gehörenden Gebäuden und Geräthschaften nach einer billigen Schätzung an sich zu kaufen.

4) Ein gleiches steht der Regierung frey, wenn die Besitzer ohne Mannstamm absterben würden, oder ihre Mühlen an jemand anders abtreten wollten.

5) Die Schätzung soll alsdann durch zwey von der Regierung, und zwey von den Besitzern, oder ihren Erben zu ernennende, sachverständige Männer gemacht werden, welche vier einen fünften wählen, damit die Meinungen nicht innstehen.

6) Alle, sowohl obrigkeitliche, als Partikular-Pulvermühlen sind den gleichen Verordnungen unterworfen, stehen alle unter dem Befehl und der Aufsicht des Pulver-Verwalters, und sind alle gehalten, das Pulver nach dessen Vorschriften zu verfertigen.

8. März  
1826.

7) Den zum Pulver erforderlichen Salpeter und Schwefel dürfen die Pulvermacher nirgend anderswo bernehmen, als bey der Pulver-Berwaltung. Die Ruthen zum Kohl sollen sie bey den patentirten Ruthenlieferanten ankaufen, und keine andern als die ihnen vorgeschriebenen Holzarten dazu gebrauchen.

8) Von den ihnen anvertrauten Materialien dürfen sie nicht das Geringste veräußern, auch auf keine Weise, weder ausgearbeitetes noch unvollendetes Pulver, an jemand anders abtreten, als an die Pulver-Berwaltung.

9) Der Pulver-Berwalter soll jedem Pulvermacher sein probehältiges Pulver abnehmen und ihm den Arbeitslohn nach dem bestehenden Accord bezahlen.

10) Hingegen ist er bevollmächtigt, nicht probehältiges Pulver nach Gutfinden zurück zu geben, oder den Arbeitslohn ganz oder theilweise inzubehalten.

11) Die Strafe der Widerhandlung gegen den §. 8. ist im ersten Falle eine Busse von dem doppelten Werthe des Veräußerten, im zweiten Falle eine Busse von dem vierfachen Werthe, und im dritten Falle eine der Sache angemessene längere oder kürzere Einsperrung in das Arbeitshaus.

12) Die zur Pulverhandlung nöthigen Auswäger werden auf die Vorschläge der Oberamtleute von dem Finanz-Rath ernannt und patentirt. Jedem nicht patentirten Partikularen ist der Kleinhandel mit Schießpulver in unserm Canton verboten, unter den im §. 11. angedrohten Strafen.

13) Hingegen mögen Handelsleute und Partikularen Pulver ins Ausland liefern, wenn auf glaubwürdige An-

8. März 1826. zeige des Orts seiner Bestimmung der Pulver-Verwalter thunlich findet, ihnen solches zu liefern.

14) Fremdes Pulver, woher es auch kommen mag, in den Canton einzuführen, Transitwaare ausgenommen, ist Jedermann verboten, bey Strafe der Confiskation des Eingeführten, und einer Busse bis auf den vierfachen Werth bey Wiederholungen.

15) Ein Pulver-Auswäger, der sich dieses Fehlers schuldig machen würde, hat, nebst Zuckung seines Patents, eine noch schärfere Bestrafung zu gewärtigen.

16) Ueberhaupt sollen sich die Pulver-Auswäger den ihnen zu gebenden Vorschriften unterziehen, und das Pulver in den ihnen von dem Pulver-Verwalter zu bestimmenden Preisen verkaufen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und zu Jedermanns Kenntniß an den gewohnten Orten angeschlagen, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Gegeben in Bern, den 8. März 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Der Rathschreiber,  
Wurstemberger.

## D e k r e t.

### Bestimmung der Marktgebühren.

(Vergl. N. Ges. u. Dekr. Zhl. III. S. 65. §. 12.)

**Wir** Schultheiß und Rath der Stadt 20. Merz  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Daß Wir, auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizen-Raths, über die große Verschiedenheit und Unverhältnißmäßigkeit der von den Ortsbehörden nach §. 12. der Markt- und Hausir-Ordnung vom 18. Merz 1822 zu beziehen habenden Markt-Gebühren, in der Absicht, den deshalb sich erhobenen Beschwerden abzuhelfen, beschlossen und verordnet haben, wie

f o l g e t:

1) Für die Ausstellung einer Markt-Bewilligung nach §. 1. bis 13. gedachter Verordnung, kann die Ortsbehörde von jeder Person, welche feil zu halten, oder einen Gewerb auf eigene Rechnung auszuüben begehrt, mit den hienach bemerkten Ausnahmen, für die Dauer des jeweiligen Markts eine Bewilligungs-Gebühr von ein Bazen bis höchstens vier Bazen beziehen.

Wenn aber keine gedruckte Bewilligung ausgestellt wird, so soll auch keine Gebühr bezogen werden; woben es den Verstand hat, daß keine andern gedruckten Be-

20. März 1826. willigungen gebraucht werden sollen, als diejenigen, welche von der Central-Polizey-Direktion den Ortsbehörden auf Begehren übersandt werden.

2) Zu Beziehung dieser Gebühren sind nach den im §. 12. der Verordnung aufgenommenen Grundsätzen, folgende vier Classen als Norm festgesetzt:

#### Erste Classe zu ein Bazen.

In dieselbe gehören Vorzugsweise:

Alle diejenigen, welche ausschließlich ihr eigenes Produkt oder Fabrikat, so wie Gegenstände ihrer eigenen Handarbeit zu Markt bringen.

Die Krämer von Zunder, Feuersteinen, Schwefelholz, Baumwollendochten, Nachtlichtern, und dergleichen zum Hausgebrauch benötigten Gegenständen.

#### Zweite Classe zu zwey Bazen.

In dieselbe gehören Vorzugsweise:

Diejenigen, welche zwar nicht ihr eigenes Fabrikat, wohl aber Gegenstände oder Waaren zu Markt bringen, die in der Gegend, wo der Markt gehalten wird, sehr nothwendig, allein außer der Marktzeit entweder nicht hinlänglich, oder nicht in so guter Qualität zu haben sind.

Alle diejenigen, welche lediglich eine Profession oder Handarbeit ausüben, und keine andern als ihre selbstverfertigten Waaren feil halten.

Die sogenannten Colporteurs oder Krämer von kurzen Waaren, welche keine Stände haben, sondern lediglich auf Bänken oder angewiesenen Plätzen feil halten.

### Dritte Classe zu drey Bazen.

20. März  
1826.

In diese gehören Vorzugsweise:

Die Kaufleute und Krämer von langen Waaren, von Schreibmaterialien, Töpfer-, Glas-, Holz-, Metall-, Tuch- und Leinwand-Waaren, und dgl., die nicht in den frühern Classen begriffen sind.

Diejenigen, welche Eßwaaren, geräuchertes oder gekochtes Fleisch, gebackene Mehl- oder Eierspeisen, Käse, u. dgl. im Detail verkaufen.

### Vierte Classe zu vier Bazen.

In diese gehören einzig:

Die Kaufleute und Krämer von Seiden-, Gold-, Silber-, Bijouterie- u. dgl. Luxus-Waaren; ferner die Arznei-Gegenstände, Spezerey-Waaren und ausländischen Produkte.

Die Musikanten, Schauspieler, Besitzer von Kunstwerken und fremden Thieren zc. und solche Personen, welche entbehrliche oder brodlose Künste treiben.

Ferner alle diejenigen, welche während der Marktzeit Leute beherbergen, Kost geben, und Wein oder geistige Getränke verkaufen, wenn sie nicht ein Taverne-Recht im Orte selbst besitzen.

3) Die Bewilligungs-Gebühren sollen ohne Rücksicht auf Cantons-Angehörige oder Fremde (unter Vorbehalt der Competenz, zu Gunsten hiesiger Gemeinden, falls hierseitige Angehörige in andern Cantonen anders behandelt würden, die Reciprocität eintreten zu lassen), nach den festgesetzten Classen bezogen werden.

20. März  
1825.

Hingegen sind ferner ausgenommen: diejenigen, welche lediglich Viehwaaren, Lebensmittel und Landes-Erzeugnisse in ihrem Urstoff oder von ihren eigenen Pflanzungen zu Markt bringen.

4) Den Ortsbehörden ist anben anheimstellt, diese Gebühren nach obwaltenden Umständen ganz oder zum Theil den Betreffenden nachzulassen.

5) Es sollen aber dieselben ohne besondere Autorisation nicht erhöht, und eben so wenig andere Gebühren, als die nachbenannten Standgelder und Miethzinse, von den Ortsbehörden gefordert oder bezogen werden können.

6) Zum Behuf eines bloßen Wochenmarkts soll von den Cantons-Angehörigen und mit Niederlassung-Bewilligung angefessenen Schweizern, nicht mehr als die Hälfte der für jede Classe ausgesetzten Gebühr bezogen werden können; wobey den Ortsbehörden überlassen ist, sich mit den Betreffenden nach obigem Verhältniß für ein ganzes Jahr abzufinden.

7) Sämmtliche, von den Ortsbehörden bezogene Bewilligungs-Gebühren sollen vor Allem aus zu den, nach §. 21. der Verordnung, durch den Markt der Gemeinde veranlaßten Lokal-Polizen-Kosten verwendet werden.

8) Die Gemeinde des Orts, in welcher Jahr- oder Wochenmärkte gehalten werden, ist verpflichtet, den dazu erforderlichen Platz auf den Straßen, öffentlichen Plätzen etc. unentgeltlich einzuräumen. Nur an denjenigen Orten, wo der zu Aufstellung der Krämerstände bestimmte Platz unter Hallen, Lauben, oder andern der Gemeinde

gehörigen bedeckten Orten, mithin unter Dach und Scherm sich befindet, oder wo die Gemeinde andere, zum Vortheil der Krämer und zur Bequemlichkeit des Publikums dienende Einrichtungen getroffen hat, kann außer der Bewilligungs-Gebühr noch ein billiges Standgeld gefordert werden. 20. März 1826.

Für die Ausleihung der Magazine, Krämerstände, Tische und Bänke aber, haben sich die Empfänger jeweiligen mit dem betreffenden Eigenthümer abzufinden.

9) Für die beyden Jahresmessen in der Hauptstadt sollen die §§. 1. und 2. bestimmten Ortsgebühren und die Standgelder, nach §. 8., nach den aufgestellten Classificationen und Bestimmungen, im Verhältniß der Zeit, für welche die Bewilligung erteilt wird, bezogen werden; welchemnach für 12 Tage das Zwölfwache der Gebühr gefordert werden kann, welche eine andere Gemeinde für einen Markttag fordern darf, in dem Verstand, daß außer den in gegenwärtigem Beschluß festgesetzten Gebühren, unter keinem Vorwand weder für Illumination noch sonst, ein Mehreres von den Krämern und Handelsleuten, für den Besuch der hiesigen Messen bezogen werden soll.

10) Die den Gemeindsbehörden zufallenden Bewilligungs-Gebühren und Standgelder sollen auf den Markt-Bewilligungen specificirt ausgesetzt und in der Markt-Controle angemerkt werden, damit über allfällige Reclamationen gehörige Auskunft gegeben werden könne; zu welchem Ende die Controlle über die bezogenen Markt-Gebühren dem Oberamt jeweilen zur Einsicht offen stehen soll.

20. März  
1826.

11) Die Exekution gegenwärtigen Beschlusses ist den Oberamtleuten unter der Oberaufsicht des Justiz- und Polizen-Raths übertragen.

Derselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, vom 1. Heumonath hinweg in Exekution gesetzt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und insbesondere auf den Marktplätzen angeschlagen werden.

Ueber den Erfolg dieses Beschlusses, wie der Verordnung vom 18. März 1822, soll Urs, nach Verfluß der durch §. 36. der erwähnten Verordnung bestimmten Probezeit, Bericht erstattet werden.

Gegeben Bern, den 20. März 1826.

Der Alt-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.

Der Rathschreiber,  
Wurstemberger.

---

## Neuer Emolumenten = Tarif über Vogts = und Waisen = Sachen.

(Vergl. Rev. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 158 ff.)

**Wir** Schultheiß und Rath der Stadt 23. Januar  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Demnach die Vollziehung des auf 1. April nächst-  
künftig in Kraft tretenden neuen Vormundschafts-Gesetzes  
eine Bervollständigung und angemessene Modifikation des  
Emolumenten-Tarifs, Th. I. Tit. IV, über Vogts- und  
Waisen-Sachen nothwendig gemacht, damit der wohl-  
thätige Zweck des neuen Gesetzes nicht durch eine lästige  
Kostenvermehrung vereitelt werde, als haben Wir nach  
Maaßgabe der Uns infolge §. 18. S. 109. des Emolumen-  
ten-Tarifs zustehenden Kompetenz und auf darüber an-  
gehörten Vortrag Unsers Justiz-Raths, den Tarif in  
Vogts- und Waisen-Sachen folgendermaassen zu bestim-  
men gut gefunden:

1) Der Vorschlag und die Ernennung eines Vogts  
oder Benstands soll unentgeltlich geschehen.

2) Für die Bestallung des Vogts oder den Vogts-  
zedel soll bezahlt werden:

dem Oberamtman für die Besiegung . . . Bz. 3

dem Amtschreiber für die Ausfertigung . . . 4

23. Januar  
1826.

3) Ist der Vogt oder Beystand in einem andern Amtsbezirk wohnhaft, so gebührt dem Oberamtmanne dieses Bezirks für die Bewilligung, denselben durch den Weibel zur Leistung des Gelübds vor sein Verhör laden zu lassen (Satz. 247.) . . . . . Bk. 3

4) Wenn außerordentliche Beystände zu Freyungen, Testamenten, Vermehrung der Ehetage und dergleichen Verhandlungen angebeht werden, so kann der Oberamtmanne für die Bewilligung, ihnen ihre Ernennung durch den Weibel anlegen zu lassen (Satz. 326.), beziehen  
Bk. 7 Rp. 5

5) Für die Aufnahme und Ausfertigung eines Güterverzeichnisses (Satz. 259. 260.) wenn das fruchtbare Vermögen über Frk. 2000 beträgt, nach Analogie der §§. 4. und 5. S. 30. des Emolumenten-Tarifs: dem Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde, dem Vogt und dem dafür in Gelübde aufgenommenen Notar für jeden Tag, den sie damit zubringen müssen, einem jeden Frk. 1 Bk. 5

Wenn sie aber über eine Stunde weit reisen und sich selbst verköstigen müssen, so gebührt ihnen für jeden ganzen Tag, den sie nothwendigerweise zu diesen Verrichtungen zubringen, mit Inbegriff der Verköstigung und Reisekosten:

dem Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde	Fr. 3
dem Vogt . . . . .	= 3
dem Notar . . . . .	= 4

Beträgt das fruchtbare Vermögen Frk. 2000 oder darunter, so kann in allem nicht mehr gefordert werden,

als höchstens die Gebühr eines Tags; also, wenn die  
 Berrichtung in der Nähe ist, von jedem . Fr. 1 Bz. 5

23. Januar  
 1826.

Und wenn dieselben sich über eine Stunde weit ent-  
 fernen und selbst verköstigen müssen, so mögen sie in allem  
 fordern :

der Abgeordnete der Vormundschaftsbehörde	Frk. 2
der Vogt . . . . .	- 2
der Notar . . . . .	- 3

Der Aufsatz und die Ausfertigung des Güterverzeich-  
 nisses sind in obigen Gebühren begriffen, mit Ausnahme  
 jedoch der Stempelgebühr, welche besonders zu bezahlen  
 ist. Bey Vermögen von Frk. 10000 und darunter sind  
 die Güterverzeichnisse von dem Stempel enthoben.

Die betreffenden Notarien sollen in allen solchen Fäl-  
 len unentgeltlich in Gelübd aufgenommen werden.

6) Für die Güterverzeichnisse und die Vogtsrech-  
 nungen im Vogtsrechnungs-Manual der Amtschreiberen  
 mit enger Schrift einzutragen (Satz. 260. und 289.),  
 gebührt der Amtschreiberen :

wenn das fruchtbare Vermögen über Frk. 2000 be- trägt, von jeder enggeschriebenen Folioseite	Bz. 2
wenn das fruchtbare Vermögen nur Frk. 2000 oder darunter beträgt, von jeder enggeschriebenen Folioseite . . . . .	Bz. 1

7) Für die Einsicht der Vogtsrechnungs-Manuale  
 auf den Amtschreiberenen soll von den Amtschreibern keine  
 Aufschlaggebühr bezogen werden.

23. Januar  
1826.

8) Für eine nach Satzung 281., 282. und 283. einfach auszufertigende Vogtsrechnung gebührt, für den Aufsaß und die Ausfertigung zusammen, von der enggeschriebenen Folioseite höchstens Bz. 2, die Rechnung mag in der Amtschreiberey ausgefertigt werden oder nicht.

9) Alle Vogtsrechnungen, wo das fruchtbare Vermögen der Bevogteten die Summe von 10,000 Schweizerfranken übersteiget, sollen in Folge Gesetzes auf Stempelpapier ausgefertigt werden.

10) Für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen vor der Vormundschaftsbehörde (Satz. 284.) gebührt dieser:

- |  |        |   |       |       |
|--|--------|---|-------|-------|
| a) wenn das fruchtbare Vermögen der Bevogteten über 2000 Franken beträgt: bis auf 5000 | .      | . | Bz. 7 | Ap. 5 |
| b) wenn das Vermögen von 5000 bis 10,000 Franken beträgt,                              | Frk. 1 | . | —     | —     |
| c) von 10000 bis 15,000 Franken  | .      | 1 | .     | 5     |
| d) wenn das Vermögen über 15,000 Franken beträgt                                       | .      | . | 2     | .     |

11) Bey der Passation von Vogtsrechnungen vor dem Oberamt (Satz. 285.) gebührt dem Oberamtmann für die Untersuchung und Passation:

- |  |   |   |       |       |
|--|---|---|-------|-------|
| a) wenn das fruchtbare Vermögen der Bevogteten über 2000 Franken beträgt, bis auf 5000 Franken | . | . | Bz. 7 | Ap. 5 |
| b) von jeden über jene 5000 Franken vorhandenen 1000 Franken                                   | . | . | 2     | .     |

Jedoch in keinem Fall, das Vermögen mag so hoch steigen als es will, mehr als . . . . . Frk. 6 23. Januar  
1826.

12) Der Amtschreiber hat für die Berechnung, Ableitung und die Einschreibung der Passation, jeweilen in allem das nämliche Emolument zu beziehen, das in dem vorhergehenden Artikel für den Oberamtmanu bestimmt ist.

13) Der Weibel dann bezieht für seine Abwart bey der Passation, wenn das fruchtbare Vermögen über 2000 Franken beträgt, bis auf 5000 Franken Bk. 2 Rp. 5.

Und von jeden über jene 5000 Franken vorhandenen 1000 Franken . . . . . Bk. 1 Rp. 5

Jedoch in keinem Fall mehr als höchstens . . . . . Frk. 1 Bk. 5 —

An denjenigen Orten, wo die Weibel den Rechnungsablagen nicht beywohnen, soll dieses Emolument auch wegfallen.

14) Den Vorgesetzten, welche der Rechnungsablage beywohnen (Satz. 285.), mag der Oberamtmanu nach Maaßgabe ihrer Entfernung und Zeitversäumnis, wie auch nach den Vermögensumständen der Bevogteten, von jeder Rechnung ein Billiges sprechen, von Bk. 5 bis höchstens . . . . . Frk. 2 Bk. 5

15) Wenn das fruchtbare Vermögen der Bevogteten nur Frk. 2000 und darunter beträgt, so sollen weder für den Vogtszedel die oben §§. 2., 3. und 4. ausgesetzten Emolumente, noch für die Ablage, Untersuchung und Passation der Vogtsrechnung irgend einige Gebühren bezahlt werden, mit einziger Ausnahme der in den §§. 5., 6. und 8. verordneten Schreibgebühren.

23. Januar  
1826.

16) In Vogts- und Waisen-Sachen sollen die Gemeinden und Vormundschaftsbehörden den Vögten und Bevogteten, die Oberamt männer dann den Gemeinden und Vormundschaftsbehörden jederzeit unentgeltlich Rath und Wegweisung, so weit es das Gesetz zuläßt, ertheilen.

17) Alle Vogtskosten, als Auslagen für den Vogtszedel, der allfällige Vogtslohn und Vogtsstaggelder für außerordentliche Versäumnisse, die Schreibkosten für Vogtsrechnung und sämtliche Passationskosten sollen jederzeit spezifizirt und am Ende der Vogtsrechnung unter eine eigene Rubrik gesetzt werden.

18) Alle hievor ausgesetzten Gebühren für die Oberamt männer werden von denselben zu eigenen Händen bezogen.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche der Theil I. Titel IV. des Emolumenten-Tarifs aufgehoben wird, soll auf übliche Weise publizirt, den Vormundschaftsbehörden und Vögten mit der neuen Vormundschafts-Ordnung zugestellt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben den 23. Januar 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.

Der Staatschreiber,  
Gruber.

## V e r o r d n u n g

gegen die Werbung in fremde nicht kapitulirte  
Kriegsdienste.

(Vergl. Rev. Ges. und Dekr., Tbl. II. S. 335.)

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 28. April  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Nachdem Wir vernommen, daß seit einiger Zeit Rekruten-Transporte durch hiesiges Gebiet geführt werden, die für fremde Kriegsdienste bestimmt sind, für welche der hiesige Canton nicht kapitulirt hat; als haben Wir angemessen erachtet, wie bereits im Jahr 1805 bey einem ähnlichen Anlaß geschehen, sowohl wegen des Durchpasses dergleichen Rekruten, als auch wegen der in hiesigem Canton allfällig zu versuchenden Werbungen, auf den Vortrag Unserer Rekruten-Kammer, folgende Verfügungen und Vorsichtsmaßregeln zu treffen, demnach Wir

v e r o r d n e n :

1) Alle und jede Werbungen, so wie alle Anlockungen für äußere Dienste, für welche die hiesige Regierung nicht kapitulirt hat, sind und bleiben in hiesigem Canton gänzlich verboten. Jedermann, vorzüglich aber den Wirthen, ist demnach auf's ernstlichste untersagt, Werbungen zu gestatten, es sey daß sie dazu den Platz

28. April  
1826.

geben, oder daß solches sonst mit ihrem Vorwissen geschehe. Sollten fremde Werber oder Unterhändler jemand zum Dienst aufzumuntern suchen, oder aber irgend jemand sich freywillig dazu anerbieten, so ist solches alsobald dem Gerichtstatthalter anzuzeigen, der die Fehlbaren anhalten lassen und davon dem Oberamtmanne ohne Verzug Kenntniß geben wird.

2) Wenn fremde Werber nothwendiger Geschäfte wegen, über welche sie sich auszuweisen haben, das hiesige Gebiet betreten, so sollen sie unter keinem Vorwand Rekruten anwerben, oder jemand zu dem Ende in einen andern Canton zu berufen suchen. Sie sollen sich still und ruhig betragen und alle Streitigkeiten vermeiden, auch in keinem Fall länger in hiesigem Canton sich aufhalten, als ihre Geschäfte solches unumgänglich erfordern.

3) In Betreff der Führung von Rekruten durch hiesigen Canton wird verordnet: daß jeder Transport mit einem von der Rekruten-Kammer desjenigen Cantons in welchem die Rekruten angeworben worden sind, ausgefertigten Generalpaß versehen seyn soll, in welchem die Namen, Alter, Heimath, Wohnort und Anwerbungs-Kreis, so wie das Signalement eines jeden Rekruten angegeben sind.

4) Beym Eintritt in den Canton oder auf der ersten Etappe-Station, soll jeder Rekruten-Transport durch den Führer desselben dem Oberamtmanne des ersten Bezirks wodurch der Zug geht, oder dem von ihm bevollmächtigten Beamten, vorgestellt werden; dieser Beamte soll den Generalpaß nach Verifikation desselben gegen

28. April  
1826.

eine Gebühr von zwey Franken mit seinem Visa versehen, welches denn auf jeder Nachtstation dem Statthalter oder einem andern Vorgesetzten vorgewiesen, und von diesem, nach Richtigbefinden, unentgeltlich visirt werden soll. Eben so sollen sich die Anführer in jedem Nachtquartier von dem Wirth oder einem Vorgesetzten ein Zeugniß guten Betragens geben lassen, damit sie bey allfälligen Klagen über ihr Betragen sich legitimiren können. Auch sollen diese Transporte an keinen andern, als an den dazu im Paß bestimmten Orten übernachten.

5) Kein Rekruten - Transport unter Anführung eines Werbers oder Unter - Offiziers, soll über 40 Mann stark seyn; übersteigt der Transport diese Anzahl, so soll derselbe jeweilen durch eine verhältnismäßige Anzahl Offiziers begleitet seyn, und alle Transporte jeweilen nur bey Tage und auf Hauptstraßen reisen.

Als Hauptstraßen für Transporte, so von Frenburg nach Luzern gehen, werden angesehen: die Narauer - Straße über Murgenthal und diejenige über Sumiswald und Huttwyl; für Transporte dann von Solothurn nach Luzern, die Straßen über Wangen, Narwangen, Murgenthal und Roggwyl, wie auch über Dürrenmühle nach Olten.

6) Die Rekruten sollen frey und ungebunden geführt werden, es sey denn, daß die Regierung desjenigen Cantons, in welchem dieselben angeworben worden sind, das schriftliche Ansuchen zu verwahrter Transportirung des einen oder andern Rekruten ausgestellt hätte, oder daß die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Orts - Behörde dazu erhalten haben.

28. April  
1826.

Sollte der Führer eines Transports zum Begleit eines oder mehrerer Rekruten Hilfe begehren, so sind die betreffenden Beamten oder Vorgesetzten verbunden, demselben auf seine eigene Kosten zu entsprechen.

7) Widerhandlungen gegen den einen oder andern Artikel gegenwärtiger Verordnung, sollen nach aller Strenge und auf eine den Umständen angemessene Weise bestraft werden. Die Oberamt männer sind zu diesem Ende beauftragt, durch ihre Unterbeamten und Polizeidiener auf die genaue Befolgung derselben wachen zu lassen und die Widerhandelnden ohne Schonung der Rekruten-Kammer, als derjenigen Behörde anzuzeigen, die einzig in allen Werbungssachen in erster Instanz abzusprechen hat.

8) Die Verordnung vom 12. Juny 1805 über die Werbungen für fremde Kriegsdienste und über den Durchzug von Rekruten-Transporten, ist hiermit aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, unsern Oberamt männern zu Vollziehung mitgetheilt, an gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. April 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.  
Namens des Raths:  
der Staatschreiber,  
Gruber.

## V e r o r d n u n g

zu Aufrechthaltung des Leberbergischen Cadasters.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

8. May  
1826.

Daß Wir zu Aufrechthaltung des nunmehr beendigten Leberbergischen Cadasters und zum Vortheil des öffentlichen Credits in den neuen Landestheilen, auf angehörten Vortrag Unsers Finanz- und Justiz-Raths zu verordnen gut gefunden haben, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Von nun an soll bey jeder Handänderung eines in den fünf Leberbergischen Amtsbezirken, oder in den mit den Amtsbezirken Andau, Erlach und Büren vereinigten Ortschaften, oder in dem Gerichtsbezirk der Stadt Biel liegenden Grundstückes, solche geschehe durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise, in dem Akt das handändernde Grundstück, jeweilen nach der Sektion, und mit Aussetzung der Nummer des Cadasters bezeichnet werden.

2) Die gleiche Vorschrift gilt auch bey der unterpfändlichen Verhaftung irgend eines in den genannten Bezirken und Ortschaften liegenden Grundstückes.

3) Zu diesem Ende wird sämtlichen Notarien in den gedachten Landestheilen andurch zur Pflicht gemacht, bey Stipulation aller Handänderungs- und Verpfän-

8. May  
1826.

dungs - Contracten von Liegenschaften sich von dem Veräußerer oder Verpfänder den in Händen habenden authentischen Auszug aus dem Cadaster für die betreffende Liegenschaft vorweisen zu lassen, und in dem Contract die fragliche Liegenschaft nach der Sektion und mit Aussetzung der Nummer des Cadasters zu bezeichnen, welche Pflicht auch den Partbeyen obliegt, wenn sie nach gesetzlicher Befugniß Handänderungs - Contracte unter sich allein schließen.

4) Die dawider handelnden Notarien sind für die Folgen ihrer Unterlassung verantwortlich, und verfallen außer dem in eine Buße die bis auf Fr. 20 ansteigen kann, so wie in Bezahlung der daherigen Kosten, unter Vorbehalt schärferer Abndung in Recidivfällen; welche Strafe bey solchen Contracten, die unter Partbeyen allein (privata manu) geschlossen werden, den Veräußerer oder Verpfänder trifft, wenn jene Vorschrift außer Acht gelassen wird.

5) In den Amtsbezirken Bruntrut, Delsperg und Frenbergen sollen von den Amtschreibern, als Hypotheken - Bewahrern, und den Register - Steuer - Einnehmern, unter ihrer Verantwortlichkeit, von nun an keine Handänderungs - oder Unterpfands - Contracte weder in die Hypothekenbücher eingeschrieben, noch zur Einregistrierung zugelassen, und in den übrigen oberwähnten Landestheilen von den Gerichten, ebenfalls unter ihrer Verantwortlichkeit, keine solchen Contracte gefertigt werden, wenn die oben vorgeschriebene Bezeichnung in denselben fehlt; sondern es werden diese Behörden und Beamten hiermit verpflichtet, die Widerhandlungen dem competenten Richter anzuzeigen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Gesetzesammlung eingerückt werden. 8. May 1826.

Gegeben in Bern, den 8. May 1826.

Der Amts-Schultzeiß,  
Fr. von Müllinen.  
Namens des Rathes:  
der Rathsschreiber,  
Wurtembergger.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und  
der Krone Würtemberg,

betreffend die Concurssverhältnisse und  
gleiche Behandlung der beyderseitigen  
Staatsangehörigen in Concurssfällen.

Wir Schultzeiß und  
Täglicher Rath der  
Stadt und Republik  
Luzern, als Eidgenössischer Vorort, erklären hiermit im Namen der Eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden,

Die Königliche Würtembergische Staatsregierung ist mit dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX Eidgenössischen Cantone: Luzern, Zürich,

12. Dec.

1825.

13. May

1826.

12. Dec.  
1825.  
13. May  
1826.

Zug, Frenburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidgenossenschaft, mit Seiner Majestät dem König von Würtemberg, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Concurserhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Concursen, übereingekommen sind:

Bern, Urn, Unterwalden, Zug, Frenburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Concurserhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Concursen übereingekommen:

#### Art. 1.

Die Regierung des Königreichs Würtemberg und die Regierungen derjenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Concurserichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

#### Art. 2.

In den sich ergebenden Concurserfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forde-

rungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Cantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

12. Dec.  
1825.  
13. May  
1826.

### Art. 3.

Nach Ausbruch eines Concurfes sollen wechselseitig keine andern Arreſte auf das Vermögen des Gemeinſchuldners angelegt werden, als zu Gunſten der ganzen Maſſe.

### Art. 4.

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinſchuldners, auf welchem Staatsgebiete ſich dieſelben immer befinden mögen, ſollen in die allgemeine Concurſmaſſe fallen.

### Art. 5.

Wenn jedoch ein Gläubiger ein ſpeciellſes gerichtliches Unterpſand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb deſſen Staatsgebiets liegt, wo der Concurſ eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögenſtück ſich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, ſo ſoll derſelbe befugt ſeyn, ſein Recht an dem ihm verhafteten Gegenſtande vor dem Richter und nach den Geſetzen deſſen Staates, wo dieſer Gegenſtand ſich befindet, geltend zu machen.

12. Dec.  
1825.  
13. May  
1826.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Concurssmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Concurssverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes, zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Concurssgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu concurriren.

#### Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich Württembergischen Lande und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten Eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

#### Art. 7.

Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den contrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, ist diese Erklärung von dem Amts-Schultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem Eidgenössischen Siegel versehen, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dec. 1825.

Der Amts-Schultheiß  
des Eidgenössischen Vororts  
Luzern,

Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) F. K. Amrhyn.

Der Eidgenössische Kanzler:

Mousson.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden. Stuttgart, den 13. May 1826.

(L. S.) Graf v. Beroldingen.

Roser.

12. Dec.

1825.

13. May

1826.

## Kreisschreiben des Justiz-Raths

an die 22 Oberämter des alten Cantons.

Gebühr für die Ertheilung und Ausfertigung eines Leibhasts.

Vergl. oben S. 48. und Tabelle S. IV.

16. Juny  
1826.

Aus gehabtem Anlaß hat der Justiz-Rath in Erfahrung gebracht, daß bey den Herren Oberamtännern über die infolge der Verordnungen vom 5. und 23. December 1825 zu beziehenden Emolumente für Ertheilung von Leibhasten ungleiche Ansichten obwalten, indem wegen der Auslassung der daherigen Gebühr auf den jenen Verordnungen angehängten Formularen tarifmäßiger Kostensnoten Zweifel entstanden, ob ohne Rücksicht auf den Betrag der Schuldbetreibungs-Summe, für jeden Leibhast die im Emolumenten-Tarif bewilligte Gebühr zu beziehen, oder aber bey Schuldbetreibungs-Summen unter Fr. 50 nur die Hälfte dieser Gebühr admittirt sey.

Um nun jede Ungleichheit in diesem Punkt möglichst zu heben, und eine vollständige Execution oberwähnter Verordnungen über die Verminderung der Schuldbetreibungs-Kosten zu sichern, findet sich der Justiz-Rath zu gegenwärtiger erläuternder Weisung veranlaßt, dahin gehend: daß, ohne Rücksicht auf allfällige Auslassungen in den oberwähnten Formularen, nach der bestimmten Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom

5. December 1825 die Kosten aller Betreibungs-Vorfahren für Anforderungen, welche die Summe von Fr. 50 nicht übersteigen, auf die Hälfte der im Tarif zugelassenen Emolumente herabgesetzt seyen, und demnach bey Betreibungen solcher Anforderungen auch für die Leibhafte, sowohl von den Herren Oberamtännern, als von den Amtschreibern, (wenn die Leibhafte von letztern ausgefertigt werden) nie mehr als die Hälfte des Emoluments bezogen werden soll.

16. Juny  
1826.

Welche Weisung Sie Ihrer Amtschreiberey mittheilen und gehörigen Orts einschreiben lassen wollen.

Bern, den 16. Juny 1826.

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Raths,  
I s c h a r n e r.  
Der Justiz-Rathschreiber,  
F. Stettler.

Kreisschreiben des Justiz-Raths  
an alle Oberamtmänner.

Einführung von Heimathschein-Registern  
in den Gemeinden.

26. Juny  
1826.

Von verschiedenen Seiten auf den Mangel aufmerksam gemacht: daß über sämmtliche in allen Gemeinden ausgestellte Heimathscheine, keine Register bestehen, welches zu daheriger Unordnung Anlaß geben kann, hat der Justiz-Rath beschlossen: daß künftig in jeder Bürger-Gemeinde ein solches Register geführt werden solle; Mehrgbhrn. haben daher gut gefunden, dieses Geschäft nach Analogie des Art. 1. der Verordnung über die Einführung der Bürger-Rödel vom 9. September 1822 den betreffenden Gemeinds-Behörden aufzutragen, und wollen diesen überlassen, ihrem jeweiligen Gemeinds-schreiber die Führung dieser Heimathschein-Register zu übertragen.

Sw. Lit. wollen demnach diesen Beschluß gehörigen Orts eröffnen und darüber wachen, daß die neu einzurichtenden Register genau und zweckmäßig geführt werden.

Bern, den 26. Juny 1826.

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Raths,  
T s c h a r n e r.

Der Justiz-Rathsschreiber,  
F. Stettler.

## Polizen = Verordnung

über Verstorbene, Beerdigungen und Gottesäcker.

Wir Schultzeiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 28. Juny 1826.

Daß Wir, nach eingeholten amtlichen Berichten, nöthig gefunden haben, über das Verfahren mit todtgeglaubten Personen und bey Beerdigungen, so wie über Gottes-Äcker und schickliche Behandlung dieser Ruhestätten der Verstorbenen, einstweilen und bis auf weitere Verfügung, einige polizeyliche Anordnungen zu treffen; demnach dann

### v e r o r d n e n :

1) Jeder Todesfall soll, sogleich nach dem beglaubten Hinscheid, in den Städten der Orts-Polizen, auf dem Lande dem Pfarrer und dem Vorsteher der Gemeinde, angezeigt werden, welchen pflichtmäßig obliegen soll, zu veranstalten, daß zu Besorgung und Beerdigung der Leiche, wenn es nicht von den Verwandten bereits gehörig geschehen, die hienach folgenden Vorschriften genau erfüllt werden.

2) Die Leiche eines Verstorbenen soll in einem verschlossenen Ort gehalten, gehörig bewacht, und zur Winterszeit mit solcher Sorgfalt bedeckt werden, daß der Frost auf die, allfällig noch vorhandene, Lebenswärme keine nachtheilige Wirkung haben könne.

28. Juny  
1826.

3) Keine Leiche soll beerdigt werden, es seyen denn, bey eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden und in der andern Jahrszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinscheid verfloßen.

Ausnahmen von dieser Vorschrift in ganz außerordentlichen Fällen können nur von dem Oberamtmanne, und zwar schriftlich, bewilligt werden.

4) Die Gottes-Aecker sollen auf Kosten der Kirchengemeinden eingefristet, und die Einfristung wohl unterhalten und mit Thüren verschlossen werden.

Und damit dieselben mit der ihrer eigentlichen Bestimmung, als Ruhestätte der Verstorbenen, angemessenen Achtung behandelt werden, so ist Unser ausdrückliche Wille und Befehl, daß die Gottes-Aecker, außer dem Abmähen des Grases durch den Sigrift, zu keinem andern Gebrauche, worin derselbe immer bestehen mag, benützt werden sollen.

5) Die Gräber sollen, unter Verantwortung des Todtengräbers, in der Regel und ohne oberamtliche Erlaubniß, nicht anders als in einer Linie, und in der Entfernung von wenigstens einem Schuh neben und von einander, sechs Schuh tief für Erwachsene und vier Schuh tief für Kinder unter zehen Jahren Alter gemacht, auch nie zwey Särge über einander gelegt, und kein Grab vor Ablauf von wenigstens zehn Jahren wieder eröffnet werden.

Die bey dem Graben allfällig zum Vorschein gekommenen Gebeine sollen vorerst wieder in das Grab gelegt und mit Erde bedeckt werden, ehe der Sarg versenkt wird.

28. Juny  
1826.

6) Da, wo ein wirklich vorhandener Gottes-Acker für die Bevölkerung des Kirchspiels nicht geräumig genug wäre, soll das Nöthige von dem anstoßenden Land, wenn es von dem Oberamtmanne dazu tauglich erfunden wird, gegen von der Kirchengemeinde zu leistende vollständige Entschädigung des Eigenthümers, dazu eingefristet werden. Muß aber, wegen sumpfigen oder felsigen Bodens oder anderer Ursachen wegen, der ganze Gottes-Acker versezt, oder ein zweyter errichtet werden, so soll der neu einzurichtende in angemessener Entfernung von den Wohnungen, auf einem dazu tauglichen, dem freyen Luftzug möglichst offenen Grunde angelegt, und der Eigenthümer des dafür in Anspruch genommenen Stückes Erdreich, gleichfalls von der Kirchengemeinde vollständig entschädigt werden.

Es soll auch in den Gemeinden reformirter Confession ein neu errichteter Gottes-Acker, unmittelbar vor seiner Eröffnung auf dem Plaze selbst, in Gegenwart des Kirchengemeinderaths, durch einen religiösen Vortrag und Gebet, von dem Pfarrer für seine künftige Bestimmung feyerlich eingeweiht werden. In den katholischen Gemeinden hat es bey den dießorts bestehenden kirchlichen Gebräuchen sein Verbleiben.

7) In Bezug auf die Begräbnißfeyer lassen Wir es bey der bisherigen Uebung jeden Orts bewenden.

Wir verbieten hingegen ausdrücklich die sogenannten Leichenreden bey dem Grabe selbst, wollen aber gestatten, daß in dem, in der Kirche zu haltenden Leichengebet, in besondern Umständen, eine, dem Andenken an

28. Juny 1826. den Verstorbenen gewidmete kurze Einschaltung statt haben möge.

Wir verbieten ebenfalls, als bey solchem Anlaß höchst unschicklich, alle eigentlichen Gastmäbler, besonders in den Wirthshäusern, unter einer von dem Wirth zu bezahlenden Buße, welche je nach den Umständen bis auf fünfzig Franken gesetzt werden kann; wovon die eine Hälfte dem Armengut und die andere dem Kirchengut anheim fallen sollen. Hingegen erlauben Wir, daß den weit hergekommenen Verwandten und Freunden, welche die Leiche zu ihrer Ruhestätte begleitet haben, die nöthige Erfrischung im Wirthshause gereicht werde, wofür aber in keiner Bogtsrechnung mehr als zehn Franken angesetzt noch admittirt werden sollen.

In den Stadtgemeinden, wo die Aufsicht über Todten-Decken und Beerdigungen von den dortigen Behörden besorgt werden, bleibt solche denselben noch ferner überlassen; in den Landgemeinden aber sollen diese Gegenstände, nach Maßgabe der hievor enthaltenen Vorschriften, unter der unmittelbaren Aufsicht der Pfarr-Aemter stehen; alles jedoch unter der Ober-Aufsicht Unserer Oberamtänner, welche dazu, so wie zu Vollziehung dieser Verordnung, die erforderliche Handbietung leisten und das Nöthige verfügen werden; unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, Falls Beschwerden dagegen einlangen sollten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen, an gewohnten Orten angeschlagen, jeder

Gemeindsbehörde zugestellt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. 28. Juny 1826.

Gegeben in Bern, den 28. Juny 1826.

Der Alt-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.  
Der Rathsschreiber,  
Wurstmberger.

---

### Kreisschreiben des Kleinen Rathes

an sämtliche Oberämter.

Vorschriften über Abfassung des Aktenrodels  
und Eingabe der Civilproceduren  
in Recursfällen.

---

Da ungeachtet der in den Satzungen 118, 119 und 127 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren enthaltenen deutlichen Vorschriften, in Betreff der Abfassung der Aktenrödel, und ungeachtet der in der Satzung 129 auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften gesetzten Ordnungsstrafe, bis dahin noch keine gleichförmige Abfassung gedachter Aktenrödel hat erhalten werden können. 3. July 1826.

3. July  
1826.

Da ferners ungeachtet der öfters wiederholten Verordnungen über die Eingabe der Civil-Proceduren zur Circulation bey dem Appellations-Gerichte, die in den Kreis Schreiben vom 18. Jenner 1817 und 14. März 1818 (für die fünf Leberbergischen Aemter vom 16. April 1825) festgesetzten Termine vielfältig außer Acht gelassen werden; so haben Wir auf angehörten Vortrag des Justiz-Raths nothwendig befunden zu

v e r o r d n e n :

1) In genauer Befolgung der in den Satzungen 118, 119 und 127 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen erhaltenen Vorschriften sollen alle Aktenrödel der Civil-Proceduren von nun an durch die Amtschreiberenen nach folgendem Formular abgefaßt werden :

Verzeichniß der Schriften  
welche infolge Akten-Beschlusses vom 1. May 1826  
in Sachen

des N. N. als Kläger,  
gegen  
N. N. als Beklagter,  
zu den Akten gehören.

Nummer der Schrift	Datum.		
	Tag	Monat	Jahr
1	4	Jänner	1826
2	6	—	—
3	28	Dec.	1823
4	30	—	—
5	10	Jörn.	1826
6	15	—	—

Klage von N. gegen B. . . . .  
 Protokolls-Auszug . . . . .  
 Kaufbrief . . . . .  
 Revers . . . . .  
 Antwort des B. . . . .  
 Protokolls-Auszug zu demselben . . . . .

Doppel des Klägers. Seite	Doppel des Beklagten. Seite
1	1
24	19
28	fehlt
35	23
39	25
54	70

3. July  
1826.

2) Alle vor das Appellations-Gericht zur Beurteilung gelangenden Civil-Proceduren sollen auf der Appellations-Gerichts-Canzley in Circulation gegeben werden, und zwar:

a. Die nach dem ordentlichen Verfahren verhandelten, des Rekurrenten Doppel wenigstens sechs Wochen, des Intimaten Doppel wenigstens vier Wochen vor dem Abspruchstage.

b. Die nach dem summarischen Verfahren verhandelten, des Rekurrenten Doppel wenigstens drey Wochen, des Intimaten Doppel wenigstens zwey Wochen vor dem Abspruchstage.

3) Das Sekretariat ist beauftragt, auf jedes Proceur-Doppel den Tag zu bemerken, an welchem dasselbe in Circulation ist gegeben worden, und dabei anzuzeigen, ob die Eingabe zu gehöriger Zeit oder aber zu spät, und im letztern Falle, wie manchen Tag zu spät sie statt gehabt habe.

4) Die Nichtbeobachtung einer der im Art. 2 hievon enthaltenen Vorschriften soll an der betreffenden Partey mit einer Buße von 5 bis 10 Franken zu Handen des Staats geahndet werden, dieser jedoch das Recht vorbehalten bleiben, ihren Anwalt, falls derselbe die Verspätung der Eingabe verschuldet hätte, zum Ersatz anzuhalten.

5) Die in den Artikeln 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften sollen von nun an auch auf die Proceduren in Einstellungs- und Scheidungssachen ihre Anwendung finden, da dieselben laut Satzungen 126 und 127 des

Personen-Rechts, nach den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren, entweder in dem ordentlichen oder in dem summarischen Verfahren verhandelt werden.

3. July  
1826.

Unsere Oberamt männer werden hiemit beauftragt, diese Verordnung der Amtschreiberen, so wie den vor ihrer Audienz erscheinenden Anwälden und Parthenen zu pünktlicher Befolgung bekannt zu machen, und über die Handhabung derselben zu wachen; zu welchem Ende ihnen eine Anzahl gedruckter Exemplare zugesendet wird.

Gegenwärtiges Schreiben soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben den 3. July 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllern.  
Der Staatschreiber,  
G r u b e r.

---

---

## Kreisschreiben des Justiz-Raths

an alle Oberämter des alten Cantons.

Keine Gantsteigerungs - Publikation ohne  
Aussetzung des Namens des Schuldners  
zu bewilligen.

---

17. July  
1826.

Da dem Justiz-Rath aufgefallen ist, daß jeweilen in richterlich bewilligten Gantsteigerungs - Publikationen der Name des Schuldners nicht immer gehörig ausgesetzt ist, welches den betreffenden Gläubigern leicht Nachtheil verursachen könnte; so wird Ihnen, so wie den übrigen Herren Oberamt Männern, hiemit die Weisung ertheilt, in Zukunft keine solchen Publikationen zu bewilligen, es sey denn in denselben der Schuldner bey seinem Namen genannt, damit auf diese Weise die Gläubiger in Stand gesetzt werden, ihre Rechte gehörig wahr zu nehmen.

Bern, den 17. July 1826.

Der Präsident  
des Justiz - und Polizen - Raths,  
T s c h a r n e r.  
Der Justiz - Rathschreiber,  
F. Stettler.

---

## P u b l i k a t i o n.

Vorläufige Anzeige des mit fünf L. Mitständen  
abgeschlossenen Münz-Concordats.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 16. August  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Daß, in Betrachtung der höchst nachtheiligen Verhältnisse, in welchen Wir, rücksichtlich des Münzwesens im Allgemeinen, mit Unsern lieben Angehörigen gegen die Nachbarstaaten stehen, und in Erwägung, daß alle Unsere landesväterlichen Weisungen und Verbote bisher nicht hinreichend waren, dem Uebel zu steuern; sondern daß die Münzverwirrung, und der damit nothwendig verbundene Handelsverlust vielmehr von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und noch täglich zunimmt: Wir Uns bewogen gefunden haben, mit den hohen Regierungen der Stände Frenburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt in nähere freundeidgenössische Berathung zu treten, wie diesem stets mehr und mehr zu Stadt und Land gefühlten Nachtheil und Ungemach auf eine durchgreifende Weise endlich geholfen werden könne.

Ein im April 1825 abgeschlossenes und seither von obgedachten Cantonen ratificirtes Münz-Concordat war das Resultat dieser sorgfältigen Untersuchungen, ver-

16. August 1826. möge welchem, unter der Leitung einer aus Mitgliedern der sämtlichen concordirenden Stände aufgestellten Central - Münz - Aufsichts - Commission, die nothwendige Verminderung des Münzüberschwallß durch Verdrängung aller Scheide - und Kupfermünzen der nicht im Verein begriffenen Stände, und durch obrigkeitlichen Rückzug einer angemessenen Summe eigener abgeschliffener Scheide- und Kupfermünzen allervörderst bewirkt werden soll.

Ben dem offenbaren Vortheil, welcher dem Privatmanne, wie dem öffentlichen Interesse, aus diesen Maaßnahmen in der Folge hervorgehen wird, und bey den großen Aufopferungen, die Wir Uns in Gemeinschaft mit den hohen Regierungen des Vereins gefallen lassen, hegen Wir das landesväterliche Vertrauen, daß sich Jedermann zur ernstest Pflicht machen werde, durch Wegschaffung des Münzguts der nicht mit Uns in diesem Concordate stehenden Stände, Unsere landesherrlichen Verfügungen zu unterstützen; und da die Vollziehung des Münz - Concordats selbst mit dem ersten November 1826 anheben wird, von nun an trachten werde, sich der Scheide - und Kupfermünzen sowohl aller fremden Staaten, als der Helvetischen und der im Concordat nicht begriffenen Cantone zu entledigen, um nicht unter die später bekannt zu machenden unerläßlichen Straf - Bestimmungen zu fallen, welche Wir bey der Größe des Nationalschadens und bey den schweren Opfern, die Wir zu Hebung desselben mit Unsern Mitständen dem gemeinen Besten darbringen wollen, strenge zu handhaben fest entschlossen sind.

Welchemnach mit Unserer Cantonalmünze künftig nur  
curfren

curfiren sollen, die M $\ddot{u}$ nzen der löbl. St $\ddot{a}$ nde Frenburg, 16. Auguff  
 Solothurn, Basel, Aargau und Waadt, von welchen 1826.  
 hier eine Abbildung beygefügt wird.

Gegeben in Bern, den 16. Auguff 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
 Fr. von M $\ddot{u}$ llinen.  
 Der Rathsschreiber,  
 Wurstemberger.

Bern.



Frenburg.



Solothurn.



Basel.



Aargau.



Waadt.



## P u b l i k a t i o n e n

### d e r S t r a ß e n - C o m m i s s i o n .

#### Einführung der breiten Radschienen für Steinfuhren.

Vergl. oben Seite 27.

27. May  
1826.
1. Infolge Erkenntniß UrGhbrn. des Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern, vom 10. May leztthin, sollen vom 15. Augustmonat nächstkünftig alle Fuhrleute, welche mittelst Verding Steinfuhren sowohl zu obrigkeitlichen als Privat-Gebäuden bereits übernommen haben oder fernerhin übernehmen werden, gleich wie die Salzfuhrleute, zu besserer Schonung der Landstraßen, verbunden seyn, Wagen mit breiten Rädern und Schienen zu halten, und zwar in demjenigen Verhältniß, wie solches die Lizenz-Verordnung vom 17. Brachmonat 1825 für die Kaufmannsgüter vorschreibt, indem die Widerhandelnden, nach Anleitung dieser obrigkeitlichen Ordnung, zur Verantwortung gezogen würden. Von dieser Vorschrift sind jedoch deutlich ausgenommen, Partikularen, die für eigene Bauten Steinfuhren machen.
- 
7. Sept.  
1826.
2. In näherer Bestimmung der von UrGhbrn. den Rätthen der Stadt und Republik Bern unterm 10. May leztthin herausgegebenen, und durch das Wochenblatt publicirten Erkenntniß, über die Einführung von breiten

7. Sept.  
1826.

Radschienen, auch für die Steinfuhren, so um den Lohn oder im Verding gemacht werden, dienet anmit Jedermann zur Nachricht, daß der hiezu bis auf den 15. August bestimmt gewesene Zeitraum von Hochdenselben, und zwar unterm 16. August lezthin, bis auf den 15. Weinmonat nächstkünftig ausgedehnt worden ist, jedoch mit dem ausdrücklichen Verbot, daß bis auf jenen Tag auf den alten Wagen mit schmalen Schienen, nicht mehr als höchstens vier und sechszig Centner auf einmal geladen werden; worauf die Zollner Acht tragen und die Fehlbaren verleiden sollen.

Vom 15. Weinmonat hinweg, hingegen, soll der Gebrauch der breiten Radsfelgen, nach Anleitung der Lizenz-Verordnung vom 17. Juny 1825, für alle im Verding statt findenden Steinfuhren zu obrigkeitlichen oder Privatgebäuden, obligatorisch eingeführt und gehandhabt werden; welches zu jedermanns Verhalt anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern, den 7. September 1826.

Namens der Straßen-Commission des Cantons Bern,  
der Präsident,  
v o n D i e ß b a c h.

## Kreisschreiben des Kleinen Rathes.

### Fertigung von Käufen Aargauischer Cantons- Angehörigen.

Vergl. N. Ges. und Dekr. Ehl. I. S. 252.

3. März  
1826.

Nach §. 67 der Fremden-Berordnung vom December 1816, sollen Schweizer aus andern Cantonen zu Erwerbung von Liegenschaften in dem hiesigen, ein Zeugniß von ihrer Cantons-Regierung, der Gleichstellung hiesiger Angehörigen, vorweisen.

Da Uns nun von der Regierung des Cantons Aargau angezeigt worden, daß den hiesigen Angehörigen das unbedingte Recht des Güter-Erwerbs im Canton Aargau zustehe; so wollen Wir andurch die sämtlichen Untergerichte ermächtigt haben, die Käufe von Aargauischen Cantons-Angehörigen um Liegenschaften in hiesigem Gebiet fertigen zu können, ohne dazu das im §. 67 vorgeschriebene Zeugniß der Gleichstellung hiesiger Angehörigen anzubegehren, indem die Aargauischen Cantonsbürger von nun an von dieser Formalität befreit seyn sollen.

Welche Unsere Erkenntniß Ihr sofort den Untergerichten Euers Amtsbezirks zu behöriger Nachachtung

mittheilen, und selbige Euerm Mandatenbuch einverleiben werdet.

3. März  
1826.

Bern, den 3. März 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen,  
Der Rathsschreiber,  
Wurtemberg.

### Kreisschreiben des Kleinen Rathes.

Fertigung von Käufen Luzernischer Cantons-  
Angehörigen.

Damit die im Art. 67 der Fremden-Berordnung vom 11. Sept. 21. December 1816, zu Erwerbung von Unterpfands-  
rechten im hiesigen Canton für Schweizer aus andern  
Cantonen vorgeschriebene Vorweisung eines obrigkeitlichen  
Zeugnisses der Gleichstellung hiesiger Angehörigen,  
dem Zwecke unbeschadet, vermieden werden könne, hat  
die Regierung von Luzern gegen Uns den Wunsch ge-  
äußert, daß statt dieser Zeugnisse, lediglich von dem Be-  
treffenden die Bewilligung der Obrigkeit, hinter welcher  
das Unterpfand gelegen, erhalten werden sollte; welchem  
Ansuchen von Uns entsprochen worden ist.

Demzufolge wollen Wir anmit die sämtlichen Un-  
tergerichte ermächtigt haben, die Käufe von Luzernischen

11. Sept. Angehörigen um Liegenschaften in hiesigem Gebiet fertt-  
1826. gen zu können, sobald solche Unsere Einwilligung zu  
einem solchen Kauf werden erhalten und dem Gericht vor-  
gewiesen haben. Hingegen verbleiben dieselben von der  
Vorweisung des Zeugnisses der Gleichstellung von Seite  
der Luzernischen Regierung von nun an dispensirt.

Welche Unsere Erkenntniß Ihr sofort den Unterge-  
richten Euers Amtsbezirks zu gehöriger Nachachtung mit-  
theilen, und solche Euerm Mandatenbuch einverleiben  
werdet.

Bern, den 11. September 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllen.

Der Rathschreiber,  
Wurstemberger.

---

## V e r o r d n u n g

zu Vollziehung des mit fünf Löbl. Mitständen  
abgeschlossenen Münz-Concordats.

Vergl. N. Ges. u. Dekt. Th. I. S. 301, u. Thl. III. S. 219.  
und oben S. 143.

**W**ir Schultheiß und Rath der Stadt 13. Sept.  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Daß Wir, um das mit Unsern Eidgenössischen Mitständen Frenburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt abgeschlossene Münz-Concordat in Vollziehung treten zu lassen, und in der Hoffnung, daß Jedermann die seit der am ersten September publicirten Warnung verfllossene Frist gehörig benutzt haben werde, um sich der darin bezeichneten, ins Verbot fallenden Scheidemünze zu entledigen, nunmehr in näherer Entwicklung der im Concordat, und im Conclusum vom September vorigen Jahres aufgestellten Grundsätze, und in Modifikation des Münz-Mandats vom 25sten Juny 1823, verordnet haben, und

v e r o r d n e n :

1) Vom November an sind alle diejenigen Scheidemünzen, d. h. alle Münzsorten unter dem Franken- oder Zehnbakenstück, welche nicht das Gepräge der Eidgenössischen Stände Bern, Frenburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt tragen, ohne einige Herabsetzung, oder Herabwürdigung, verboten, und gänzlich außer

13. Sept.  
1826.

Curs gesetzt, demnach sie unter keinem Vorwande mehr, weder ins Land gebracht, noch sonst an Zahlungsstatt gegeben, noch abgenommen werden sollen.

2) Zu Erleichterung der Fortschaffung der vorhandenen verbotenen Geldsorten, werden die von Unserm Finanz-Rath nach Vorschrift der Verordnung vom 25sten Juny 1823 bestellten Auswechsler noch bis auf 31sten December nächstkünftig beybehalten, die gegen einen von dem Besitzer der verbotenen Sorten zu ertragenden Abzug, das verbotene Geld auswechseln, und aus dem Lande fortschaffen sollen.

3) In allen Widerhandlungsfällen soll die verbotene Münze da, wo sie gefunden wird, ohne weiters confiscirt, an die Münzstatt abgeliefert, und von derselben durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht werden.

Der wahre Werth der zerschnittenen Münze wird von der Münzstatt vergütet, und fällt ganz dem Verleider zu.

4) In Fällen, wo, aus Speculation und Eigennuß, Zahlungen in verbotenen Geldsorten gemacht werden, sollen die Betreffenden, nach Inhalt des Hochobrigkeitlichen Dekrets vom 3ten März 1817, noch einer Buße von zehn Franken bis fünfhundert Franken, und nach den Umständen, besonders bey Wiederholungen, weiterer Bestrafung unterworfen, und zugleich durch Veranstaltung Unsers Finanz-Raths ihr Name und Vergehen durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

5) Die Einfuhr aller verbotenen Geldsorten in oder durch den hiesigen Canton in den Concordats-Kreis ist

13. Sept.  
1826.

unter Strafe der Confiskation auf das Strengste untersagt, und die durch den Canton transitirenden Groups oder Collis verbotener Münze liegen ebenfalls unter der Strafe der Confiskation, in sofern sie nicht ihrem Werthe nach genau angegeben, und innerhalb sechs Tagen nicht bey dem angezeigten Austritts-Bureau wieder ausgeführt werden.

6) Das betreffende Oberamt beurtheilt alle diejenigen Straffälle, die unter Fr. 50 bleiben, inappellabel. Uebersteigt die verbotene Münze diesen Betrag der Fr. 50, so bildet das Oberamt nur die erste Instanz, und es steht dem Bestraften die Weitersziehung vor Uns offen.

7) Alle Capital- und Wechselzahlungen, so wie überhaupt alle Zahlungen, sollen in groben Gold- und Silberforten, worunter auch die Zehnbazenstücke begriffen sind, nach der dermaligen gesetzlichen Würdigung geleistet werden, mit dem Zusatz, daß an dergleichen Zahlungen höchstens fünf auf Hundert, und niemals mehr als Fr. 30 Scheidemünze gegeben werden kann.

8) Diesem Münz-Berein zu Folge wird die Scheidemünze der sechs obgenannten concordirenden Stände, welche sowohl von deren ehavorigen, als dermaligen Regierungen ausgeprägt worden, in ihrem gegenwärtigen Nennwerth beybehalten.

9) Zur Erleichterung des innern Verkehrs, und zu deutlicher Unterscheidung der fremden von den jetzt cursirenden Münzen des Vereins, werden diese letztern nach dem Circulations-Bedarf umgeprägt, und seiner Zeit als allein gültige Concordatmünze, auf dem Avers das Cantonal-Wappen, die Jahrzahl und den Werth, auf

13. Sept. dem Revers aber das Eidgenössische Kreuz mit einem C  
1826. in der Mitte und die Umschrift: „Die concordirenden Stände der Schweiz,“ erhalten.

10) Da Uns, in Verbindung mit Unsern Mitständen, alles daran gelegen ist, daß diese Vorkehrungen nicht erfolglos verbleiben, so versehen Wir Uns zu allen Unsern Angehörigen, besonders aber zu den Polizisten-, Zoll- und Post-Beamten, daß sie bey Entdeckung von Widerhandlungsfällen durch ungesäumte Anzeige an Behörde, ohne Ansehen der Person, das Ubrige zu strenger Handhabung dieser zum Wohl des Landes erlassenen Verordnung beitragen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, zu Jedermanns Kenntniß von Kanzel verlesen, an gewohnten Orten angeschlagen, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Gegeben in Bern, den 13. September 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllinen.

Der Staatschreiber,  
Gruber.

## V e r o r d n u n g

über die Militair-Verfassung des Kantons Bern.

(Vergl. Revid. Ges. u. Defr. II. Bd. S. 93, 110. N. Ges.)  
und Defr. II. Bd. S. 28.)

**W**ir Schultheiß und Rath der Stadt 18. Sept.  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1826.

Demnach die Hauptgrundsätze, auf welchen die neue Militair-Organisation des Kantons beruhen soll, in den großen Raths-Versammlungen vom 3. und 4. Juni 1818, desgleichen vom 8. November 1825, und 27. Februar 1826 festgesetzt, Uns aber übertragen worden, dieselben mit den noch in Kraft bestehenden Verfügungen der Militair-Verfassungen vom Jahr 1813 und 1814 in ein systematisches Ganzes zusammen zu fassen, drucken und publiciren zu lassen, so haben Wir auf den Vortrag Unseres Kriegs-Rathes beschlossen und beschließen:

### Erster Theil.

#### Organische Verfügungen.

##### Tit. I.

#### Militair-Eintheilung des Kantons.

##### Artikel 1.

**D**er Kanton Bern ist in acht Militair-Kreise eingetheilt, die mit Nr. 1 bis 8 bezeichnet werden.

##### Art. 2.

Jeder Kreis enthält so viel Stammquartiere als Kirchspiele darin sind.

18. Sept.  
1826.

## Art. 3.

Der erste Kreis besteht aus der Stadt Bern, allen Stammquartieren der Oberämter Laupen und Schwarzenburg, und einem Theil der Oberämter Bern und Seftigen; als:

## Oberamt Bern:

Bern, Stadt,  
Oberbalm,  
Köniz,  
Bümpliz,  
Wohlen,  
Bremgarten.

## Oberamt Laupen:

Ferenbalm,  
Frauenkappelen,  
Kerzerz,  
Laupen,  
Mühlenberg,  
Neueneck,  
Münchenwylter und  
Clavaleyres.

## Oberamt Schwarzenburg:

Abligen,  
Guggisberg,  
Wahlern.

## Oberamt Seftigen:

Belp,  
Gerzensee,  
Thurnen,  
Rüggisberg,  
Zimmerwald.

## Art. 4.

18. Sept.  
1826.

Der z w e n t e K r e i s besteht aus allen Stammquartieren der Oberämter Narberg und Fraubrunnen, und einem Theil der Oberämter Bern, Burgdorf und Konolfingen; als:

## Oberamt Bern:

Bechigen,  
Stettlen,  
Muri,  
Bolligen,  
Kirchlindach.

## Oberamt Narberg:

Narberg,  
Affoltern,  
Bargen,  
Kallnach,  
Kappelen,  
Lyß,  
Menkirch,  
Nadelfingen,  
Rapperswil,  
Schüpfen,  
Seedorf.

## Oberamt Fraubrunnen:

Bätterkinden,  
Buchsee,  
Graffenried,  
Zegenstorf,  
Limpach,  
Messen,  
Uznstorf.

18. Sept.  
1826.

Oberamt Burgdorf:

Hindelbank,  
Burgdorf,  
Krauchthal.

Oberamt Konolfingen:

Walfringen,  
Biglen,  
Wyl,  
Worb.

Art. 5.

Der dritte Kreis besteht aus allen Stammquartieren des Oberamts Thun, und einem Theil der Oberämter Nieder-Simmenthal, Seftigen und Konolfingen; als:

Oberamt Thun:

Thun,  
Hilterfingen,  
Schwarzenegg,  
Siegrißwyl,  
Steffisburg,  
Amsoldingen,  
Blumenstein,  
Thierachern.

Oberamt Nieder-Simmenthal:

Spiez,  
Wimmis,  
Neutigen.

Oberamt Seftigen:

Kirchdorf,  
Gurzelen,  
Wattenwyl.

**Oberamt Konolfingen:**18. Sept.  
1826.

Dießbach,  
 Wichtrach,  
 Münsingen,  
 Höchstetten und  
 Bownl = Viertel.

**Art. 6.**

Der vierte Kreis besteht aus allen Stammquartieren der Oberämter Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen und Ober-Simmenthal, und einem Theil von Nieder-Simmenthal; als:

**Oberamt Oberhasle:**

Menzingen,  
 Guttannen,  
 Gadmen.

**Oberamt Interlaken:**

St. Beatenberg,  
 Brienz,  
 Grindelwald,  
 Gsteig,  
 Habern,  
 Lauterbrunnen,  
 Leissigen,  
 Ringgenberg,  
 Unterseen.

**Oberamt Frutigen.**

Adelboden,  
 Frutigen,  
 Meschi,  
 Reichenbach.

18. Sept.  
1826.

Oberamt Sanen:

Ablentschen,  
G'steig,  
Lauenen,  
Sanen.

Oberamt Ober-Simmenthal:

Boltigen,  
Lenk,  
St. Stephan,  
Zweysimmen.

Oberamt Nieder-Simmenthal:

Oberwyl,  
Därstetten,  
Diemtigen,  
Erlenbach.

Art. 7.

Der fünfte Kreis besteht aus allen Stammquartieren der Oberämter Signau und Trachselwald, und einem Theil des Oberamts Burgdorf; als:

Oberamt Signau:

Eggwyl,  
Langnau,  
Lauperswyl,  
Nöthenbach,  
Nüderswyl,  
Signau,  
Erub und  
Lauperswyl-Biertel,  
Schangnau.

Oberamt

— — —

Oberamt Trachselwald.

18. Sept.  
1826.

Affoltern,  
Dürrenroth,  
Eriswyl,  
Wysachengraben,  
Sutwyl,  
Lüpfelflüh,  
Rügsau,  
Sumiswald,  
Trachselwald,  
Walterswyl.

Oberamt Burgdorf:

Oberburg,  
Hasle,  
Heimiswyl.

Art. 8.

Der sechste Kreis besteht aus allen Stammquartieren der Oberämter Narwangen und Wangen und einem Theil des Oberamts Burgdorf; als:

Oberamt Narwangen:

Narwangen,  
Bleyenbach,  
Langenthal,  
Lozwyl,  
Madiswyl,  
Melchnau,  
Roggwyl,  
Rohrbach,  
Thunstetten,  
Wynau.

18. Sept.  
1826.

Oberamt Wangen:

Herzogenbuchsee,  
Niederbipp,  
Oberbipp,  
Seeberg,  
Wangen,  
Ursenbach.

Oberamt Burgdorf:

Koppigen,  
Wynigen,  
Kirchberg.

Art. 9.

Der siebente Kreis besteht aus allen Stammquartieren der Oberämter Erlach, Nidau, Büren und Courtelary, und einem Theil des Oberamts Münster; als:

Oberamt Erlach:

Erlach,  
Neuenstadt,  
Ins,  
Gampelen,  
Siselen,  
Winelz,  
Nods,  
Leß.

Oberamt Nidau:

Biel,  
Bürglen,  
Gottstatt,  
Ligerz,  
Mett,

18. Sept.  
1826.

Nidau,  
Suz,  
Leuffelen,  
Zwanz,  
Walperswyl.

Oberamt Büren:

Arch,  
Büren,  
Dießbach,  
Lengnau,  
Oberwyl,  
Pieterlen,  
Rütti,  
Wengi.

Oberamt Münster:

Tavannes,  
Bévillard,  
Court,  
Moutier,  
Grandval,  
Sornetan.

Oberamt Courtelary:

Orvin,  
Péry,  
Vauffelin,  
Sombeval,  
Corgémont,  
Courtelary,  
Tramelan,  
St. Imier,  
Renans.

13. Sept.  
1826.

Art. 10.

Der achte Kreis besteht aus allen Stammquartieren der Oberämter Frenbergen, Bruntrut, Delsperg und dem katholischen Theil des Oberamts Münster, als:

Oberamt Münster.

Statthalterschaft *Sous les roches* :

Correndelin,  
Corban,  
Mervélier,  
Courchapoix,  
Elay.

Statthalterschaft *La Courtine* :

La Joux,  
Les Genevez.

Oberamt Delsperg.

Statthalterschaft *Delémont* :

Delémont.

Statthalterschaft *Soihères* :

Soihères,  
Courroux,  
Courcelon,  
Courfaivre,  
Courtetelle,  
Devélier.

Statthalterschaft *Viques* :

Viques,  
Montsevéliér,  
Vermes,  
Rebeuvéliér.

**Statthalterschaft *Bassecourt*:**18. Sept.  
1826.

Bassecourt,  
 Glovélier,  
 Boécourt,  
 Untervélier,  
 Rebevéliér,  
 Soulce,  
 Saulcy.

**Statthalterschaft *Lauffen*:**

Lauffen,  
 Wahlen,  
 Liesberg,  
 Nöschenz,  
 Tittingen,  
 Burg.

**Statthalterschaft *Blauen*:**

Blauen,  
 Zwingen,  
 Brislach,  
 Grellingen,  
 Nenzlingen,  
 Duggingen.

**Statthalterschaft *Movéliér*:**

Movéliér,  
 Roggenburg,  
 Pleigne,  
 Bourrignon.

**Oberamt *Bruntrut*:****Statthalterschaft *Porrentruy*:**

Porreutry,

18. Sept.  
1826.

*Statthalterschaft Miécourt :*

Miécourt ,  
Cornol ,  
Charmoille.

*Statthalterschaft Fontenois :*

Alle ,  
Fontenois ,  
Bressancourt ,  
Courtedoux ,  
Courgenay.

*Statthalterschaft Reclaire :*

Chevenez ,  
Fahy ,  
Grandefontaine ,  
Reclaire.

*Statthalterschaft Courtemaiche :*

Buix ,  
Boncour ,  
Montignez ,  
Courtemaiche ,  
Couchavon ,  
Bure.

*Statthalterschaft Bonfol :*

Cœuve ,  
Dampheureux ,  
Bonfol ,  
Bernevesin ,  
Vendelincourt.

*Statthalterschaft St. Ursanne :*

St. Ursanne.

Oberamt Frenybergen.

18. Sept.

Statthalterschaft *Soubey*:

1826.

Soubey,  
Epauvilliers,  
St. Braix.

Statthalterschaft *Seignelégier*:

Seignelégier,  
Montfaucon,  
Pommerats.

Statthalterschaft *Les Bois*:

Noirmont,  
Les Bois,  
Les Breuleux.

---

## Tit. II.

### Eintheilung und Bestand der verschiedenen Waffen-Arten.

---

#### 1. Eintheilung.

Art. 11.

Die gesammte Miliz des Kantons Bern wird ein-  
getheilt, in:

- A. Auszügler;
- B. Reserve;
- C. Landwehr;

nämlich:

18. Sept.  
1826.

### A. A u s z ü g e r.

Acht Compagnien Artillerie sammt Train, welche mit den Sappeurs und vier Reserve-Artillerie-Compagnien, ein Regiment mit Stab bilden.

Zwey Compagnien Sappeurs.

Zehn Compagnien Scharfschützen, welche mit den fünf Compagnien der Reserve, ein Regiment mit Stab bilden.

Zwey Compagnien Dragoner.

Acht Bataillons Infanterie mit Stab.

Eine Compagnie Infanterie in der Hauptstadt.

### B. R e s e r v e.

Vier Compagnien Artillerie sammt Train.

Eine Compagnie Sappeurs.

Fünf Compagnien Scharfschützen.

Zwey Compagnien Dragoner.

Vier Bataillons Infanterie mit Stab.

### C. L a n d w e h r.

Sechszehn Bataillons und zwey Compagnien Füsiliers, wovon die letztern in der Hauptstadt.

## 2. B e s t a n d.

### A. A u s z ü g e r.

#### I. A r t i l l e r i e.

##### Art. 12.

Jeder Kreis stellt eine Compagnie Artillerie von 74 Mann, nebst Train, dessen Zahl sich von 35 bis 40

Mann belaufen soll; die Sappeurs hingegen werden, nach freyer Wahl, aus allen acht Kreisen erhoben. 18. Sept. 1826.

## II. Scharfschützen.

### Art. 13.

Der 1ste, 2te, 3te, 5te, 6te und 7te Kreis stellt jeder eine Compagnie und der 4te Kreis vier Compagnien, von 104 Mann jede, mit Inbegriff der Offiziers. Jede Compagnie darf 25 Ueberzählige aufnehmen, ist aber diese Zahl überstiegen, so kann mit Einwilligung des Kriegs-Raths, eine neue Compagnie für den Kreis gebildet werden.

## III. Dragoner.

### Art. 14.

Die zwey Compagnien Dragoner (nach Eidgenössischem Bestand zu 64 Mann, Offiziers inbegriffen), werden aus denjenigen Oberämtern erhoben, welche der Kriegs-Rath bestimmt, und folgendermaassen in zwey Compagnien eingetheilt:

Stab . . . . .	Mann 4
Die Formation der Compagnien nach Eidgenössischem Fuß	64 Mann, und 19 Mann
Zusatz für beyde, zusammen . . . . .	147

Total Mann 151

Die Offiziers inbegriffen, so daß die eine Compagnie 73 und die andere 74 Mann zählt.

## IV. Infanterie.

### Art. 15.

Jeder Kreis stellt:

18. Sept. 1826.	Ein Bataillon von sechs Compagnien, jede von 125 Mann, Unter-Offiziers und Gemeine, nach Eidgenössischem Bestand, und 10 Mann Ueberzählige per Compagnie, bringt für das ganze Bataillon	M.	810
	Stab und Offiziers	.	41
	Musik	.	20
			Total Mann 871

Der 1ste Kreis stellt überdieß noch eine Compagnie für die Hauptstadt, von . . . Mann 135

#### Art. 16.

Die Formation der Bataillons und Compagnien aller Waffen der Auszügler und Reserve, ist auf dem Eidgenössischen Fusse, wie solche durch das allgemeine Militair-Reglement von 1817 für den Schweizerischen Bundes-Verein festgesetzt wurde, angenommen, mit Ausnahme jedoch des Pfeiffers, der durch einen dritten Tambour ersetzt wird.

#### Art. 17.

Der Stab und die Offiziers aller Waffen der Auszügler und Reserve, werden dem betreffenden Kreise, aus welchem diese Mannschaft erhoben ist, nicht zugezählt, sondern selbige werden nach Gutfinden besetzt.

### B. R e s e r v e.

#### I. A r t i l l e r i e.

#### Art. 18.

Jeder Kreis stellt eine Stamm-Reserve-Compagnie, aus welcher eine halbe Compagnie zum Reserve-

Dienst erhoben wird. Zwen Kreise bilden zusammen 18. Sept.  
eine Compagnie von 74 Mann, nämlich: 1826.

- Kreis Nr. 1 und 2 die 1ste.  
 - Nr. 3 - 4 - 2te.  
 - Nr. 5 - 6 - 3te.  
 - Nr. 7 - 8 - 4te.

Die Ausgedienten der zwen Auszügler-Sappeur-Compagnien bilden eine Compagnie von unbestimmter Stärke.

## II. Scharfschützen.

Art. 19.

Die sieben Kreise aus denen die Scharfschützen ent-  
hoben werden, bilden auf folgende Weise die fünf Stamm-  
Reserve-Compagnien, als:

- Kreis Nr. 1 und 3 die 1ste.  
 - Nr. 2 - 7 - 2te.  
 - Nr. 5 - 6 - 3te.  
 - Nr. 4 - — - 4te und 5te.

Die Stärke der Compagnien ist unbestimmt.

## III. Dragoner.

Art. 20.

Zwen Compagnien von unbestimmter Stärke.

## IV. Infanterie.

Art. 21.

Jeder Kreis stellt vier Stamm-Reserve-Compagnien von unbestimmter Stärke, aus welchen ein halbes Reserve-Bataillon von drey Compagnien erhoben wird. Zwen Kreise bilden zusammen ein Reserve-Bataillon, und zwar,

18. Sept.  
1826.

Kreis Nr. 1 und 2 das 1ste.  
- Nr. 3 - 4 - 2te.  
- Nr. 5 - 6 - 3te.  
- Nr. 7 - 8 - 4te.

C. L a n d w e h r (Füsiliers).

Art. 22.

Jeder Kreis stellt zwei Bataillons zu sechs Compagnien von unbestimmter Stärke, und die Hauptstadt sammt ihrem Bezirk zwei Compagnien.

**T i t. III.**

**Militair = Behörden.**

Art. 23.

Oberste leitende Behörde:

Der Kriegs-Rath.

Unter demselben stehen unmittelbar:

A. Militair-Administrations-Behörden.

- a. Der Musterungs-Commissair.
- b. Der Kriegszahlmeister.
- c. Der Kantons-Kriegs-Commissair.

Sobald diese Stelle zu besetzen gut gefunden wird.

B. Garnisons- und Instruktions-Behörden.

- a. Der Platz-Commandant.
- b. Der Ober-Instruktor.

---

### C. Obere Militair-Behörden.

18. Sept.  
1826.

Die Ober-Commandanten der verschiedenen Waffen,  
als:

1. Der Artillerie.
2. " Scharfschützen.
3. " Dragoner.
4. " Infanterie.

### D. Kreis-Behörden.

- a. Kreis-Commandanten.
- b. Kreis-Adjutanten.
- c. Kreis-Aerzte.
- d. Trüllmeister.

---

## Tit. IV.

Dienstpflicht, Dienstzeit, Dienstart, Einschreibung, Aushebung, Ersekungs- und Dispensations-Fälle etc. etc.

---

### A. Dienstpflicht.

#### Art. 24.

Jeder Cantons-Angehörige ist von seinem zurückgelegten 19ten bis zum zurückgelegten 39sten Jahr Alters militair- und auszügerpflichtig, wie auch jeder mit Grundeigenthum im Canton angeessene Schweizer.

Ausgenommen sind alle diejenigen, so peinlich bestraft worden, weil sie unwürdig, mithin untüchtig sind, ferner unter den Bernerschen Fahnen zu dienen.

18. Sept.  
1826.

Jeder durch den §. 13 der Vereinigungs-Urkunde anerkannte Wiedertäufer in den Leberbergen soll, gleich den übrigen Kantons-Angehörigen, zum Dienst der Auszügler und der Landwehr verpflichtet seyn, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landes-Verordnungen, ersehen lassen können, insofern der Ersakmann nicht selbst Auszügler ist.

### B. Dienstzeit.

#### Art. 25.

Die Auszügler-Dienstzeit des Artillerie- und des Scharfschützen-Regiments, so wie die der Infanterie ist auf 12 Jahre festgesetzt, nachher treten sie in die Reserve bis zu Ende ihrer Militair-Pflichtigkeit.

#### Art. 26.

Die Dienstzeit der Dragoner ist festgesetzt auf acht Jahre, in den Auszügern, und acht Jahre in der Reserve; nach welcher Zeit sie von allem Militair-Dienst frey sind.

#### Art. 27.

Die Dienstzeit der Füsiliers ist diejenige, welche die allgemeine Dienstpflicht im Art. 24 festsetzt.

#### Art. 28.

Das letzte Dienstjahr läuft, für alle Waffen-Arten, jeweilen mit dem 31sten Christmonat aus.

#### Art. 29.

Die Offiziers aller Waffen können von zurückgelegtem 18ten bis zurückgelegtem 40sten Jahr Alters, ledig oder verheyrathet, genommen und angestellt werden; ihre Dienstzeit erstreckt sich für Stabs-Offiziers bis zum zurückgelegten 49sten, für Hauptleute und Subalterne aber nur bis zum zurückgelegten 45sten Jahr.

## C. Dienst art.

18. Sept.

## Art. 30.

1826.

Alle Waffen-Arten sind, nach Gutfinden der Regierung, jederzeit zum Militair-Dienst verpflichtet, und zwar in und außer dem Kanton.

## D. Einschreibung.

## Art. 31.

Jeder ins militairpflichtige Alter tretende Jüngling soll sich, in der dazu verordneten Zeit, bey dem Gerichtsstatthalter und Trüllmeister seines Stammquartiers einschreiben lassen; wer sich dieser Einschreibung entziehen oder dieselbe versäumen würde, wird, durch die Kreis-Behörde, entweder mit Busse oder Gefangenschaft, nach Vorschrift belegt.

Den Herren Gerichtsstatthaltern und Trüllmeistern ist ihrerseits die Pflicht auferlegt, strenge zu wachen, daß Niemand der Einschreibung sich entziehe, es mögen Einheimische oder Fremde seyn.

## E. Aushebung.

## Art. 32.

Die Vertheilung der Auszügler geschieht nach Berechnung der jungen Mannschaft, sowohl Burger als der angefessenen Hintersassen jeden Stammquartiers; zu dem Ende wird der Kriegs-Rath von Zeit zu Zeit eine frische Berechnung der Auszügler, welche jedes Stammquartier, nach dem Verhältniß seiner jungen Mannschaft, zu stellen hat, aufnehmen lassen. Solche auszüglerpflichtige junge Männer, die nicht in ihrem Burgerorte wohnen, also bey einer jeweiligen Rekruten-Aushebung ab-

18. Sept. 1826. weseud sind, ohne daß sie jedoch an einem andern Orte im Kanton mit Grundeigenthum angesessen wären, sollen, damit sie dem Auszügler-Dienst nicht entgehen, nichts desto weniger zum Loose, wie die übrigen, gezogen werden.

Die Stadt-Compagnie von Bern, wird aus der Landwehr der Stadt und ihres Bezirks ergänzt.

#### Art. 33.

Alljährlich wird der Abgang der Auszügler von der Artillerie und Infanterie an den Ergänzungs-Musterungen ersetzt, an welchen die Aushebung der pflichtigen Mannschaft durch die Kreis-Commandanten vorgenommen wird. Die betreffenden Gerichtsstatthalter und Trüllmeister werden Denselben ein Verzeichniß aller im laufenden Jahr pflichtig gewordenen jungen Leute, nach Vorschrift abgefaßt, übergeben.

#### Art. 34.

Die Aushebung der Artillerie und Infanterie geschieht vorerst durch tüchtige Freywillige, nachher durch Bezeichnung der je im laufenden Jahre pflichtig gewordenen tüchtigen Mannschaft, und wenn dieß nicht zureicht, aus derjenigen, welche diesem Jahre unmittelbar vorgeht u. s. w., alles mittelst dem Loose, nach vorheriger Ausmusterung aller gesetzlich, ärztlich oder sonst physisch oder moralisch untüchtig Anzusehenden.

Die Rekrutierung der Dragoner geschieht ebenfalls vorerst durch Freywillige und, in Ermangelung derselben, durch Bezeichnung derjenigen auszüglerpflichtigen Jünglinge, deren Väter bereits Pferde halten. Die Bezeichneten werden sowohl dem Chef des Corps als dem betreffenden Hauptmann vorgestellt, und müssen, vor ihrer Annahme, sorgfältig

sorgfältig untersucht werden, ob sie keine physischen Gebrechen haben. Vorzüglich Männer von 20 bis 25 Jahren und der Größe von wenigstens 5 Schuh 8 Zoll Bernmaas, ohne Absatz, sollen aufgenommen werden.

18. Sept.  
1826.

Die freywilligen Dragoner haben sich den nemlichen Vorschriften und Obliegenheiten zu unterziehen wie die ausgehobenen, und sollen für ihre Annahme sich bey ihrem Oberamt melden, von wo sie denn an den Herrn Escadrons-Chef oder an die betreffenden Herren Hauptleute gewiesen werden, um allda erst die nähern Bedinge zu vernehmen.

Die Rekrutierung der Scharfschützen insbesondere, geschieht durch Aushebung unter den im auszügerpflichtigen Alter befindlichen Landwehrmännern und Freywilligen vom angetretenen 18ten Jahr an, durch die Offiziers der Waffe, bey den Frühlings-Musterungen, welche den Kreis-Ergänzungs-Musterungen vorangehen sollen. Es dürfen in das Corps nur solche dienstfähige Männer aufgenommen werden, welche die erforderliche Schießfertigkeit erworben haben. Es müssen daher dieselben sich durch Schiessen ausweisen, oder als Scharfschützen-Rekruten den Eintritt in die Amtsschützen-Gesellschaften, durch den aushebenden Offizier, erhalten.

Der Scharfschützen-Rekrut ist, während seiner Rekruten-Zeit, von andern Dienstübungen oder Trüllen enthoben, und hat sich nur, so lange er nicht bey dem Corps angenommen ist, bey der ersten Trüll im Frühjahr und der ersten im Herbst zu stellen, damit die Rodel ergänzt werden können. Hingegen ist er verbunden an allen Übungen der Amtsschützen, so wie auch der betreffenden Scharfschützen-Sektionen mitzuschießen; unter gleicher Busse

18. Sept. oder Strafe im Fall von Ausbleiben, wie für das Aus-  
1826. bleiben von den Landwehr-Trüßen vorgeschrieben ist.

Die Rekruten erhalten weder Prämien noch Munition. Nach einem oder höchstens zwey Sommern müssen die Rekruten dem betreffenden Hauptmann ihre Schießfertigkeit durch die Sendlisten und Schußverzeichnisse darthun, der sie denn an der nächst darauf folgenden Ergänzungsmusterung schießen läßt, und entweder in die Compagnie als wirkliche Schützen aufnimmt oder dem Kreis-Commandanten zur Verfügung zuweist.

Der Scharfschützen-Hauptmann wird, sogleich nach geschehener Aushebung, dem Kreis-Commandanten, und dieser dem Musterungs-Commissair, das Verzeichniß aller Rekruten und aufgenommenen Scharfschützen zustellen lassen.

Die in das Corps aufgenommenen Rekruten machen eine Instruktions-Garnison; auch wird alljährlich eine bis zwey Compagnien, imkehr, in Garnison gezogen, so daß dieß eine Compagnie je alle sechs Jahre trifft.

#### Art. 35.

Von zwey oder drey Brüdern kann nicht mehr als einer, von vier bis fünf können nicht mehr als zwey, und von sechs und mehr Brüdern nicht mehr als drey in die Auszügler versetzt werden.

Der einzige Sohn eines haushäblichen Vaters vom angetretenen 60sten Jahr Alters, oder einer haushäblichen Wittwe vom angetretenen 50sten Jahr Alters, kann nicht in die Auszügler versetzt werden, so lange diese leben; steht er aber bereits unter den Auszügern, wenn seine Eltern besagte Jahre erreichen, so ist er nichts desto weniger verpflichtet, seine Dienstzeit zu vollenden.

## Art. 36.

18. Sept  
1826.

Wer einmal in den Auszögern oder der Reserve eingeschrieben ist, zählt während seiner ganzen Dienstzeit für das Stammquartier wo er eingeschrieben wurde, er mag seinen Wohnort verändern oder nicht.

## F. Ersetzung, Entlassungen und Beurlaubungen.

## Art. 37.

Der Kriegs-Rath bestimmt die Fälle und Bedingungen unter welcher ein Auszügler vor beendigter Dienstzeit austreten kann.

## Art. 38.

Alle Entlassungs- und Versetzungs-Begehren von einer Waffe in die andere, und Ansuchung um Beurlaubungen für längere Zeit als ein Jahr, sollen durch den Betreffenden, er mag Offizier, Unter-Offizier oder Gemeiner seyn, an seinen respektiven Obern gerichtet und von diesem, mit beigefügtem Bericht, dem Kriegs-Rath sofort eingereicht werden. Diese respekt. Obern sind:

- a. für das Artillerie- und Scharfschützen-Regiment und das Dragoner Corps,  
die Chefs derselben;
- b. für die Auszügler- und Reserve-Infanterie-Bataillone,  
die Oberst-Lieutenanten oder Bataillons-Chefs;
- c. für die Füsiliers,  
die Kreis-Commandanten.

18. Sept.  
1826.

Art. 39.

Offiziers, welche die im obigen Artikel enthaltene Vorschrift nicht befolgen, stehen in ihrem Avancement still; Unter-Offiziers und Gemeine sind gehalten, ihre Dienstzeit nachzuholen, wenn sie ohne Anzeige außer Land gehen.

Diejenigen Offiziers denn, welche die vorschriftlichen Beurlaubungen erhalten haben, aber über zwey Jahre wegen ihrer Abwesenheit, weder den sie betreffenden Garnisonen noch Musterungen beywohnen, stehen, nach dieser Zeit, auf alle Fälle bis zu erfolgter und nachgewiesener Rückkunft in ihrem Avancement still.

Art. 40.

Ohne Erlaubniß abwesende Auszügler, die dem an sie ergangenen Rufe nicht Folge leisten, sollen, zur Beurtheilung, einem Kriegs-Gericht übergeben werden.

Art. 41.

In Kriegszeiten oder wenn Truppen im Felde stehen, werden Entlassungen nur am Ende eines jeden Feldzuges bewilliget.

---

G. B e w a f f n u n g.

---

A u s z ü g e r.

Art. 42.

Die Auszügler aller Waffen, mit Ausnahme der Scharfschützen, erhalten, durch den Staat, ihre Armatur nach Ordonnanz.

Die Scharfschützen bewaffnen sich selbst; als Benefizier für Anschaffung der ihnen eigenthümlich angehörenden Armatur, erhalten sie Fr. 40, von denen Fr. 30 ihnen bey Eintritt in die Compagnie, und Fr. 10 bey Uebertritt in die Reserve entrichtet werden.

18. Sept.  
1826.

Für Scharfschützen die ihre Dienstzeit nicht vollenden würden, soll dem Staat die verhältnismäßige Rück- erstattung geleistet werden.

Die Waffen und übrige Ausrüstung der Scharfschützen müssen vorschriftmäßig seyn, wie folget:

1. Der Stutzer darf nicht kürzer als 36 und nicht länger als 40 Zoll Bernmaas seyn; die Schwere des Laufs  $5\frac{3}{4}$  bis  $6\frac{1}{2}$  Pfund, und die Biegung des einen Endes zum andern nicht größer als daß die Eisendicke in der Mitte noch zwey Linien betrage. Das Caliber von 21 bis 25 Kugeln auf das Pfund Berggewicht; die Schwere des ganzen Stuzers von 11 bis 13 Pfund. Kein Stutzer ist gültig, er seye denn vom Hauptmann als vorschriftmäßig gutgeheissen worden.
2. Ein doppeltes Kugelmodell für Treibkugeln und Laufpatronen.
3. Ein Waidmesser.
4. Ein Waid sack zum Aufbewahren der Munitio.
5. Ein Pulverhorn.
6. Ein Schloßdeckel von schwarzem Leder.
7. Schrauben und Kugelzieher,
8. Puffkolben u. s. w.

Art. 43.

Die dem Auszügler übergebenen Waffen, wie auch die Equipage der Dragoner und des Trains, verbleiben

13. Sept. 1826. Eigenthum des Staats; bey dem Austritt aus der Reserve, giebt der Mann selbige in gutem Stand wieder ab. Erweislich im Dienst verderbte, werden auf Kosten des Staats wieder ausgebessert; sonst ist der Träger für ihren guten Unterhalt verantwortlich.

Art. 44.

Jeder Unter-Offizier und Gemeine der Infanterie, Auszügler und Reserve ist übrigens gehalten, sich auf eigene Kosten anzuschaffen:

- 1 Schraubenzieher;
  - 1 Kugelzieher;
  - 1 Naumnadel;
  - 3 gute Feuersteine,
- und übrige kleine Ausrüstung.

Art. 45.

Die Flinten, Säbel, Patronentaschen, Kuppel, Riemen u. d. g., welche einem Unter-Offizier und Soldaten der Auszügler und Reserve vom Staat anvertraut werden, sollen mit dem Zeichen  versehen seyn.

Art. 46.

Die Gemeinden sind für die Waffen, welche den für ihre Stammquartiere ausgehobenen Auszügern und Reservisten anvertraut worden, verantwortlich, ihnen überlassend, sich hinwieder von denselben die nöthige Sicherheit zu verschaffen.

Art. 47.

Die Stabs-Offiziers und Offiziers aller Waffen, werden in Betreff ihrer Bewaffnung und Uniformierung, genau das darüber vorhandene Spezial-Reglement befolgen.

## H. Kleidung.

18. Sept.  
1826.

## Art. 48.

Die sämmtlichen Auszügler werden beim Eintritt in ihr Corps, von dem Staat einmal unentgeltlich gekleidet, und erhalten die ordonnanzmässigen Monturstücke, deren Unterhalt aber, während der ganzen Dienstzeit, dem Auszügler obliegt; ausgenommen nach einem Feldzuge, da denn das Abgehende durch den Staat, nach dem Befinden des Kriegs-Raths, ersetzt werden kann.

## Art. 49.

Der Kriegs-Rath bestimmt die Kleidung in Farbe, Form und Schnitt, nach den festgesetzten Grundfarben und vorhandenem Spezial-Reglement. Abänderungen von diesem letztern können nur von dem Kleinen Rathe bewilligt werden.

## Art. 50.

Die zu empfangende Montur wird dem Auszügler nach Ordonnanz übergeben. Während einem Feldzug erhält derselbe vom Staat noch einen Kaputrock; ferner empfangen die Artilleristen, bey Garnisonen und Feldzügen, einen schwarzen zwilchenen Kittel.

## Art. 51.

Von dieser Verfügung sind ausgenommen, als welche ihre Montur selbst anzuschaffen haben: alle Stabs- und andere Offiziers, so wie auch die Chirurgen.

## Art. 52.

Jeder Auszügler der Artillerie, Sappeurs, des Trains und der Infanterie sind gehalten, auf eigene Kosten

18. Sept. und nach vorgeschriebener Ordonnanz anzuschaffen und zu  
1826. unterhalten :

Einen Tornister ;  
zwei Paar weisse zwilchene, lange, weite Hosen  
samt Guetern ;  
eine Polizen-Mütze ;  
eine Halsbinde, schwarze ;  
eine Houpe ;

samt übrigen im Auszügler-Büchlein vorgeschriebenen  
Kleidungsstücken.

Die Scharfschützen haben selbst ordonnanzmässig an-  
zuschaffen und zu unterhalten :

einen schwarzen Tornister ;  
ein Paar grüne tuchene und ein Paar weisse zwilchene  
weite Pantalons ;  
zwei Paar schwarze Guetern ;  
eine Polizen-Mütze ;  
eine Halsbinde, schwarze ;  
eine Houpe ;

samt übrigen im Auszügler-Büchlein vorgeschriebenen  
Kleidungsstücken.

Die Dragoner denn was folget :

ein grünes Stallwamms ;  
ein Paar Handschuhe ;  
eine Ordonnanz-Mütze ;  
eine Dragone ;  
eine Houpe ;

samt übriger kleiner Ausrüstung.

Die Unter-Offiziers aller Waffen bezahlen ihre  
Schnüre.

## I. Dragoner-Pferde.

18. Sept.  
1826.

## Art. 53.

Ueber diese, welche der Mann auf eigene Kosten zu stellen verpflichtet ist, sind folgende Vorschriften:

1. Die Dragoner-Pferde müssen einige Tage vor einem großen Fahrmarkt in die Stadt beschieden, allda genau inspiciert und gemessen werden.

Die Annahme eines Pferdes, welches den unten folgenden Bedingungen (Art. 2.) entspricht, wird von den Herren Offiziers ausgesprochen, die daherige Schätzung aber von dem Musterungs-Commissair und den Experten bestimmt, welche jedoch, mit Ausnahme des Chefs, geheim bleiben soll.

2. Die Dragoner-Pferde müssen

- a. vollständig vier und nicht über sieben Jahre alt seyn;
- b. eine Höhe von 5 Schuh bis 5 Schuh 6 Zoll messen, und
- c. so viel möglich von dunkeler Farbe seyn; mit Ausnahme derjenigen der Trompeter, welche weisse oder graue Pferde zu stellen haben.

3. Der Dragoner ist verpflichtet, sein einmal angenommenes Pferd vier Jahre zu behalten, und darf es ohne spezielle Erlaubniß nicht verkaufen.

Diese wird ihm in der Regel, bey dem Zusammenziehen des Corps, durch den Chef desselben oder seinen Stellvertreter ertheilt.

4. Derjenige Dragoner so dieser Vorschrift zuwider handelt, bezahlt eine Busse von Fr. 100, und ist

18. Sept.  
1826.

gehalten, sich mit dem neu angeschafften Pferd, ohne Gold und Rationen, auf vierzehn Tage nach Bern in die Instruction zu begeben.

Nachlässige Besorgung oder Mißhandlung des Pferdes während dem Dienste, wodurch dessen Ausmusterung nothwendig geworden, wird ebenfalls mit Zuckung von Gold und Rationen, während der Zureitung des neuen bestraft. Wird aber dem Dragoner sein Pferd sonst ausgemustert, oder sollte ihm dasselbe fallen, so erhält er, bey Zureitung des neuen, Gold und Rationen.

5. Um den so wünschenswerthen Wettstreit in Haltung von schönen und guten Pferden unter das Corps zu bringen und zu beleben, sollen alle Jahre, wenn dasselbe in Instruction oder zum Felddienste berufen wird, bey jeder Compagnie des Auszugs, bis auf 25 Bern-Dufaten für die schönsten und besten Pferde ausgetheilt werden.

Der Chef des Corps, vereint mit den Herren Hauptleuten, entscheidet wie viel Prämien von obiger Summe ausbezahlt werden sollen, und spricht solche zu.

6. Wenn die Dragoner länger als vierzehn Tage im Eidgenössischen oder Cantonal-Dienst stehen, beziehen sie vom fünfzehnten Tage an ein Reitgeld von Bk. 5 täglich, woben jedoch die Rekruten- und Remonte-Pferde-Instructions-Zeit nicht zählt.

In keinem Falle aber kann dasselbe für den Mann, in Jahresfrist, das Maximum von Fr. 50 übersteigen, wenn auch nach dem Zusammenzug der Dienstage, nach obiger Berechnung es höher zu stehen käme.

---

## R e s e r v e.

---

18. Sept.  
1826.

### a. B e w a f f n u n g.

#### Art. 54.

Die Bewaffnung der Reserve geschieht durch den Staat, wie die der Auszöger; mit Ausnahme der Scharfschützen, die sich auf eigene Kosten bewaffnen.

### b. K l e i d u n g.

#### Art. 55.

Jeder Reservist aller Waffen ist verpflichtet, seine als Auszöger vom Staat empfangene Monturstücke zu unterhalten; dem Ermessen des Kriegs-Raths bleibt überlassen, dieselben, im Fall sie durch Felddienst dermaßen abgenutzt worden, daß sie untauglich befunden würden, auf Kosten des Staats erneuern zu lassen.

#### Art. 56.

Auszöger, deren Montur bey ihrem Uebertritt in die Reserve, und ohne vorher einen Feldzug gemacht zu haben, durchaus unbrauchbar gefunden wird, haben sich auf eigene Kosten eine neue anzuschaffen.

#### Art. 57.

Ein aus fremden kapitulierten Diensten zurückkehrender Cantons-Burger wird, wenn er in die Reserve trittet, durch den Staat bewaffnet, hat sich aber auf eigene Kosten zu kleiden. Zu seiner Erleichterung wird ihm gestattet, den nach Hause gebrachten Uniformrock zu tragen, wenn er noch gut ist.

18. Sept.  
1826.

---

Art. 58.

Jeder Dragoner der Reserve ist verpflichtet, auf eigene Kosten, bestmöglich beritten sich zu stellen.

---

Füsiliers (Landwehr).

---

a. Bewaffnung.

Art. 59.

Die Füsiliers bewaffnen sich auf eigene Kosten, nach Vorschrift, nemlich:

- ein ordonnanzmässiges Gewehr;
- eine Patrontasche;
- und die Unter-Offiziers noch einen Säbel.

Den Tambouren wird auf Kosten der Gemeinde eine Trommel angeschafft; ihre Instruktion hingegen geschieht auf obrigkeitliche Kosten.

Die Offiziers tragen einen Säbel mit schwarzem Kuppel um den Leib.

Die Trüllmeister das Seitengewehr am überhängenden Kuppel.

b. Kleidung.

Art. 60.

Jeder eingeschriebene Füsilier hat sich auf eigene Kosten anzuschaffen:

- einen runden Hut mit hoher Gupfe, mit weißem Band und Cofarde;
- ein Paar weiße zwilchene lange Hosen mit gleichen Guetern;

ein schwarzes Halstuch;  
einen Tornister;

Kugel- und Schraubenzieher, Naumnadel u. s. w.

18. Sept.  
1826.

Die Offiziers und Trüllmeister tragen einen blauen Caput-Rock mit weißen Knöpfen, und zur Kopfbedeckung den runden aufgestülpten Hut. Denjenigen aber, welche noch vom frühern Milizdienst her Uniform-Röcke besitzen, ist gestattet, solche, wenn sie noch in gutem Stande sind, fernerhin auch im Dienst der Landwehr zu tragen.

## U n t e r s c h e i d u n g s z e i c h e n.

Art. 61.

Die Unterscheidungszeichen der Ober- und Unter-Offiziers aller Waffen, sind nach der im allgemeinen Militair-Reglement der Eidgenössischen Contingents-Truppen von 1817 bestimmten Vorschrift festgesetzt und genau zu befolgen.

Die Offiziers von allen Waffen und Graden, mit Ausnahme der Dragoner, tragen im Dienst ein Haussecol (Brustblatt) nach Modell.

## W a h l a r t,

der Ober- und Unter-Offiziers.

Art. 62.

Die Stabs-Offiziers und Hauptleute werden, auf den einfachen Vorschlag des Kriegs-Raths, von dem Kleinen Rath erwählt; derselbe kann aber diesen Vorschlag nach Gutfinden vermehren. Die Subaltern-Offiziere ernennt der Kriegs-Rath.

18. Sept.  
1826.

Art. 63.

Jeder eintretende Offizier, der nicht in auswärtigen Diensten angestellt war, soll vor seiner Anstellung, eine von dem Kriegs-Rath zu bestimmende Zeitlang, den Dienst als Soldat, Korporal, Wachtmeister, Fourier und Feldweibel verrichten, und einer vorherigen Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterworfen seyn.

Art. 64.

Die Bataillons- und Unter-Chirurgen, so wie die Kreis-Aerzte werden von dem Sanitäts-Rath aus der Zahl der patentirten Wundärzte erwählt.

Art. 65.

Die Kreis-Adjutanten und Trüllmeister werden durch die betreffenden Kreis-Commandanten vorgeschlagen und von dem Kriegs-Rath patentirt.

Art. 66.

Die Prima Plana der Compagnien wird durch den Hauptmann, mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Corps-Chef, nach den Fähigkeiten und ohne gezwungene Rücksichten auf Dienstalter angestellt.

Art. 67.

Das Vorrücken der Offiziers bey der Infanterie, den Scharfschützen und Dragonern bis zum Hauptmann inclusive, soll per Colonne und per Corps vor sich gehen, und zwar dasjenige der Infanterie bataillonsweise, das der andern benannten Truppengattungen aber per Corps.

Demzufolge soll eine Rangliste der verschiedenen Offiziers-Grade corpsweise gehalten werden.

Die Aide-Majoren, Quartiermeister und Fähnriche rücken in ihrem Rang fort bis zum Hauptmann.

## Art. 68.

18. Sept.  
1826.

Die in die Reserve übergehenden Auszügler-Offiziers treten in ihrem Range ein, wenn ein Platz offen ist; sonst bleiben sie à la suite.

## Art. 69.

Entlassen gewesene Offiziers nehmen bei ihrer Wiederanstellung den Rang nach dem Datum des besitzenden frühern Brevets ein, wovon jedoch für die Anciennetät die Zeit abgerechnet werden soll, wo sie weder in hiesigen noch bei andern Truppen gedient haben.

## Art. 70.

Bei den Artillerie- und Scharfschützen-Regimentern geschieht das Vorrücken der Offiziers auf den Vorschlag des obern Stabs derselben, und zwar wechselsweise eine Stelle durch die freie Wahl, die andere nach dem Alters-Rang.

Die Sappeur-Offiziers avanciren nur unter sich.

---

## Dispensations-Fälle.

## Art. 71.

Von allem Militair-Dienst können gegen Entrichtung untenstehender Gebühren, auf so lange als der Grund ihrer Dispensation besteht, gänzlich befreit werden:

## a. Beamte.

Die Mitglieder des Kleinen Rathes.

Die Mitglieder des Obersten Appellations-Gerichts.

Die Mitglieder des Obern Ehe-Gerichts.

Der Staats- und Rathes-Schreiber.

18. Sept.  
1826.

Die Oberamtleute.

Der Verhörriechter.

Der Stellvertreter des Verhörriechters.

Der erste Sekretair des Verhörriechter-Amtes.

Die Amtschreiber.

Alle Obigen nur in so fern sie nicht Stabs-Offiziers sind; besondere Umstände vorbehalten, als worüber der Kleine Rath zu entscheiden hat.

Die Amtstatthalter, die Amtsrichter und Gerichtstatthalter, wenn sie keine Offiziersstellen bekleiden.

Die Professoren an der Akademie zu Bern und den Collegien zu Bruntrut und Delsperg.

Alle die so geistlichen Standes sind, so wie auch die Studiosi der Theologie.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen, die patentirten Schulmeister und die Sigristen.

Der Standes-Buchhalter und Cassier.

Der Verwalter der äussern Gelder.

Die Bureau-Chefs der fünf Haupt-Collegien, so wie des Obersten Appellations-Gerichts, des Obern Ehe-Gerichts und der akademischen Curatel.

Die Salz-Cassier und Salzmagazin-Verwalter in Bern, und die Salz-Faktoren zu Wangen, Nidau, Burgdorf, Bruntrut, Delsperg und Dachselden.

Der Sekretair des Cantonal-Bauamts.

Die Ohmgeldner in der Stadt.

Die Ohmgeldner auf dem Lande, wenn sie nicht Offiziers sind.

Das zu Besorgung der Post unumgänglich nothwendige Personale.

Der Ober-Zollverwalter, die Zoll-Inspektoren, Waagmeister und Kaufhaus-Angestellte.

Der

Der Münzmeister.

18. Sept.  
1826.

Die obrigkeitlichen Schaffner, wenn sie nicht Offiziers sind.

Die obrigkeitlichen Oberförster, wenn sie nicht Offiziers sind.

Hingegen kann sich keiner dieser Beamten der Beförderung oder Anstellung in die Reserve entziehen, wenn der Kriegsrath es dem Dienst angemessen findet, solche, mit Beibehaltung ihres gebabten Ranges, anzusprechen. Wer in der Reserve dient, bezahlt natürlich keine Dispenfations-Gebühr.

#### b. Berufe und Gewerbe.

Die patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Pferdärzte, welche nur in ihrem Berufsfache angestellt werden können.

Die patentirten Pulvermacher.

Die Müllermeister, der Meisterknecht in jeder Mühle, und der erste Papiermüller.

Der Berg-Senn und die zu einem Sennthum von mehr als 10 Kühen nöthigen Knechte.

Die studierenden Jünglinge auf der Akademie zu Bern, und in den Collegien zu Bruntrut und Delsperg, während der Dauer ihrer Studien, und bis zu zurückgelegtem 22sten Jahr Alters.

Die bey dem Chef eines Handelshauses, oder bey einem Handwerksmann in der Lehre stehenden Jünglinge bis in das 22ste Jahr Alters.

Die Milchträger in allen Städten, die indessen bis nach zurückgelegtem 25ten Jahr Alters auszüglerpflichtig verbleiben.

Die Wiedertäufer in den Leberbergen, laut §. 13. der Vereinigungs-Urkunde, und nach Ausweis des Art. 24. hievor.

18. Sept.  
1826.

Die patentirten Provisoren in den Apotheken.  
Die Post-Condukteurs, Postknechte und Landboten.  
Die Lohnkutscher, Pferdehalter, anerkannte Fuhrleute und Fuhrknechte.

Die Hochwächter.

Die Brunn- und Bachmeister in Bern.

Die Kaufhaus-Arbeiter in Bern.

Die Fähren.

Bediente und Stallknechte, in so fern selbige nicht mehr im Fall sind in die Auszügler zu treten, deren Dienstpflicht sie unterworfen sind; das heißt, bis zu zurückgelegtem 25sten Jahr Alters.

### c. Untüchtige.

Ober-Offiziers die ihrer bürgerlichen Rechte verlustig worden sind.

Alle diejenigen, welche durch Attestate der dazu bestellten Kreis-Ärzte bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszustand zum Militärdienst untauglich sind; die aber dadurch in Bekleidung eines Amtes oder Ausübung eines nährenden Berufs nicht gehindert werden.

## Classification.

### Art. 72.

Alle diejenigen welche sich in einer der oben angezogenen drei Hauptabtheilungen der Dispensations-Fälle vom Militärdienst befinden, mithin von jeglicher persönlichen Erfüllung desselben sich entheben können oder enthoben sind, werden in vier verschiedene Classen eingetheilt, und haben, so lange sie sich im militairpflichtigen Alter befinden, jährlich an den Staat zu entrichten:

Die 1ste Classe . . . . .	Franken 24	18. Sept.
- 2te Classe . . . . .	- 16	1826.
- 3te Classe . . . . .	- 8	
- 4te Classe . . . . .	- 4	

## Art. 73.

Diese Classen werden folgendermaßen bestimmt.

- 1) Zu der ersten Classe, welche jährlich 24 Franken bezahlt, gehören:

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten, die eine Besoldung von Franken 1200 und mehr in Geld, Provisionen oder Sporteln beziehen.

Die drey ersten Post-Officianten im Haupt-Bureau zu Bern.

Die Apotheker in Bern.

Die Müllermeister, Besitzer einer Mühle von drey und mehr Mahlhäufen.

- 2) Zu der zweyten Classe, die jährlich 16 Franken bezahlt, gehören:

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten, die eine Besoldung von Franken 800, bis unter Franken 1200 in Geld, Provisionen oder Sporteln beziehen.

Die patentirten Provisoren in den Apotheken der Hauptstadt.

Die übrigen Post-Commissen in dem Haupt-Bureau zu Bern.

Die Lehrer der öffentlichen Schulen, in so fern solche nicht dem geistlichen Stande, oder durch ihre Besoldung der ersten Classe angehören.

Die patentirten Aerzte und Wundärzte in der Hauptstadt und den größern Municipal-Städten.

18. Sept.  
1826.

Die Sennen, welche 60 Stück Vieh besitzen, oder mit mehr als 60 Stück zu Berg fahren.

3) Zu der dritten Classe, die jährlich Franken 8 bezahlt, gehören:

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten, die eine Besoldung von Franken 200 bis unter Franken 800 in Geld, Provisionen oder Sporteln beziehen.

Die Apotheker in den Municipal-Städten und auf dem Lande.

Die Pächter von Mühlen von drey, und die Müllermeister, welche eine Mühle von zwey Mahlhaufen besitzen.  
Der erste Papiermüller.

Die Sennen, die 10 bis 60 Stück Vieh besitzen, oder mit weniger als 60 Stück zu Berg fahren.

Der Meisterknecht in jeder Mühle wo deren mehrere sind.

Die gesetzlich anerkannten Wiedertäufer.

Die Pulvermacher.

Die Lohnkutscher.

Die Pferdehalter.

Die Post-Condukteurs.

Die Fuhrleute.

4) Zu der vierten Classe, die jährlich Franken 4 bezahlt, gehören:

Alle obrigkeitlichen und Gemeinds-Beamten, die eine Besoldung unter Franken 200 in Geld, Provisionen oder Sporteln beziehen.

Die studierenden Jünglinge, so wie die Lehrlinge, während ihrer Lehrzeit, bis in das 22ste Jahr Alters.

Offiziers, die ihre bürgerlichen Rechte verloren haben.

Bermögliche Untüchtige.

Die Müllermeister, Eigenthümer von Mühlen von einem, und die Pächter von Mühlen unter drey Mahlhäufen. 18. Sep 1826.

Die Post-Commissen auf dem Lande.

Die Vieh-Ärzte.

Die Brunnen- und Bachmeister in Bern.

Die Hochwächter.

Die Kaufhaus-Arbeiter in Bern.

Die Postknechte und Boten.

Die Fähren.

Die Lohnkutscherknechte.

Die Milchträger.

Die Fuhrknechte.

Bediente und Stallknechte.

Die Küherknechte.

Die Mühlefarrer.

#### Art. 74.

Die Ober- und Unter-Offiziers und Gemeine, welche im Verlauf ihrer Dienstzeit in den einen oder andern der obigen Dispensations-Fälle kommen würden, können auf Begehren von der fernern persönlichen Ausübung des Militärdienstes enthoben werden.

#### Art. 75.

Wer durch Besoldung, Beruf oder Vermögen in zwey oder mehrere Classen fällt, bezahlt die Anlage der höchsten Classe in die er gesetzt werden kann.

#### • Art. 76.

Die Offiziers aller Waffen, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit austreten, bezahlen die Anlage derjenigen Classe, in welche sie durch ihre Besoldung

18. Sept. 1826. oder Beruf fallen; und wenn sie weder Besoldung genießen, noch einen Beruf ausüben, sollen dieselben durch den betreffenden Oberamtman nach Ermessen classificirt werden.

Art. 77.

Die Trüllmeister, die Unter-Offiziers und Gemeinen aller Waffen bezahlen bey ihrem Austritt vor der Zeit die Anlage derjenigen Classe, in welche sie nach Stand, Beruf oder Vermögen fallen; und wenn sie weder Besoldung genießen, noch einen Beruf ausüben, sollen dieselben durch den betreffenden Oberamtman nach Ermessen classificirt werden, und haben dazu, nach vorgeschriebenen Verhältnissen, die Entschädniß für die Instruktion und die vom Staat erhaltene Montur zu entrichten.

Art. 78.

Singegen sind von obigen Abgaben ausgenommen:

- 1) Alle Geistliche, als welche jederzeit von aller Militair-Dienstpflicht enthoben sind, und nur zu Feldprediger-Stellen verpflichtet werden können.
- 2) Stationirte Schulmeister, die bey einer Schule wirklich angestellt sind; nicht aber ihre Gehülfen.
- 3) Die durch körperliche Gebrechen zum Militairdienst Untüchtigen, in so fern sie unvermöglich sind.

Art. 79.

Die betreffenden Civil- und Militair-Beamten werden darauf achten, daß mit den Dispensations-Fällen kein Mißbrauch getrieben werde, indem dergleichen strenge geahndet werden soll.

## Bezug der Dispensations-Gelder.

18. Sept.  
1826.

### Art. 80.

Die Dispensations-Gelder werden jeweilen im Laufe des Februars, durch den Oberamtman an einem beliebigen Tag in Bessenn des Kreis-Adjutanten und der Trüllmeister Stammquartierweise bezogen.

### Art. 81.

Die Kreis-Adjutanten erhalten dafür ein Taggeld von . . . . . Fr. 6  
und die Trüllmeister von . . . . . - 2  
welche Tagelder aus dem Ertrag zu erheben sind.

### Art. 82.

Der Ertrag der Dispensations-Gelder wird durch das Oberamt mit dem Finanz-Rath verrechnet.

## Tit. V.

### Zweiter Theil.

## Kriegs-Verwaltung.

### Besoldung, Verpflegung und Kriegszucht.

#### a. Besoldung der Kantons-Militair-Behörden.

### Art. 83.

Der Musterungs-Commissair bezieht . Fr. 1600  
Der Kriegs-Zahlmeister . . . . . - 1600

18. Sept.	Der Platz-Commandant . . . . .	Fr. 1200
1826.	Der Ober-Instruktor . . . . .	1600
	wenn er Rang von Oberst oder Oberst-	
	Lieutenant hat.	

#### b. Besoldung der Kreis-Militair-Behörden.

##### Art. 84.

Die Kreis-Commandanten genießen für ihre gewöhnlichen Verrichtungen eine jährliche Entschädniß von

Fr. 400 bis 500

Die Kreis-Adjutanten beziehen, je nach der Ausdehnung ihres Bezirks, einen jährlichen Gehalt von

Fr. 80 bis 150

Die Trüllmeister werden von den betreffenden Gemeinden, nach der Fuhrpflicht, folgendermaßen besoldet:

von einer Trüll bis 50 Mann jährlich . . . Fr. 20

von einer Trüll über 50 Mann jährlich . . . 30

Alles ohne Anrechnung der Scharfschützen-Refreiten.

Die Kreis-Aerzte genießen als solche keine fixe Besoldung, beziehen aber ein Taggeld von . . . Fr. 4 wenn sie einer Musterung beywohnen.

Extra-Vakationen werden extra bezahlt.

#### c. Besoldung und Verpflegung der Truppen nach Kantonal-Fuß.

##### Art. 85.

Die Besoldung der Truppen ist von doppelter Art.

1) Der bernersche Besoldungs-Fuß, so lange die Truppen im Solde des Kantons stehen (nach angehängten Tabellen).

2) Der eidgenössische Besoldungs-Fuß.

Nach erstem wird jedem Mann, vom Feldweibel abwärts, täglich ein Bazen Decompte innbehalten. 18. Sept. 1826.

Das Pret soll alle vier Tage,  
die Brod- und Fleisch-Nationen alle zwey Tage, und  
die Fourage alle vier Tage ausgetheilt werden.

Die Pretlisten und Quittungen sind nach den, bey dem eidgenössischen Militair allgemein angenommenen Formularen einzurichten.

Die Nationen sollen bestehen:  
aus  $\frac{1}{2}$  Hb. Rind- oder Kuhfleisch, und  
 $1\frac{1}{2}$  Hb. Brod von einzügigem gemahlten Kernen oder Weizen.

$\frac{1}{2}$  Mäs Hafer für Reit- und Zugpferde.

15 Hb. Heu für Reitpferde, und

20 Hb. für Zugpferde.

Stroh und Holz wird durch das Commissariat, nach der darüber vorhandenen Instruktion geliefert.

Werden die Nationen in Geld vergütet, so wird jedesmal bey einem Zug, Lager u. s. w. der Preis bestimmt.

In der Garnison zu Bern beziehen die Offiziers keine Mundrationen; außer derselben wird ihnen das Brod und Fleisch nach den festgesetzten Preisen vergütet, wenn sie es nicht in Natura beziehen wollen.

Bei Truppen-Zusammenzügen die nicht länger als zwey Tage dauern, bezieht die Mannschaft keine Besoldung, wird aber verpflegt und die Verpflegung den Quartierträgern vergütet; dauern die Zusammenzüge an sich selbst länger als zwey Tage (die Marschtage nicht inbegriffen), so hat jeder Anspruch auf Sold und Verpflegung nach seinem Rang. Hin- und Hermarsch wird in keinem Fall angerechnet.

18. Sept.  
1826.

Die Tabellen Nr. III, IV, V hienach geben Anleitung, wie viel Pferde die Offiziers von jedem Grade halten können.

Die Fourage-Nationen werden nur für effectiv gehaltene Pferde geliefert, und im Garnisons-Dienst der Hauptstadt, erhalten solche bloß die Dragoner-Offiziers.

d. K r i e g s z u c h t.

Art. 86.

Die Kriegszucht der bernerschen Truppen soll nach dem eidgenössischen Militair-Straf-Codex gehandhabt werden.

Art. 87.

Die Competenz der Commandanten von im Kantonal-Dienst stehenden Truppen-Corps ist diejenige, welche der eidgenössische Codex denselben, je nach ihrem Rang, zutheilt.

Art. 88.

Die Kreis-Commandanten haben in dieser Eigenschaft eine Competenz von achttägiger Gefangenschaft.

Treten Fälle ein, welche eine strengere Bestrafung nach sich ziehen möchten, so wird der Kreis-Commandant diese sogleich dem Kriegs-Rath einberichten, welcher darüber das Fernere verfügen wird.

Art. 89.

Wer sich nach dem Aufgebot muthwilligerweise dem Dienst entzieht, und auf den Ruf seiner Vorgesetzten oder der ergangenen Ediktal-Citation nicht erscheint, soll, je nach den Umständen, mit Buße oder Gefangenschaft bestraft, oder durch ein Kriegsgericht beurtheilt werden.

## Art. 90.

18. Sept.  
1826.

Wer eine Vor- oder andere Musterung fehlt, zahlt eine Buße von Bazen 20, oder wird mit Gefangenschaft bestraft, je nach Ermessen des Kreis-Commandanten.

## Art. 91.

Wer an Trülmusterungen nicht erscheint, verfällt in eine Buße oder Gefängnißstrafe nach Vorschrift der Verordnung vom 5ten April 1820; der Bezug und die Ausrichtung dieser Bußen geschieht nach gemeldter Verordnung.

## Art. 92.

Kein Auszügler, Reservist oder Landwehrmann darf, während seiner Dienstzeit, ohne Vorwissen des Gerichtstatthalters und Trüllmeisters, sein Stammquartier verlassen; ein solcher ist auch verbunden, sich auf den ersten Ruf wieder zu stellen, ansonsten er für seinen Ungehorsam, nach Maaßgabe der Umstände, mit einer Buße von 4 bis 16 Franken, oder Gefangenschaft von 2 bis 8 Tagen bestraft werden soll. Eben so ist er auch gehalten, seinen neuen Wohnort dem Gerichtstatthalter und Trüllmeister desselben anzuzeigen.

## Art. 93.

Es ist jedem Auszügler und Reservisten untersagt, sich in fremde Dienste anwerben zu lassen, ohne vorher dem Musterungs-Commissariat bescheinigt zu haben, daß er seine Schuldigkeit an den Staat entrichtet, und Unserer Rekruten-Kammer vorgestellt worden sey. Widerhandelnde werden als Ausreißer angesehen, und nach bestehenden Kriegs-Gesetzen bestraft.

18. Sept.  
1826.

Art. 94.

Jedem Unter-Offizier oder Soldat der Auszügler und Reserve ist verboten, irgend ein Stück der vom Staat empfangenen Armatur und Montur zu verkaufen, vertauschen, verschenken, versetzen, oder auf irgend eine Weise zu veräußern.

Art. 95.

Wer dergleichen Armatur- oder Kleidungsstücke ankauft, oder auf irgend eine Weise annimmt, dem werden sie ohne irgend einigen Ersatz zu Händen des Staats, als demselben entwendetes Gut, weggenommen, und der betreffende Partikular wird überdieß noch zu einer Geldbuße von Franken 4 bis 20 verfällt.

Art. 96.

Wenn ein Unter-Offizier oder Gemeiner der Auszügler oder Reserve ein Stück der empfangenen Armatur oder Montur ungeachtet dieses Verbots veräußern sollte, so wird er von dem betreffenden Oberamtmanne wie für einen in die Straf-Polizey einschlagenden Diebstahl bestraft werden, und er soll überdieß dem Staat den Werth und Anschlag des veräußerten Gegenstandes, den derselbe neu gehabt hat, in Geld ersetzen. Wenn der Thäter diesen Ersatz inner vierzehn Tagen nach dem Urtheil nicht leistet, so ist die Gemeinde, für welche er als Auszügler oder Reservist zählt, verpflichtet, für denselben den Betrag der fehlenden Armatur-Stücke zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffs-Rechts auf ihn. Hätte er das veräußerte Stück bloß versetzt, so soll er mit einer Buße von 4 Franken und 2 mal 24 Stunden Gefangenschaft, oder 8 mal 24 Stunden, wenn er die Buße nicht bezahlen kann, belegt werden.

Ein Auszügler oder Reservist, der seine Montur außer Dienst durch Nachlässigkeit unbrauchbar macht, ist anzubalten, sich auf eigene Kosten neu zu kleiden. 18. Sept. 1826.

## Tit. VI.

### Instruktions = Schule, Truppen = Besammlungen und Musterungen.

#### a. I n s t r u k t i o n.

##### Art. 97.

Die Truppen aller Auszügler = Waffen werden zu Bern in der eigens dazu bestimmten Instruktions = Schule unterrichtet.

Die Herren Offiziers der Artillerie und der Sappeurs sind nebstdem verpflichtet, die eidgenössische Militair = Schule in Thun zu besuchen; und es soll überhaupt kein Militair als Offizier brevetirt werden, er habe sich denn vorerst über seine erworbenen theoretischen Kenntnisse, durch bestandene Prüfungen genügend ausgewiesen.

##### Art. 98.

Der Kriegs = Rath bestimmt alles dasjenige, was diekehr = Ordnung der in Garnison einrückenden Truppen betrifft.

##### Art. 99.

Die Landwehr = Füsiliers werden durch instruirte Erüllmeister unterrichtet. Dazu versammeln sich dieselben

18. Sept.  
1826.

an gewohnten Trülltagen, 10 Mal des Jahrs, deren Anfang im Frühling und Herbst der Kriegs-Rath bestimmt. Die Gemeinden sind verpflichtet, jeder Trüll einen angemessenen Exercierplatz zu verzeigen.

#### b. Truppen-Besammlungen.

Art. 100.

Die Art die Mannschaft aufzubieten geschieht entweder durch Personal-Aufgebote oder durch Berlesung von den Kanzeln. Im letztern Falle sind die Gerichtstatthalter mit Beziehung der Trüllmeister verpflichtet, die daherigen Befehle den Betreffenden außerdem noch unverzüglich bekannt zu machen.

#### c. M u s t e r u n g e n.

Art. 101.

Es sollen alle Jahre folgende Musterungen abgehalten werden, als:

- 1) Im Frühjahre eine Inspektions- und zugleich Ergänzungsmusterung für alle Waffen, mit Ausnahme der Dragoner, in jedem Kreise per ein Viertel-Abtheilung.
- 2) Im Herbst wird auf einen oder zwey Tage versammelt:

Die gesammte Mannschaft der Infanterie eines halben Kreises, so viel möglich in der Mitte desselben, damit der Mann jeden Tags hin- und hergehen kann; mit- hin die eine Hälfte der Kreis-Mannschaft an einem und die andere Hälfte an einem zweyten Ort.

Wo man ansäßig ist, wohnt man den Inspektions-Musterungen bey.

In ausgedehntern Kreisen kann die Mannschaft zu einem Drittheil oder einem Viertheil vereinigt werden. 18. Sept. 1826.

Die Offiziers wohnen diesen Musterungen bey, da wo ihre resp. Compagnien sich versammeln.

- 3) Für größere Feld-Übungen in Zusammenzügen von mehreren Bataillons und Corps, wird der Kriegs-Rath die Kosten auf das gewohnte Jahrs-Budget setzen, und der Kleine Rath die Vollziehung nach Gutfinden leiten.
- 4) Die Reserve und die Auszügler aller Waffen, mit Ausnahme der Dragoner, sind verpflichtet, nebst der Inspektions-Musterung im Frühjahr, noch eine solche im Herbst zu passiren.
- 5) Die sämmtlichen Dragoner (Auszug und Reserve) werden alle Jahre, auf den von dem Kriegs-Rath zu bestimmenden Plätzen, für einen oder mehrere Tage zusammengezogen.
- 6) Die Scharfschützen haben in der Regel, ausser den Inspektions-Musterungen, folgende besondere Übungen alljährlich abzuhalten:
  - a) Zwey Tage im Jahr Schieß-Übungen Compagnienweise, wozu der Staat jährlich Franken 2 zu Gaben, und überdies 1 tk. Pulver und 3 tk. Bley auf jeden anwesenden Mann oder den Werth in Geld, beiträgt.
  - b) Die üblichen zwey Sektions-Musterungen.
  - c) Sie sind verpflichtet, die Schieß-Gesellschaft des Amts-Bezirks und die Unterabtheilung der Gemeinde, wo sie wohnen, anzunehmen, und alle

18. Sept.  
1826.

daherigen Obliegenheiten zu erfüllen; hingegen sind sie berechtigt, nur das halbe Eintrittsgeld zu erlegen.

## Tit. VII.

### Commissariat und Fuhrwesen.

#### Art. 102.

Das Commissariat wird nach den zu ertheilenden speziellen Vorschriften eingerichtet.

#### Art. 103.

Das Fuhrwesen ist bestimmt das Geschütz der bespannten Batterien der Artillerie-Divisionen und dessen Munitionswägen, die Divisionswägen, die Feldschmieden und die Infanterie-Munitionswägen, die jedem Bataillon folgen, zu bedienen.

#### Art. 104.

Die Fuhrleute werden Train-Soldaten genannt, sind militairisch organisirt, bewaffnet und gekleidet.

#### Art. 105.

Die benöthigten Pferde sollen für jeden Feldzug, auf Rechnung des Kantons, nach der im eidgenössischen Militair-Reglement enthaltenen Vorschrift über das Alter, die Höhe und Mängel derselben, angekauft werden.

Nach

## Art. 106.

18. Sept.  
1826.

Nach beendigtem Feldzug werden die Pferde wieder verkauft, und der dabei herauskommende Gewinn oder Verlust auf alle Aemter des Kantons, nach dem im Fuhr-Reglement angenommenen Verhältniß vertheilt.

## Art. 107.

Der Kriegs-Rath wird den Ankauf und Verkauf der Pferde durch sachverständige Männer besorgen lassen, und das Kriegs-Commissariat genaue Rechnung darüber führen.

## Art. 108.

Das Park-Fuhrwesen ist zu Schanz-Führungen, zum Transport des Park-Geschüzes, aller Munitions-Vorräthe, Militair-Effekten, Gepäcke &c. &c. bestimmt, und wird durch Requisition erhoben.

## Art. 109.

Der Kleine Rath delegirt demnach dem Kriegs-Commissariat, wenn es in Funktion tritt, das Recht, in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen, die zum Dienst des Staats erforderlichen Fuhrwerke, nach Bewandtniß der Umstände, und aller Orten, wo solche nöthig seyn werden, in Requisition zu setzen.

## Art. 110.

Wenn irgend ein mehr oder minder beträchtliches Truppen-Corps aufgestellt, und solches als im Feld stehend erklärt wird, so soll der Commandant desselben befugt seyn, das Requisitions-Recht, auf gleichem Fusse wie das Kriegs-Commissariat, auszuüben.

13. Sept.  
1826.

---

Art. 111.

Im Fall eine Kirchgemeinde die von ihr geforderten Fuhrungen nicht auf die gesetzte Zeit leisten würde, so können dieselben sogleich auf Kosten dieser Gemeinde veranstaltet werden.

Art. 112.

Für alle geleisteten Fuhrungen wird eine den Umständen und der Beschwerlichkeit des Dienstes angemessene Vergütung bestimmt und entrichtet werden.

---

**Tit. VIII.**

**I n v a l i d e n .**

---

Art. 113.

Laut §. 1. des Großen Rath's-Dekrets vom 14. Dezember 1804 wird die Regierung für die Unterstützung aller derjenigen Einwohner des Kantons sorgen, welche unter den Fahnen desselben zu Gemein-Eidgenössischen Feldzügen oder andern Bestimmungen ausrücken, und dabei verstümmelt, verdienstlos und hilfsbedürftig werden; so wie auch für die hilflosen Eltern, Wittwen und Waisen derjenigen, die den ehrenvollen Tod für das Vaterland gestorben sind.

Art. 114.

Alle wirklich bestehenden Militair-Berordnungen, welche der gegenwärtigen zuwider laufen, sind andurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll besonders gedruckt, 18. Sept.  
Unserm Kriegs-Rath zur Vollziehung mitgetheilt, und 1826.  
der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 18. Herbstmonat 1826.

Der Amts-Schultheiß,  
Fr. von Müllen.  
Der Rathschreiber,  
Wurstemberger.

---



## M ü n z = V e r e i n

der Löbl. Stände Bern, Frenburg, Solothurn,  
Basel, Aargau und Waadt.

(Vergl. oben S. 143, 151—212.)

Um dem bedeutenden Schaden abzuhelpfen, welcher durch das übergroße Mißverhältniß der Scheidemünze gegen die größern Silberforten und durch fehlerhafte Würdigung dieser letztern im gemeinsamen Vaterlande entstanden ist, haben nach dem Wunsche der hohen Eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1824, einer Vereinigung der westlichen Cantone zu einem Münzsystem, und nach den bereits in den Jahren 1820, 1821 und 1824 statt gefundenen Conferenzen unter mehrern dieser Löbl. Stände, sich gegenwärtig zu diesem Zwecke vereinigt, die Hochgeachten Herren Abgeordneten der hohen Stände Bern, Luzern, Frenburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt, und unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer respectiven Regierungen unter sich festgesetzt:

16. April  
1825.

1) Die concordirenden Stände anerkennen die Richtigkeit der Grundsätze, welche bereits im Jahr 1812 bey der in Solothurn abgehaltenen Münz-Conferenz und im Jahr 1819 in dem der hohen Tagsatzung vorgelegten Gutachten ihrer Münz-Commission ausgesprochen worden sind, nämlich:

A. Als Münzfuß, den ehemaligen der gesammten Schweiz, welcher dem französischen gleich kommt und

16. April 1825. im Jahr 1818 von der eidgenössischen Tagsatzung neuerdings als schweizerischer Münzfuß bestätigt und erklärt worden ist, nach welchem der Schweizer-Franken 125  $\frac{1543}{3000}$  französische Grains an feinem Silber enthalten soll, und demnach die französische Mark feines Silber ausgegeben wird für Fr. 36 Bz. 7 Rpp.  $1\frac{1}{3}$ .

B. Folgerecht nach diesem Münzfuß sollen künftig unter den concordirenden Cantonen, alle Silbermünzen, mit Inbegriff des Franken aufwärts, ausgemünzt und die fremden Silberforten gewürdigt werden.

C. Einheimische und fremde Goldsorten sollen ebenfalls nach dem dermaligen französischen Goldwerthe gewürdigt werden, nämlich nach dem Verhältniß von  $8\frac{1}{10}$  Grains feinen Goldes für einen Schweizerfranken.

D. Da die Scheidemünze vom Franken abwärts, wegen ihrem Gehalte, im allgemeinen Leben bloß zum kleinen Verkehr und Ausgleichen der Bruchzahlungen bestimmt und geeignet ist, so sollen alle Capital- und Wechselzahlungen in großen Gold- und Silberforten nach derselben gesetzlichen Würdigung geleistet werden, mit dem Beding, daß an anderartige Zahlungen höchstens Fünf vom Hundert an Scheidemünze gegeben werden könne.

Die Vollziehung dieser gesetzlichen Würdigung der groben Sorten mag indessen von den respectiven hohen Ständen einstweilen noch aufgehoben und der gegenwärtig sich vorfindende Convenienzzustand beybehalten werden; in keinem Falle aber soll die dermalen bestehende Werthung derselben erhöht werden können. Hingegen wird

den hohen Ständen frengestellt, sich nach und nach der hiernach bezeichneten gesetzlichen Würdigung zu nähern.

16. April  
1825.

Eben so wird es den gesetzlichen Lokal-Befügungen und der Convenienz der hohen Stände überlassen, die Annahme der gegenwärtig bestehenden Zehnbaken-Stücke für Capital- und Wechselzahlungen bey sich zu gestatten.

2) Die concordirenden Stände verpflichten sich, nach der auf der Tagsatzung vom Jahr 1824 zum Concordat erhobenen wechselseitigen Zusicherung, sich während der Dauer von zwanzig Jahren, aller Ausprägung von Scheidemünze, vom Franken abwärts, gänzlich zu enthalten.

3) Um die übergroße Menge von Scheidemünze unter sich zu vermindern, verpflichten sich Hochdieselben, den sie treffenden Antheil der Helvetischen Scheidemünze, vom Franken abwärts, deren Gesamtbetrag auf dreymalshundert und zwanzigtausend Franken berechnet wird, nach der Eidgenössischen Geldscala von 1803 und im Verhältniß von  $\frac{2}{3}$  Baken und abwärts und  $\frac{1}{3}$  Fünf-Baken-Stücke innert den nächsten zwey Jahren aus dem Umlaufe zu ziehen, und einzuschmelzen, mit Abrechnung jedoch für den hohen Stand Aargau eines Sechstheils seiner Anlage für das Betreffniß des Frickthals.

4) Ferners verpflichten sich die concordirenden Stände, in fünf Jahreszielen, vom 1. Januar 1826 an gerechnet, eine Summe von fünfmalhundert acht und sechzigtausend siebenhundert Franken eigener Scheidemünze,  $\frac{3}{4}$  Baken und abwärts und  $\frac{1}{4}$  Silbermünze vom Franken abwärts, zu einem Fünftheil per Jahr, aus dem

16. April 1825. Umlaufe zu ziehen und einzuschmelzen, und zwar nach dem Verhältniß welches sich aus dem von einem jeden Cantone angegebenen Münzbestande gegen den der übrigen mitconcordirenden Stände, und aus dem für einen jeden derselben nach Maaßgabe der aus der Eidsgenössischen Tabelle von 1817 entnommenen Bevölkerung festgesetzten Münzbedarf à Fr. 5 per Kopf berechnet, ergeben hat.

5) Die concordirenden Stände verpflichten sich, während der Dauer des Münzvereins, alle Scheidemünze, welche sowohl von ihren ehavorigen als dermaligen Regierungen ausgeprägt worden ist, in ihrem gegenwärtigen Nennwerthe bezubehalten.

6) Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Münzvereins nöthig erachtet würde, alte Scheidemünze, statt des Stempels umzuprägen, so soll solches nicht anders als mit Vorkenntniß und unter Aufsicht der Münz-Aufsichts-Commission geschehen, und in keinem Fall dadurch weder der dem ganzen Concordats-Bezirk zugestandene Münzbedarf überschritten, noch der jetzige Münzbestand eines jeden Standes vermehrt werden, und wird für jenen Fall hin dormalen schon festgesetzt: daß jene Münze ein für sämtliche concordirende Cantone gemeinsames Gepräge erhalten solle.

7) Jährlich im Monat December soll ein jeder der concordirenden Stände, über die während diesem Jahre concordatmässig geschehene Zurückziehung der betreffenden Scheidemünze sich bey der durch den Art. 10 aufgestellten Münz-Aufsichts-Commission, durch ein in Gegenwart eines oder zweyer von dieser Behörde zu ernennenden

Commissarien aufgenommenes Verbal-Prozeß der Einschmelzung ausweisen.

16. April  
1825.

8) Der Münzbestand, welcher im Concordats-Bezirk in Umlauf bleiben soll, beträgt drey Millionen achthundert und sechszehntausend Franken, welche zu ihrer charakteristischen Bezeichnung mit einem Concordat-Stempel versehen werden sollen. Diese Stempelung soll mit dem Jahr 1826 anheben können und in einer möglichst kurzen Frist, auf alle Fälle aber innert fünf Jahren vollzogen werden. Die Münz-Aufsichts-Commission hat in Rücksicht derselben die gleiche Aufsicht und Controlle zu halten, welche derselben für die Zurückziehung der Scheidemünze vorgeschrieben sind. Nach vollendeter Stempelung fällt der allfällige Ueberschuß an Scheidemünze demjenigen Stande, welcher dieselbe ausgeprägt hat, einzig zur Last.

9) Auf 1. Januar 1826 verpflichten sich die concordirenden Stände, dieses Concordat nach seinem ganzen Inhalt in Ausübung zu setzen, die Scheidemünze der nicht concordirenden Cantone außer Cours zu setzen und so wie alle Scheidemünze fremder Staaten gänzlich zu verbieten.

10) Zu Handhabung dieses Concordats und zur Aufsicht über die behörige Erfüllung der in demselben von den hohen Ständen eingegangenen Verpflichtungen, soll eine Münz-Aufsichts-Commission, und zwar unter folgenden Bestimmungen aufgestellt werden:

a. Jeder concordirende Stand ernennt ein Mitglied in dieselbe, welches den verordneten Versammlungen der Commission auf Kosten seiner Regierung beywohnen soll.

16. April  
1825.

- b. Der hohe Stand Bern wird angesucht, das Präsidium zu übernehmen.
- e. Die Commission versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre wenigstens einmal, wo möglich im Laufe des Monats April.
- d. Dieselbe hat als Aufsichts-Commission darauf zu wachen, daß die Bestimmungen des Concordats in allen seinen Theilen erfüllt, die fremden Scheidemünzen entfernt und die Zurückziehung und Stempelung der eigenen Münzen unter ihrer Leitung und Aufsicht vollzogen werden. Für alle dießorts zu treffenden Verfügungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Als consultative oder vorberathende Behörde hat dann die Münz-Aufsichts-Commission dasjenige zu bereden, was für die Verbesserung des Münzwesens überhaupt vorgetragen und angerathen werden könne. Da dann über die Annahme daheringer Anträge die Einmüthigkeit aller Stände erfordert wird.

11) Die Ratifikation dieses Münz-Concordats von Seiten der hohen Stände soll längstens von dato an, innert drey Monaten erfolgen, woraufhin den übrigen Eidgenössischen Ständen durch den hohen Stand Bern von demselben Kenntniß gegeben werden soll.

---

Ratificirt von Löbl. Stände Bern den 15. Juni 1825.

—	—	—	—	Freyburg den 20. Juni 1825.
—	—	—	—	Solothurn den 20. Novemb. 1825.
—	—	—	—	Basel den 5. October 1825.
—	—	—	—	Nargau den 8. Juni 1825.
—	—	—	—	Waadt den 11. May 1825.

---

## M ü r d i g u n g

der einheimischen und fremden Silber- und Goldsorten nach dem eidgenössischen Münzfuße vom Jahr 1818, laut welchem der Schweizerfranken enthalten soll:  $125\frac{1543}{3000}$  französische Grains feinen Silbers oder  $8\frac{1}{10}$  Grains feinen Goldes.

	Schrot Car.	Titre. Loth	Sorn Gr. f.	Gewerthet.		
				Fr.	Sh.	Sp.
Ein Schweizer-Neuthaler . . . . .	552	14 $\frac{1}{2}$	501	4	-	-
Ein halber derselben . . . . .	276	id.	250 $\frac{1}{2}$	2	-	-
Ein französischer Neuthaler wenigstens . . . . .	542	id.	-	3	9	-
Ein französischer 5 Franken-Sthaler . . . . .	411	$\frac{9}{10}$ f.	424	3	3	7 $\frac{1}{2}$
Ein österreichischer						
Ein bayrischer						
Ein württembergischer	554	14	484	3	8	5
Ein badenscher						
Eine Schweizer-Louisd'or . . . . .	144	Car. 21 $\frac{19}{32}$	192 $\frac{1}{2}$	16	-	-
Eine doppelte derselben . . . . .	288	id.	259	32	-	-
Eine französische Louisd'or . . . . .	143	id.	129 $\frac{1}{2}$	15	9	-
Eine doppelte derselben . . . . .	286	id.	259	31	8	6
Ein französisches 20 Franken-Stück . . . . .	121	$\frac{9}{10}$	109 $\frac{1}{3}$	13	5	-
Ein französisches 40 Franken-Stück . . . . .	242	id.	218 $\frac{2}{3}$	27	-	-

## B e s c h l u ß

über die Niedersehung einer Ober-Waisen-Kammer  
für die Städte Thun, Burgdorf, Neuenstadt.

(Vergl. oben S. 82.)

29. Jenner  
1827. **W**ir S c h u l t h e i ß u n d R a t h d e r S t a d t  
u n d R e p u b l i k B e r n , t h u n f u n d h i e r m i t :

Daß Wir auf Ansuchen des Stadtmagistrats von (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) und darüber angehörten Vortrag Unsers Justizraths, in Anwendung der Uns nach Sitzung 208 des ersten Theils des neuen Civilgesetzbuchs ertheilten Befugniß, jener Stadt die Verwaltung der Vormundschaftspolizen durch eine eigene Commission zu concediren geruht und diesorts zu verordnen gut gefunden, wie Wir denn verordnen:

1) Die Verwaltung der Vormundschafts-Polizen der Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) und deren Bezirk, in so weit sich solche auf Bürger dieser Stadt erstreckt, ist in dem hienach angezeigten Umfang einer eigenen Commission übertragen, die den Titel: Ober-Waisen-Kammer der Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) führt und auf 1sten April 1827 in Thätigkeit tritt.

2) Die Ober-Waisen-Kammer der Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) besteht aus dem Oberamtman von (Thun, Burgdorf, Erlach) als Präsidenten, und vier Mitgliedern aus der Zahl der Bürger von (Thun, Burgdorf, Neuenstadt), die bey der ersten Wahl auf den doppelten Vorschlag Unsers Oberamtmanns, in Zukunft

dann auf den einfachen Vorschlag des Oberamtmanns und auf den doppelten der Ober-Waisen-Kammer selbst, von Uns gewählt werden. Kein Mitglied der Ober-Waisen-Kammer darf zugleich Mitglied der ordentlichen Vormundschafts-Behörde (§. 8 litt. a.) seyn.

29. Jenner  
1827.

3) Der Oberamtmann ist der ordentliche Präsident der Kammer, die er, so oft die Geschäftsbeforgung es erfordert oder er es nöthig findet, versammelt; bey den Berathungen übt er Stimmrecht aus und verschafft ihren Beschlüssen, wenn es nöthig ist, Vollziehung; durch ihn gelangen alle Begehren und Anliegen der Kammer an Uns.

4) Wenn der Oberamtmann den Versammlungen nicht selbst beywohnt, so wird er durch das dem Erwählungsrang nach älteste Mitglied als Vice-Präsident vertreten, welcher dem Oberamtmann auf Begehren über alle Verhandlungen Bericht zu erstatten verpflichtet, und dem dagegen der Oberamtmann gutfindenden Falls die Vollziehung der Beschlüsse der Kammer zu übertragen befugt ist.

5) Die Ober-Waisen-Kammer von (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) leistet in ihrer ersten Versammlung den nachstehenden Eid in die Hände ihres Präsidenten.

6) Sie hat einen eigenen Secretair, der auf ihren doppelten Vorschlag von Uns ernannt und von der Kammer beeidigt wird, welche letztere auch seine Instruktion zu entwerfen und Uns vorzulegen hat.

7) Die der Ober-Waisen-Kammer von (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) obliegende Verwaltung der Vormundschafts-Polizen begreift im Allgemeinen in sich: die

29. Jenner 1827. Aufsicht über die dasigen Vormundschafts-Behörden und über die dasigen Burgern geordneten Bögte und Beystände, welche sie, unter oberamtlicher Oberaufsicht, von Amtswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten wird (Satz. 208), mit Ausnahme derjenigen Berrichtungen, welche nach den untenstehenden Bestimmungen dem Oberamt obliegen (§. 10).

8) Als Vormundschafts-Behörden für die Burgerschaft von (Thun, Burgdorf, Neuenstadt), werden anerkannt:

a. Der dasige Stadtmagistrat (Satz. 209) welcher in dieser Hinsicht unmittelbar unter der Kammer steht; derselbe mag wie bisher die Berrichtungen der Vormundschafts-Behörde einer besondern Commission übertragen, ist aber nach dem Gesetz für die Verhandlungen derselben verantwortlich.

b. Die der Vorschrift der Satz. 209 gemäß errichteten verwandtschaftlichen Bogtsconstituentschaften, welche zu der Ober-Waisen-Kammer zu (Thun, Burgdorf, Neuenstadt), in dem gleichen Verhältniß wie die dortige ordentliche Vormundschafts-Behörde stehen.

9) Im Besondern dann hat die Ober-Waisen-Kammer zu (Thun, Burgdorf, Neuenstadt), kraft der ihr nach §. 7 obliegenden Aufsicht, folgende Attribute:

a. Auf den ihr von der dasigen Vormundschafts-Behörde nach Satz. 239 einzureichenden Vorschlag ernennet sie sowohl die Bögte, als die ordentlichen Beystände derjenigen Personen, die sich im Fall befinden, mit solchen versehen zu werden (Satz. 242, 304), nimmt sie in Gelübd auf und fertigt ihnen die Bestallung aus. (Satz. 247, 248).

b. Sie bestellt die außerordentlichen Bestände in Fällen, wo die unter Vormundschaft stehenden Personen nicht durch einen ordentlichen Vormund vertreten werden können (Satz. 233, 234, 325), mit Ausnahme der Bestände für Freyung und Testamente, welche von dem Oberamte bestellt werden sollen. (Satz. 325).

29. Jenner  
1827.

c. Sie entscheidet über den Gehalt der Weigerungsgründe eine Vogten zu übernehmen. (Satz. 249).

d. Sie führt einen Vogts-Model über alle ihrer Aufsicht unterworfenen Vormundschaften und Bestände. (Satz. 291).

e. Sie prüft und passirt die mit dem Befinden der Vormundschafts-Behörde versehenen Rechnungen der Vögte und Bestände auf die in Satz. 285 vorgeschriebene Weise, bestimmt je nach den Umständen billige Vogtslöhne und läßt die passirten Rechnungen in ihr besonderes Vogtsrechnungs-Manual eintragen (Satz. 291). Ihre Rechnungs-Passationen haben die gleichen Wirkungen wie nach Satz. 286, die eines Oberamtmanns.

f. Gegen saumfelige Vögte leitet sie das in Satz. 293, 294 und 296 vorgeschriebene Verfahren, indem sie derselben die vorgeschriebene Frist zur Rechnungs-Ablage bestimmt, und wenn diese nicht erfolgt, Uns die Saumfeligen anzeigt. Die infolge dieser Anzeige von Uns anbefohlenen Executions-Vorkehren aber liegen dem Oberamt zu vollziehen ob.

10) In den oberamtlichen Wirkungskreis dagegen gehört:

29. Jenner  
1827.

- a. Die Ernennung der außerordentlichen Beystände bey Testamenten und Freyungen.
- b. Das ganze in Satz. 214 bis 224 vorgeschriebene Verfahren bey Bevogtung von Mehrjährigen, in dem Verstand, daß nach erkannter Bevogtung, von der Vormundschafts- Behörde der Ober- Waisen- Kammer ein Vogtsvorschlag eingereicht werde. (§. 9 litt. a.).
- c. Die Untersuchung und Bestrafung gefährdender Handlungen von Bevogteten. (Satz. 225).
- d. Das in Satz. 227 bis 231 vorgeschriebene Verfahren bey Entwogtung Mehrjähriger, mit dem Befügen, daß die Ober- Waisen- Kammer von den Entwogtungen in Kenntniß gesetzt werde.
- e. Die Verhängung der nöthigen Verfügungen gegen solche Pupillen, welche ihren Vögten beharrlich den gebührenden Gehorsam und Achtung verweigern, so wie gegen solche Vögte, welche einer harten Behandlungs- Art beklagt werden, beydes auf Anzeige der Vormundschafts- Behörde. (Satz. 254, 255).
- f. Die Vollziehung Unserer Executions- Befehle gegen saumselige Vögte. (Satz. 294, 295, 297, oben §. 9 litt. f.).
- g. Die Abnahme der Begehren um Verabfolgung von hier liegendem Vermögen landsabwesender Bürger von (Thun, Burgdorf, Neuenstadt), und die Beobachtung des diesorts dem Oberamt vorgeschriebenen Verfahrens. (Satz. 316 bis 318).

h. Die Verwaltung der Vormundschafts-Polizen über 29. Jenner  
zu (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) wohnhafte Fremde, 1827.  
die sich im Fall der Bevogtung durch das Oberamt  
befinden. (Satz. 328 bis 331).

11) Die Mitglieder der Kammer beziehen für ihre Mühewalt die in Unserer Verordnung vom 23. Januar 1826 über den revidirten allgemeinen Tarif in Vogts- und Waisensachen den Oberamtleuten admittirten Gebühren, welche sie zu gleichen Theilen unter sich vertheilen, mit Ausnahme der Siegelgelder, die überdies aus, ausschließlich dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten anheimfallen.

12) Der Secretair dann bezieht die in derselben Verordnung dem Amtsschreiber bewilligten Emolumente, hat aber daraus alle Schreib- und Bureau-Kosten selbst zu bestreiten, maßen der Staatscasse weder hinsichtlich des Gehalts der Mitglieder noch des Secretairs der Ober-Waisen-Kammer zu (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) irgend ein Beitrag auffallen soll.

13) Auch die Vormundschafts-Behörde zu (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) soll sich für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen und ihre übrigen Verrichtungen mit den in gedachter allgemeiner Verordnung ihr bewilligten Gebühren begnügen.

14) Zu Execution gegenwärtigen Beschlusses, wird die von Uns zu ernennende Ober-Waisen-Kammer der Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) ein vollständiges Verzeichniß aller unter den dortigen Vormundschafts-Behörden (§. 8) stehenden Vogtenen einholen und aus demselben den Vogtsrodel bilden, dessen genaue Führung unter ihre wesentlichen Obliegenheiten gehört.

29. Jenner  
1827.

15) Ueber den Versammlungs-Ort der Ober-Waisen-Kammer, das ihr anzuweisende Archiv und ihre Weibels-Bedienung wird das Oberamt im Einverständniß mit dem Stadtmagistrat das Ungemessene anordnen.

16) Die in dem gegenwärtigen Beschluß eingeräumte Conzeßion der Niedersehung einer eigenen Ober-Waisen-Kammer für die Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) soll so lange in Kraft verbleiben, als nicht besondere Gründe Uns bewegen werden, dieselbe kraft Unserer Stellung als oberster Vormund abzuändern oder zurück-zuziehen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, in die Gesetzes-Sammlung eingerückt, dem Oberamt (Thun, Burgdorf, Erlach) zu Handen des Stadtmagistrats und der zu ernennenden Kammer, zur Kenntniß und Verhalt und Unserem Justizrath zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben den 29. Jenner 1827.

Der Amtsschultheiß,

**K. von Wattenwyl.**

Der Staatschreiber,

**G r u b e r.**

Anmerkung. Da der Stadtmagistrat von Burgdorf vorgezogen hat, das dortige Vormundschafswesen der allgemeinen Vormundschafts-Ordnung für den Canton Bern zu unterwerfen, so haben MeHren. die Rätthe dem diesförtigen Ansuchen, unterm 21. May 1827, entsprochen, und den obstehenden Beschluß, so weit derselbe für die Stadt Burgdorf verbindlich war, zurückgezogen, so daß mithin solcher nur noch als für die Städte Thun und Neuenstadt gültig anzusehen ist.

## E i d

der Ober-Waisen-Kammer der Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt.)

Es schwören die Besitzler der für die Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) eigens bestellten Ober-Waisen-Kammer, der Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Vormundschafts-Ordnung, welche ihnen zur Vorschrift gegeben wird, nach bestem Vermögen geflissen zu beobachten, und zu wachen, daß sie auch von der Vormundschafts-Behörde und den verwandtschaftlichen Constituentschaften beobachtet werde; die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen und übrigen Bevogteten, welche in ihrem Wirkungskreise liegen, mit bestem Fleisse gewissenhaft zu besorgen; die Rechnungen, welche ihnen zur Prüfung und Passation vorgelegt werden, vorschriftmäßig zu untersuchen, und da wo es nöthig ist, angemessene Verfügungen nach Vorschrift der Gesetze zu treffen; über den Inhalt der Vogts-Rechnungen und ihrer einzelnen Verfügungen Verschwiegenheit gegen Jedermann zu beobachten; und überhaupt alles dasjenige zu thun, was die Handhabung einer wohlgeordneten Vormundschafts-Polizen, in so weit ihr dieselbe übergeben ist, erfordern mag.

29. Jenner  
1827.

Alle Gefährde vermieden!

## E i d

des Secretairs der Ober-Waisen-Kammer der Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt.)

Es schwört der jeweilige Secretair der für die Stadt (Thun, Burgdorf, Neuenstadt) niedergesetzten Ober-Wai-

29. Jenner  
1827. sen-Kammer, der Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; der Kammer, und insbesondere ihrem Präsidenten, gehorsam und gewärtig zu seyn; der Instruktion die ihm abschriftlich mitgetheilt werden wird, getreu nachzukommen; die Passation der Rechnungen und ihre Einschreibung, so wie auch die Ausfertigungen die ihm von der Kammer werden aufgetragen werden, jeder andern Arbeit vorgehen zu lassen, und dieselben möglichst zu beschleunigen; über den Inhalt der Rechnungen, welche der Kammer vorgelegt werden, verschwiegen zu seyn, und deren Einsicht, Bögte, Pupillen und Vormundschafts-Behörden ausgenommen, nur mit Bewilligung des Präsidenten zu gestatten; bey dem Bezug der Gebühren den Tarif nicht zu überschreiten, und diejenigen, worauf er keinen Anspruch zu machen hat, an Behörde abzuliefern, oder zu derselben Verfügung bereit zu halten; übrigens alles zu leisten, was einem getreuen und beflissenen Secretair wohl ansteht.

Alle Gefährde vermieden!

---

### Kreisschreiben des Justiz-Raths

an alle Oberämter des alten Cantons.

Keine Gebühr für Papier von Geldstagsrödeln  
anzusehen.

---

14. April  
1827.

Bei gehabtem Anlaß hat der Justiz-Rath in Erfahrung gebracht, daß von einigen Amtschreibern unter den

Geldstagskosten außer der tarifmässigen Gebühr für die Ausfertigung der Geldstagsrödel, noch besonders die Auslage für das Papier der Letztern in Rechnung gebracht und ihnen solches admittiert werde.

Um nun jede daherige Ungleichheit und Abweichung von den Vorschriften des Emolumenten-Tarifs so viel möglich zu heben, findet sich der Justiz-Rath veranlaßt, Ew. Lit. zu Ihren und zu Händen Ihrer Amtschreibern durch gegenwärtiges Kreis Schreiben die Weisung zugehen zu lassen, daß bey den Geldstagsrödeln in der für die Abfassung und Ausfertigung admittierten Schreibgebühr die Auslage für das Papier inbegriffen sey, und daher für Letztere nichts besonders weder angefügt noch admittiert werden solle, da der Emolumenten-Tarif allgemein, außer den für Schriften bewilligten Emolumenten, nur die Verrechnung des Stempelpapiers, nicht aber von ungestempeltem Papier zuläßt.

14. April  
1827.

Welches Sie Ihrer Amtschreiberey mittheilen und bey Passation der Geldstagsrödel auf Befolgung gegenwärtiger Weisung wachen wollen.

Bern, den 14. April 1827.

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Raths,  
**I s c h a r n e r.**  
Der Justiz-Rathschreiber,  
**F. Stettler.**

## Vorläufige Uebereinkunft

in Bezug auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und  
dem Großherzogthum Baden.

Nachstehende einstweilige Uebereinkunft in Zoll- und Handels-Sachen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, hat in Erwartung der Abschließung eines definitiven förmlichen Staats-Vertrags am 2. Dez. 1826 die Ratifikation des hiesigen Standes erhalten, und ist, in Uebereinstimmung mit den übrigen hohen Ständen, deren Vollziehung bereits auf den 15. des letztverflossenen März-Monats angeordnet worden.

Bern, den 23. April 1827.

Canzley Bern.

23. April  
1827.

Der Endsunterzeichnete, von dem Staatsrath der Stadt und Republik Luzern, als dermaligem Eidgenössischen Vorort, besonders

Der Endsunterzeichnete, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Baden, hierzu bevollmächtigte Geheime Legations-

23. April  
1827.

hierzu bevollmächtigte Eidgenössische Generalquartiermeister und Staatsrath, Hans Conrad Finsler, erklärt u. beurfundet hiermit:

Daß er mit dem Hochwohlgebornen Herrn Geheimen Legationsrath Alexander von Dusch, Geschäftsträger Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Höchst desselben Bevollmächtigter zur Unterhandlung eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, unter Vorbehalt der endlichen Ratifikation des Eidgenössischen Hohen Vortorts und der Regierungen der beteiligten L. Stände, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19ten Jänner 1826, gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, folgende Uebereinkunft abgeschlossen hat:

Rath und Geschäftsträger in der Schweiz, Alexander von Dusch, erklärt und beurfundet hiermit:

Daß er mit dem Hochwohlgebornen Herrn Staatsrath Conrad Finsler, Eidgenössischen Generalquartiermeister und Bevollmächtigten zur Unterhandlung eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19. Jänner 1826, gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, folgende Uebereinkunft abgeschlossen hat:

1) Beide kontrahirende Staaten behalten sich während der Dauer dieser Uebereinkunft, die freye Verfügung

23. April 1827. über ihr Zoll- und Handelswesen in allen Punkten vor, über welche dieselbe keine beschränkenden Bestimmungen enthält, sichern sich jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem Falle eine ungünstigere Behandlung eintreten zu lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen bestehen; daher keine nachtheiligen für einzelne Staaten etwa bestehenden Ausnahmen auf einander anzuwenden und noch weniger dergleichen ausschließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer bestimmt werden als sie gegenwärtig festgesetzt sind, so soll die Erleichterung auch gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

2) Beide kontrahirende Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander erlassen.

3) Die Großherzoglich Badensche Regierung wird von den in der Anlage 1. verzeichneten Gegenständen bey der Einfuhr aus der Schweiz, keine höhern als die beygesetzten Zölle erheben.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Kantonsregierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beylage 2. sub Litt. A., benannt sind, die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle, und andere gleichwirkende Abgaben, nicht erhöhen, und von den sub Litt. B., benannten Gegenständen, die beygefüzten Abgabensätze nicht überschreiten. Von den in der Anlage 1. genannten Gegenständen werden von Seite der Schweiz, die Eidgenössischen und Kantons-

zölle zusammen gerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maaß der von dem letztern Staat bewilligten Eingangszölle erhoben werden.

23. April  
1827.

4) Die Großherzoglich Badensche Regierung wird die in der Anlage 3. enthaltenen Ausgangszölle nicht erhöhen, und die befreiten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die freygegebenen aber auch nicht belastet werden.

5) Hinsichtlich der Transitzölle sichern sich die Großherzoglich Badensche Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Kantons-Regierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigtesten Staaten, und bey neuen Straßenanlagen in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz, nach denjenigen für die Eidgenossen zu behandeln.

Insbesondere verspricht die Großherzoglich Badensche Regierung, auf der Handelsstraße von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beyden letztern Städten keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangstarif anzuordnen, vom baaren Gelde aber keinen Zoll zu erheben.

Von Seite der Schweiz wird insbesondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Splügen und den Bernhardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem

13. April  
1827.

Großherzogthum Baden kommenden oder dahin bestimmter Güter, die Transitzölle in dem Kanton St. Gallen, auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzusetzen.

In den Kantonen Graubünden und Tessin, werden hingegen für diese Güter diejenigen Transitzölle und Begünstigungen aller Art in Waarentransport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der Schweizerischen Kaufleute zu Statten kommen, mit Vorbehalt einiger in Kraft uralter bedingter Nebereinkünfte zu Gunsten von Schweizerischen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehenden Ausnahmszölle in Graubünden.

6) Die Regierungen der Grenzkantone, Zürich, Schaffhausen und Aargau, machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badenschen kommen, und ohne abgeladen zu werden, ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als einen halben Kreuzer per Centner auf die Stunde Transitzoll zu erheben.

Die Regierung des Kantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badenschen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons direkte transitiren und wieder ins Badensche bestimmt sind, nicht mehr als einen halben Kreuzer per Centner zu erheben.

Die Regierung des Kantons Thurgau wird von den Waaren, welche aus Konstanz in den Kanton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höhern Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die Thurgauischen Landungsplätze eingehen, und dieser gleichförmig zu erhebende Zoll

soll den Betrag von sechs Kreuzern per Centner nicht übersteigen; als einzige Ausnahme hievon behält sich die Kantons-Regierung vor, für den Straßenzug über Gottlieben eine Transitzoll-Verminderung von einem und einem halben Kreuzer per Centner eintreten zu lassen.

23. April  
1827.

Diese Verbindlichkeit der Grenzkantone soll nur in so fern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, und auf der Verbindungsstraße zwischen beyden letztern Städten, kein höherer Zoll als einen halben Kreuzer per Centner auf die Stunde erhoben wird. Von Waaren die aus dem Badenschen kommen und über Schweizerische Gebietsstrecken auf dem rechten Rheinufer direkt wieder in das Badensche transitiren, soll kein Eidgenössischer Zoll erhoben werden.

7) Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind beyde kontrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage 4. enthaltenen Zollfreyheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen, und die darin fixirten geminderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A. der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bey ihrem Transit aus dem Badenschen über Schweizerische Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar vom Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Kantonen von der Entrichtung eines Transitzolls befreyt seyn. Eine gleiche Befreyung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz, für Kohlen und Getreide statt finden. Von transitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken

23. April 1827. per Stunde nicht mehr als folgender Transitzoll erhoben werden :

- a. Von einem Pferd und Maulthier zwey Kreuzer.
- b. Von einem Füllen, Esel, Ochse, Stier, Kuh, Rind einen Kreuzer.
- c. Von einem Kalb, Schaf, Hammel, Widder, Boock, Ziege, Schwein einen Viertels-Kreuzer.

8) Um den Verkehr der in einander greifenden Badenschen und Schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern, soll von allen ihren eigenen Landesprodukten, so wie von Pferden und Rindvieh, auf den Verbindungsstrecken kein Transitzoll erhoben werden.

Diese Befreyung soll Statt haben ;

f ü r B a d e n :

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Kommunikation der Gemeinden Büdingen und Gailingen unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Stein am Rhein, für die Kommunikation des Orts Dehningen mit Nienlasingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Kommunikation zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligen Amte Röhthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Kantons Basel, für die Kommunikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badenschen Ortschaften ;

f ü r d i e S c h w e i z :

Im Schlauch, für die Kommunikation von Bargaen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Büdingen und Gailingen, für die Kommunikation von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schafhausen und Diessenhofen.

23. April  
1827.

In Fettingen und Lottstetten, für die Kommunikation von Niedlingen und Buchberg mit Schafhausen und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Kommunikation über die Brücke von Kaiserstuhl mit dem Rafzerfelde.

9) Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrtsgebühren und anderer Schiffahrtsabgaben, werden sich die beyden kontrahirenden Staaten für die Dauer dieser Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigtesten Staaten, und bey neuen Brücken- und Straßenanlagen in Baden, nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen behandeln.

10) Waag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Ausladgebühren, sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird, u. s. f. Dabey werden die beyderseitigen Staatsangehörigen sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern &c. &c. als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren gleich behandelt werden.

11) Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der Großherzoglich Badenschen Regierung ein Vorschlag über den zur Zeit noch nicht vollständig behandelten Abschnitt der Rheinschiffahrt und der Wasserzölle eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem Staatsvertrag

23. April 1827. von 1812, über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

12) In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle, der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Produkte, rücksichtlich des Waaren-Transports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beiden Staaten während der Dauer dieser Uebereinkunft der bisher bestandene Zustand, ohne irgend eine lästige Veränderung, beibehalten werden.

13) Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Hauptvertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Zürich, den 14ten Wintermonat 1826.

(Sig.) Hs. Conrad Finsler,  
Eidgenössischer Generalquartiermeister und Staatsrath.

Karlsruhe, den 5ten Wintermonat 1826.

(Sig.) Alexander v. Dusch,  
Großherzoglich Badenscher Geheimer Legationsrath und Geschäftsträger bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

23. April  
1827.

Beilage Nro. 1.

## Badenscher Eingangszoll.

## Vertragsmäßiger Tarif.

## 1. Wein:

Neuer, vom 1. Weinmonat bis 30. Wintermonat eingeführt, vom neuen Badenschen Fuder	.	.	fl. 6
Alter	—	—	fl. 8
Obstmost, neuer	—	—	fl. 6
— alter	—	—	fl. 8

an der ganzen Badenschen Grenze des Bodensee's und von Konstanz abwärts bis Laufenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Weinmonat bis 30. Wintermonat auch an der Aargaugergrenze von Laufenburg rheinabwärts, um den geminderten Zoll eingeführt werden.

- |   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| 2. Gebrannte Wasser aller Art, Liqueurs, Essige in Fässern eingeführt, von der neuen Badenschen Ohm   |              | fl. 1 fr. 30 |
| 3. Bier, ebenso   | .            | fl. — fr. 30 |
| 4. Käse, per Centner  | .            | fl. — fr. 50 |
| 5. Fabrikate von Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Leinen, unvermengt oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, so wie Lederfabrikate, per Centner | fl. 6 fr. 40 |              |
| 6. Baumwollengarn: gefärbtes  | —            | fl. 1 fr. 40 |
| — — ungefärbtes   | —            | fl. — fr. 50 |
| 7. Unverarbeitetes Leder: Corduan, Cassian und Sohlleder, per Centner   | .            | fl. 1 fr. 40 |

23. April  
1827.

Beilage Nr. 2.

## Schweizerischer Eingangszoll.

### Vertragsmäßiger Tarif.

A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle und andere denselben gleich wirkende Abgaben zu erheben:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Eisen und Eisenwaaren<br>aller Art. | 6. Vieh.                          |
| 2. Glas und Glaswaaren.                | 7. Baumwollengarn.                |
| 3. Steingut.                           | 8. Sichorien.                     |
| 4. Wälderuhren.                        | 9. Tabak, roh und fabri-<br>zirt. |
| 5. Del.                                | 10. Crapp.                        |

B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Kantonen nur die bengesetzten Zölle erhoben werden:

- a. Für Eisen, im Kanton Thurgau, per Centner fr. 4  
 — im Kanton Schaffhausen — fr. 2

- b. Der Eingangszoll von Glaswaaren:  
 — — im Kanton Zürich, per Wagen fr. 2  
 — — im Kanton Schaffhausen — fr. 1

- c. Für Steingut: in den Kantonen Thurgau, Zürich, Schaffhausen, per Rosflast . . . fr. 12

d. Für das Vieh:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| Im Kanton Schaffhausen:                       | Im Kanton Thurgau:         |
| Ein Stier od. Mastochs fr. 4                  | Ein Mastochs . fr. 6       |
| Ein Zugochoß od. Mastkuh fr. 3                | Ein Zugochoß . fr. 4       |
| Eine ungemästete Kuh<br>oder Kalb . . . fr. 2 | Eine Kuh oder Kalb fr. 3   |
| Ein Schaf oder Ziege fr. 1                    | Ein Schaf oder Ziege fr. 1 |

- e. Das Pflastergeld in Schaffhausen wird vom Getreide auf vier und zwanzig Kreuzer, von Eisen- und Glaswaaren auf zwanzig Kreuzer, per Wagen gesetzt.

## Badenscher Ausgangszoll.

## Vertragsmäßiger Tarif.

1. Brennholz, Holzkohlen, Rinden, Torf, acht Procent des Durchschnittwerthes, an der Grenze.
2. Bau- und Nutzholz, so wie Schnittwaaren, per Ross- last so viel als ein halb Klafter Brennholz von der nämlichen Gattung.
3. Rohe Häute und Felle.
 

Eine Ochsenhaut	fr. 25
Eine Pferd- oder Kuhhaut	fr. 20
Die Haut von einem Schmalrind	fr. 15
Ein Kalbfell	fr. 10
Ein Bock-, Ziegen- und Schaffell	fr. 5
4. Rindvieh, zollfrey.
5. Baares Geld, frey.

## Beilage Nro. 4.

## Tarif für den Grenzverkehr

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

A. Ein- und Ausfuhrzollfrey sind ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle zum Düngen.	Butter (in unverpacktem
Bäume.	Zustande).
Baumseehlinge.	Cartoffeln (Erdbirnen).
Bienenkörbe.	Dünger.
Brechen (zum Hanf und	Dachschiefer.
Flachs).	Eicheln.
Bucheln.	Eyer.

23. April  
1827.

Erden für die Landwirth- schaft, Thon, Mergel.	Krebse, inländische.
Erde, gemeine, Töpfer- und Zieglererde.	Küblerarbeiten.
Erdengeschirre.	Küferarbeiten, ( Fässer, Bütte).
Erze, rohe (in unverpack- tem Zustande).	Kümmel.
Fische, inländische.	Milch.
Futterkräuter.	Mühlsteine.
Gartensämereyen.	Nüsse.
Gefährte zum Oekonomie- dienst, beschlagen und unbeschlagen.	Obst, grünes.
Geflügel jeder Art.	Oelkuchen.
Gemüse, frische.	Oehmd.
Gras.	Reben.
Gips, gemahlen und unge- mahlen.	Rechen, hölzerne.
Handkäse.	Runkelrüben.
Heu.	Sand.
Holzschube.	Schafftheu.
Holzwaaren, gemeine, nicht- genannte, die unver- packt verführt oder ge- tragen werden.	Schaukeln, von Holz.
Hornspäne.	Schilf.
Kalk.	Schleifsteine, (in unverpack- tem Zustande).
Kalksteine.	Schmalz (ebenso). Schmeer (ebenso).
Kies.	Schreiner = oder Tischler- arbeiten vom gemeinen Waldholze.
Klauen.	Spanferkel.
Kleien.	Speck.
Knochen.	Spuhlen.
	Schindeln.
	Spinnräder zum eigenen Ge- brauch.
	Spren.

Steine

Steine zum Bauen, so wie Wildpret.  
 zu Anlage und Unter- Wurzelgewächse, frische.  
 haltung der Straßen. Ziegen, junge.  
 Stroh. Ziegelwaaren.

23. April  
 1827.

Wagnerarbeiten.

Wegsteine (in unverpacktem  
 Zustande).

B. Ein- und Ausfuhrzollfrey sind mit Beschränkung auf  
 eine bestimmte Quantität, und zwar:

a. Auf zehn Pfund im Gesamtgewicht folgende Gegen-  
 stände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen  
 werden, und zu eigenem Gebrauch bestimmt sind.

Bäckerwaaren.	Kleidungsstücke, gemachte,
Baumwolle.	alt und neu.
Blechwaaren.	Leder.
Bürstenbinderwaaren.	Lederfabrikate.
Caffee.	Lichter, Oele.
Cichoriencaffee.	Seide und Seidenwaaren.
Dochte.	Seife.
Eisen und Eisenfabrikate.	Seilerwaaren.
Flachs.	Stahl.
Garne, aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle.	Tabak, fabrizirter, Schnupf- und Rauchtak.
Gewürze aller Art.	Wolle.
Hanf.	Wollen-, Baumwollen- und Leinenfabrikate.
Honig.	Zucker.
Hüte.	
Kappen.	

b. Mit Beschränkung auf ein Malter zum eigenen Ge-  
 brauch:

Hülsenfrüchte.

IV.

23. April  
1827.

C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zollabgabe.

Statt der im Großherzogthum Baden bestehenden Schlachtaccise, wird aber bey der Einfuhr in dasselbe eine Abgabe von einem Kreuzer per Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus der Stadt Konstanz nach dem Kanton Thurgau oder aus diesem nach Konstanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrey belassen werden, und nur der bestehenden Accise gleich dem eigenen Produkt unterworfen seyn.

E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht worden, sind:

a. Zollfrey:

Holz, welches Badensche Staatsangehörige zum Schneiden auf Schweizerische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Holz, welches Schweizerische Staatsangehörige auf Badensche Sägemühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.

b. Einer Controllgebühr von nicht mehr als zehn Kreuzer per Centner bey dem Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden, und aus diesem in die Schweiz, zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.

F. Schafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden, oder aus diesem in die Schweiz auf

Weiden getrieben werden, zahlen, und zwar alte Schafe nicht mehr als zwey Kreuzer. Lämmer nur einen halben Kreuzer per Stück Eingangszoll. 23. April 1827.

Wenn sie zur Schur in die Schweiz, oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Weide zurückkehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrey.

G. Zur bessern Benutzung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete soll zollfrey seyn :

1. Ausfaat und andere zur Feld- und Nebenkultur erforderliche Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden.
2. Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke, eingebracht werden.
3. Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird und wieder zurückkehrt.

(Sig.) Hs. Conrad Finsler, | (Sig.) Alexander v. Dusch,  
Eidgenössischer Generalquartier-  
meister und Staatsrath.

## V e r b o t

### der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen.

#### Kreis Schreiben des Justiz-Raths an alle Oberämter.

Vergl. Ges. u. Dekr. Thl. I. S. 204 u. f. und Thl. V. S. 54.  
Revid. Ges. u. Dekr. Thl. I. S. 77 u. f. und Thl. II. S. 204.

1. Sept.  
1827.

Bei Besichtigung einiger Amtschreiberereyen hat sich der Justiz-Rath überzeugen müssen, daß in irriger Auslegung eines Kreis Schreibens Nrhgbrn des Finanz-Raths vom 4. Februar 1813, welches die Fertigung ungestempelter Concepte untersagt, von den Untergerichten häufig statt der ausgefertigten Titel bloße, zwar auf Stempelpapier geschriebene, Concepte gefertigt werden.

Da nun dieses nicht nur leicht zu nachtheiligen Mißbräuchen Anlaß geben kann, sondern auch den ausdrücklichen Vorschriften der Instruction für die Untergerichte, namentlich des §. 12 S. 54 des Emolumenten-Tarifs widerstreitet, welcher vorschreibt: daß die zu fertigenden Instrumente dem Gerichte in gehöriger Form vorgelegt werden sollen; so findet sich der Justiz-Rath veranlaßt, Ihnen, Hochgeehrter Herr! andurch zu Händen der Amtschreiberen und sämtlicher Untergerichte Ihres Amtsbezirks die bestimmte Weisung zu ertheilen, daß keine bloßen Concepte oder Aufsätze, weder gestempelte noch ungestem-

pelte, sondern nur solche Titel gefertigt werden sollen, 1. Sept.  
welche dem Gericht in gehörig ausgefertigter Form vorge- 1827.  
legt werden, woben Euer Wohlbedelgeboren ersucht werden,  
auf Befolgung dieser Weisung zu wachen.

Bern, den 1. September 1827.

Der Präsident  
des Justiz- und Polizen-Rathes,  
**I s c h a r n e r.**  
Der Justiz-Rathschreiber,  
F. Stettler.

## V e r o r d n u n g

zu Begünstigung des Weinhandels.

Vergl. Ges. u. Dekr. Ehl. V. S. 240. Revid. Ges. u. Dekr.  
Ehl. II. S. 354.

**W**ir Schultheiß und Rath der Stadt 19. Sept.  
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1827.

Daß Wir zu Begünstigung des Handels für gut ge-  
funden haben, einige Artikel Unserer Ohmgeld-Ordnung  
vom 24. May 1815 zu modifiziren, und demnach

v e r o r d n e n :

1) Wer fremden in den Canton eingeführten und  
verohmgeldeten Wein wieder ausführen will, und das be-  
zahlte Ohmgeld zurück zu erhalten wünscht, hat sich bey  
Unserer Ohmgeldkammer um einen Ausfuhrschein zu be-

19. Sept. 1827. werben, welche begwältigt ist für solchen Wein, wenn sowohl die Ausfuhr als die Verohmgeldung desselben durch die innzubehaltenden Quittungen und durch die Zeugnisse der Inspektoren bescheinigt seyn wird, das bezahlte Ohmgeld zurück zu erstatten.

Für gebrannte Wasser, Bier und Eider soll hingegen die Ausfuhr-Vergütung bloß dennzumal statt finden, wenn diese Getränke seit ihrer Einfuhr und Verohmgeldung an der Gränze, beständig in obrigkeitlichen Kaufhäusern und Lagerorten geblieben, und in ihren Collis unverändert wieder ausgeführt werden.

Die Stadt- oder Gemeinds-Behörden, welche von obigen wieder ausgeführten Getränken vorher ein Ohmgeld bezogen hätten, sollen selbiges, auf das Ausfuhrzeugniß Unserer Ohmgeld-Administration, ebenfalls wieder zurück geben.

2) Für die bey der Einfuhr des neuen gährenden trüben Weins in dieser Flüssigkeit schwimmenden Trusen soll ein Abzug von vier Maaß auf dem Saum statt finden; insofern diese Einfuhr von der Weinlese hinweg bis spätestens zu Ende des gleichen Jahres geschieht.

3) Die in Kisten, Körben und ungesinneten Fässern eingeführten Getränke können rücksichtlich ihres Halts nach dem Gewicht berechnet werden; und zwar für Fässer zu 25 Maaß der Centner, und für Getränke, in gewöhnlichen Flaschen enthalten und in Kisten und Körbe verpackt, zu 13 Maaß der Centner; alles Markgewicht und mit Einschluß der Tara. Zum Trühlen bestimmte Trauben, sollen in gesinnten Zübern eingebracht und nach dieser Sinne, mit Abzug von 15 % für die Treber berechnet werden.

Nachherige Messungen der Getränke sind nur dann-  
zumal gültig, wenn sie durch einen Unserer beeidigten  
Fassfeger in Person, und unmittelbar nach der Ankunft  
des unverändert gebliebenen Getränks geschehen.

19. Sept.  
1827.

4) Die zur Ein- Aus- oder Durchfuhr der Getränke  
bestimmten Kisten, Körbe und ungesinneten Fässer sollen  
auf übliche Art mit Buchstaben und Nummern bezeich-  
net seyn; erstere auf den Deckeln oder Seitenwänden,  
letztere auf den Fassboden.

5) Wenn ein Fassfeger eingeführte Getränke zu  
messen beauftragt wird, so soll er zugleich die Fässer, in  
welchen sie enthalten waren, sinnen und vorschriftmäßig  
bezeichnen, wenn sie nicht gesinnet gewesen sind. In  
seinem auszustellenden Zeugnisse soll er beides, die Sin-  
nung der Fässer und die Menge des darinn gefundenen  
Getränks, angeben. Erfordert dieß zwey verschiedene  
Messungen, so ist er auch doppelt dafür zu bezahlen.

6) Die Fassfeger sollen über alle ihre Verrichtungen  
eine genaue Controlle führen, und sich bey ihren Ein-  
f Kellerungen die das Ohmgeld betreffenden Schriften vor-  
weisen lassen. Sie sind übrigens sowohl dem Staat als den  
Partikularen für die Richtigkeit ihrer Messungen, An-  
zeichnungen und Zeugnisse verantwortlich.

7) Alle mit diesen Anordnungen im Widerspruch  
stehenden Vorschriften der Ohmgeld-Ordnung vom 24sten  
May 1815 sind aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung, deren Anfang auf künf-  
tigen 10. Weinmonat festgesetzt ist, soll gedruckt, an den

19. Sept. 1827. gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Gegeben in Bern, den 19. Herbstmonat 1827.

Der Alt-Schultheiß,  
F i s c h e r.

Der Staatschreiber,  
F r. M a y.

## V o r s c h r i f t

über die Musterung der Feuersprißen.

Kreisschreiben des Kleinen Rathes  
an alle Oberämter.

Vergl. N. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 142.

12. Nov. 1827. Die im Laufe dieses Jahrs sich ereigneten Feuersbrünste, haben uns die Nothwendigkeit einer genauern Vollziehung der allgemeinen Feuerordnung vom 25. May 1819 dargethan. Zu Erreichung dieses wichtigen Zwecks nun, und besonders zu Erzielung einer bey Bränden oft vermistten Anleitung der Brand-Corps zum geschickten Gebrauch der Feuersprißen, haben Wir Uns, auf darüber angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizen-Raths, veranlaßt gefunden, durch gegenwärtiges Kreisschreiben folgende Vorschriften zu Exekution obiger Verordnung aufzustellen.

1) Die nach §. 76 der Feuerordnung jährlich im Frühling abzuhaltenden Musterungen über sämtliche Feuerspritzen und Brand-Corps sollen jeweilen durch die Herren Oberamt männer in ihren Amtsbezirken veranstaltet und unter ihrer oder ihres Amtstatthalters Aufsicht mit Beziehung eines auf oberamtlichen Vorschlag von dem Justiz- und Polizen-Rath zu ernennenden Sachverständigen abgehalten werden.

12. Nov.  
1827.

2) Bei diesen Frühlings-Musterungen ist

- a. auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Feuerordnung über die Organisation der Brand-Corps und Besichtigung der Brandgeräthschaften (§§. 69 bis 81) zu wachen;
- b. im Allgemeinen zu untersuchen: ob den übrigen Bestimmungen der Feuerordnung, wie hinsichtlich der vorgeschriebenen vierteljährlichen Untersuchung der Feuerstätte durch die Kaminfeger und der Anzeige aller Feuersgefährlichkeiten (§. 43), der Anschaffung der vorgeschriebenen Feuergeräthschaften, der Errichtung von Wasserbehältern u. dgl. (§§. 55. ff.) in den Gemeinden Genüge geschehen; und
- c. zu erwahren und an Behörde einzuberichten, welche zweckliche ausführbare Polizen-Maßregeln allfällig bei einzelnen Wohnungen oder ganzen Dörfern, besonders solchen, wo hölzerne Häuser aneinander gebaut sind, zu Verhütung oder Verminderung der Feuersgefahr erforderlich seyn möchten.

3) Zu wo möglicher Erzweckung einer Uebung der Brand-Corps im gemeinschaftlichen geschickten Gebrauch und in der Behandlung der Feuerspritzen, werden die

12. Nov. 1827. Herren Oberamtmänner an diesen Frühlings-Musterungen eine Zusammenziehung der Brand-Corps und der Feuersprizen der benachbarten Gemeinden zu einer gemeinsamen Musterung veranstalten, und der Mannschaft durch den Sachverständigen Unterricht, sowohl in der zweckmäßigen Besorgung der Sprizen, als im Gebrauch derselben bey ausgebrochenen Bränden ertheilen lassen.

Damit aber bey einer solchen Zusammenziehung der Feuersprizen mehrerer Gemeinden auf einem einzelnen Punkt, nicht etwa entferntere Gemeinden von Sprizen entblößt werden, so ist darauf zu achten, daß jeweilen nur die in einem Umkreis von höchstens zwey Stunden sich befindlichen Sprizen auf solche Weise zusammen gezogen werden.

4) Ueber das Resultat dieser Musterungen und über die Vollziehung der Feuerordnung im Allgemeinen so wie über allfällige angemessene Polizen-Maßregeln (§. 2. Litt. e.), ist jeweilen im Laufe des Maymonats jeden Jahrs von den Herren Oberamtmännern dem Justiz- und Polizen-Rath ein vollständiger Bericht zu erstatten.

5) Die vorgeschriebenen Herbstmusterungen dann, werden lediglich auf die in §§. 76 bis 79 der Feuerordnung festgesetzte Weise abgehalten.

6) Die nach §. 1. den Frühlings-Musterungen bezuziehenden Sachverständigen erhalten für jeden versäumten Tag ein Taggeld von Frk. 4 bis 8, worinn die Reise- und Zehrungskosten begriffen sind; welches Taggeld denselben von denjenigen Oberamtmännern in deren Amtsbezirk sie funktionirt haben, auf Rechnung des Justiz- und Polizen-Raths zu bezahlen ist.

Die übrigen Kosten der Frühlings- und Herbst-Musterungen werden von den Gemeinden nach dem in §. 79 der Feuerordnung festgesetzten Maßstab bestritten. 12. Nov. 1827.

Endlich ist so viel möglich darauf zu achten: daß vorzüglich die Auszügler- oder Reserve-Offiziers und die Trüllmeister zu tüchtigen Brandmeistern gebildet und diese Stellen, falls sie nicht gehörig besetzt wären, oder in Erledigung kommen, vorzugsweise aus ihnen ergänzt werden, da von jenen Militairs am ersten ein oft vermischtes tüchtiges Kommando bey Brandunglücken zu erwarten ist.

Indem Wir Uns zu Unsern Oberamtännern versehen: daß sie sich eine genaue Vollziehung dieses Kreis-schreibens, das als ein Nachtrag der Feuerordnung anzusehen ist, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, bestens angelegen seyn lassen werden, tragen Wir Ihnen zugleich auf: dasselbe den betreffenden Beamten zur Kenntniß mitzutheilen.

Gegeben in Bern, den 12. Wintermonat 1827.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,  
Wurfemberger.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft über  
die Niederlassung der Angehörigen beider Staaten.

Vergl. N. Ges. u. Dekr. Tbl. I. S. 230. u. Tbl. III. S. 226.

19. Nov.  
1827.

Da Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra und die Schweizerische Eidgenossenschaft nothwendig erachtet haben, durch gemeinschaftliches Einverständnis in Bezug auf die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, solche bestimmte und dauerhafte Regeln fest zu setzen, welche geeignet seyen, die Verhältnisse der Unterthanen beider Länder zu erleichtern; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät der Herr Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Großbeamter des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III, Staatsrath, ihr Großbotschafter bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

und im Namen der Schweizer-Cantone die zu diesem Zweck von dem Eidgenössischen Vorort ernannten Herren Emanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johann Herzog von Effingen, Bürgermeister des Cantons Aargau, und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg,

nachdem sie sich ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen:

1) Die Franzosen werden in jedem Canton der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Cantone behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden könnten. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darinn zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeynordnungen unterziehen. Jede Art von Gewerbe oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Cantonen erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen seyn, und zwar ohne daß man von ihnen irgend eine Geld- oder andere noch lästigere Bedingung fordern könnte. Wenn sie in denjenigen Cantonen ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welche den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung als diese Letztern angehalten werden.

19. Nov.

1827.

2) Um in der Schweiz einen Wohnsitz zu nehmen oder sich niederzulassen, müssen sie mit einem Immatrikulationschein versehen seyn, der ihre Eigenschaft als Franzosen darthut; dieser wird ihnen von der französischen Gesandtschaft ausgestellt werden, nachdem sie ein Zeugniß über gute Aufführung und gute Sitten, so wie die andern erforderlichen Bescheinigungen werden eingereicht haben.

3) Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, welche der obige erste Artikel den Franzosen in der Schweiz zusichert, so, daß rücksichtlich derjenigen Cantone, welche unter den im ersten Artikel angegebenen Beziehungen die Franzosen

19. Nov. wie ihre eigenen Angehörigen behandeln, diese letztern  
1827. unter denselben Beziehungen in Frankreich als Einheimische behandelt werden sollen. Seine Allerchristlichste Majestät sichert den andern Cantonen die nämlichen Rechte und Vortheile zu, deren Genuß diese den Untertanen Seiner Majestät zugestehen.

4) Die Untertanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern angesiedelt sind, werden durch die Militair-Gesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

5) Die Untertanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern angesiedelt sind, und die im Fall wären, durch gerichtliches Urtheil, oder nach den Gesetzen und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizen aus demselben weggewiesen zu werden, sollen zu jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören, und wo sie den Gesetzen gemäß ihre Rechte werden beybehalten haben, wieder aufgenommen werden.

6) Die, Kraft des Vertrags von 1803 in der Schweiz angesiedelten Franzosen, so wie die in Frankreich angesiedelten Schweizer, bleiben fortdauernd im Genuß derjenigen Rechte, welche sie erworben hatten. Alle Verfügungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind übrigens auf sie anwendbar.

7) Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drey Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Ptschaften versehen. 19. Nov. 1827.

Geschehen zu Bern den dreßßigsten May, Tausend achthundert sieben und zwanzig.

(L. S.) gez. Ranneval. (L. S.) gez. Fischer.

(L. S.) gez. Herzog v. Effingen.

(L. S.) gez. Perrot.

### Z u s a ß a r t i k e l.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Cantone, welche der Uebereinkunft vom heutigen Tag, hinsichtlich der gegenseitigen Ansiedelungen der Franzosen und der Schweizer, gegenwärtig nicht beytreten würden, die Befugniß dazu jederzeit, unerachtet des für die Ratifikation festgesetzten Termins, behalten sollen.

Der gegenwärtige Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Wirkung haben, wie wenn derselbe von Wort zu Wort in die gedachte Uebereinkunft aufgenommen worden wäre, und auch gleichzeitig ratifizirt werden.

Geschehen in Bern den dreßßigsten May, Tausend achthundert sieben und zwanzig.

(L. S.) gez. Ranneval. (L. S.) gez. Fischer.

(L. S.) gez. Herzog v. Effingen.

(L. S.) gez. Perrot.

19. Nov. 1827. **W**ir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern

v e r o r d n e n :

Die vorstehende, durch die hiesige Ehrengesandtschaft bey der diesjährigen eidgenössischen Tagsatzung vermöge der ihr vom Großen Rath unterm 22. Juny 1827 ertheilten Instruktion ratifizierte Uebereinkunft, soll von nun an in Unserm Canton in Vollziehung treten und zu jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Bern, den 19. November 1827.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,  
Fr. Man.

---

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen dem Königreich Sardinien und der Eidgenossenschaft über gegenseitige Niederlassungs-Verhältnisse.

Vergl. N. Ges. u. Decr. Tbl. I. S. 230. u. Tbl. III. S. 226.

19. Nov. 1827. **E**rklärung, ausgewechselt zwischen dem Eidgenössischen Vororte im Namen der nachbenannten Cantone und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien.

1) Die

1) Die aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien gebürtigen oder abstammenden Unterthanen, welche gegenwärtig in einem der Cantone Zürich, Bern, Glarus, Frenburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg angesiedelt sind, sammt ihren katholischen und protestantischen Frauen, diese mögen Sardinische Unterthanen oder Fremde seyn, und alle ihre Abkömmlinge, werden bey der Sardinischen Gesandtschaft gegen die Schriften, durch welche sie sich bis dahin ausgewiesen haben, Ansiedlungspässe erhalten, welche sie bey der kompetenten Obrigkeit ihres Aufenthaltortes niederlegen werden. Vermittelt dieser Niederlegung wird ihnen die Niederlassungs-Bewilligung auf die nämliche Weise ertheilt werden, wie sie den Angehörigen der im Concordat vom 10. July 1819 über Niederlassung der Schweizer begriffenen Cantone zugestanden wird.

19. Nov.  
1827.

Die Abkömmlinge dieser Sardinischen Unterthanen die eine abgesonderte Ansiedlung bilden, ein eigenes Gewerbe treiben, oder in einem andern Canton, als in jenem für welchen der Ansiedlungspass dem Familienhaupte ausgestellt worden, in Dienst treten wollten, werden einen ähnlichen besondern Pass von der Sardinischen Gesandtschaft erhalten.

Eben so sollen die zu einer christlichen Confession gehörenden Sardinischen Unterthanen, welche künftighin nach der Schweiz kommen würden, in der Absicht, daselbst eine neue Niederlassung zu bilden, oder ihren Wohnsitz in einem der oben erwähnten Cantone zu nehmen, sich an die betreffende Cantonsregierung wenden, um von ihr die Bewilligung hiefür zu erhalten, nachdem

19. Nov. 1827. sie zuvor der Gesandtschaft Seiner Majestät ein Zeugniß guter Aufführung und guter Sitten von ihrem letzten Aufenthaltsorte werden vorgewiesen und von ihr einen Paß erhalten haben, in welchem die Absicht, ihren Wohnsitz in dem einen oder andern dieser Cantone zu nehmen, ausgedrückt ist.

Die Ansiedlungspässe für Sardinische Unterthanen, die entweder schon angesessen sind, oder in einem der oben genannten Cantone eine neue Niederlassung bilden würden, begreifen den Familienvater, seine Frau, wenn er eine hat, oder diejenige welche er in der Schweiz he-rathen würde, und die Kinder, die aus dieser Ehe geboren sind oder noch erzeugt werden. Dieselben werden für einen Zeitraum von zwey Jahren ausgestellt, und die Erneuerung durch die Sardinische Gesandtschaft wird auf die dritte Rückkehr des 1. July, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, verpflichtend. Der Auslauf-Termin dieser Pässe ist unabänderlich auf den 1. July festgesetzt, ohne daß eine Verspätung in deren Erneuerung den Cantonen zur Last gelegt werden könnte, auf deren Gebiet der Sardinische Unterthan angesiedelt ist. Hinwieder werden die Cantonsregierungen ihrerseits die Erlaubniß sich in ihrem Gebiete niederzulassen, keinem Unterthan Seiner Majestät weder ertheilen noch erneuern, wenn sein Ansiedlungspass ausgelaufen ist, bevor er sich darüber bey der Sardinischen Gesandtschaft in Ordnung gesetzt hat.

2) Der Sardinische Unterthan, nachdem er, gegen Niederlegung des Ansiedlungspasses, die Erlaubniß sich niederzulassen erhalten haben wird, tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Cantons, in welchem

er sich angesiedelt hat, mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den Gütern der Gemeinden, Corporationen und frommen Stiftungen. Dem zufolge kann er auch daselbst sein Gewerbe den Gesetzen und Polizen-Verordnungen des Cantons gemäß treiben. Man wird von ihm keine stärkere Auflage, Taxe oder Geldleistung fordern können, als die, welche von Angehörigen der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Schweizer-Cantone gefordert werden, wenn sie, dem oberwähnten Concordat zufolge (wovon eine beglaubigte Abschrift der Gesandtschaft Seiner Sardinischen Majestät zugestellt werden soll), in einem andern Canton wohnen.

19. Nov.  
1827.

3) Die Sardinischen Unterthanen, welche nach der Schweiz gehen, um daselbst nur einen Theil des Jahres als Arbeiter, Tagelöhner u. s. f. zu bleiben, oder ihr Gewerbe auszuüben, ohne sich förmlich niederzulassen oder einen festen Wohnsitz zu nehmen, sollen, um sich gehörig auszuweisen, mit besondern von dem Befehlshaber der betreffenden Provinz ausgestellten Pässen versehen seyn, vermittelt welchen sie in der Schweiz keiner andern Förmlichkeit unterworfen sind, als derjenigen des Visa, womit die Cantons- oder Ortsbehörden diese Reisepässe versehen werden, wofern die gedachten Behörden nicht vorsehen, dieselben durch die Sardinische Gesandtschaft visiren zu lassen. Diese Pässe gewährleisten die Rückkehr ihrer Träger in die Sardinischen Staaten. Indessen werden die Cantone weder Erneuerung des Visa, noch Aufenthalts- oder Ansiedlungs-Bewilligung für ihr Gebiet einer Person erteilen, deren Paß ausgelaufen wäre, bevor sie denselben bey der Sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz gegen einen Ansiedlungspaß ausgetauscht hat.

19. Nov.  
1827.

4) Gegenseitig sollen die Angehörigen der in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffenen Cantone, auf Vorweisung ihres Heimathscheins oder eines Passes, welcher durch eine competente Behörde ihres Cantons ausgestellt und gehörig legalisirt ist, in den Staaten des Königs der nämlichen Rechte theilhaft und den nämlichen Verpflichtungen unterworfen seyn, wie die Unterthanen Seiner Majestät, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Antheils an den Gütern der Gemeinden, Corporationen und frommen Stiftungen. Sie sollen überhaupt hinsichtlich ihrer Ansiedlung und der Ausübung ihres Gewerbes gleich den Einheimischen behandelt werden.

5) Als Ausnahme von dem oben ausgesprochenen Grundsatz sollen die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes, welche im andern angesiedelt sind, hinsichtlich der Militair-Verpflichtung den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben und von denen ihres Wohnorts nicht betroffen werden.

6) Wenn die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, welche gegenwärtig in der Schweiz angesiedelt sind, oder die sich dort weiter ansiedeln und mittelst Ansiedlungspässen ihren Beruf oder ihr Gewerbe ausüben, und hinwieder, wenn die in Staaten seiner Majestät wirklich angesiedelten oder daselbst künftig sich niederlassenden oder ihr Gewerbe treibenden Schweizer, entweder in ihr Vaterland zurück kehren wollen, oder dahin, sey es durch gerichtliches Urtheil, sey es durch Maßregeln hohheitlicher Polizen, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenpolizen und Armenwesen, zurück gewiesen werden, so sollen sie zu jeder Zeit und

unter allen Umständen daselbst wieder aufgenommen werden, sie selbst und ihre katholischen oder protestantischen, einheimischen oder fremden Weiber und alle ihre Abkömmlinge. In dieser Beziehung geben die gegenwärtige Erklärung und die nach beigefügtem Formular auszustellenden Pässe den in dieser Uebereinkunft einbegriffenen Schweizer-Regierungen für die Rückkehr der Sardinischen Unterthanen die nämliche Gewährleistung welche hinsichtlich der Schweizer, der Königlich Sardinischen Regierung durch den Heimathschein zugesichert ist.

19. Nov.  
1827.

7) Seine Majestät der König von Sardinien und die obengenannten Schweizer-Cantone haben, in der Absicht die Förmlichkeiten anzuordnen, welche von den Unterthanen oder Angehörigen des einen Staats, die sich im andern verheirathen wollen, zu beobachten sind, die Bestimmung festgesetzt: es solle künftighin von Unterthanen Seiner Majestät in den Cantonen, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft Theil nehmen, oder von Schweizern in den Staaten des Königs keine Heirath geschlossen werden, ohne die Vorweisung einer Bewilligung ihrer heimathlichen Regierung, einer gehörig legalisirten Bescheinigung der statt gehaltenen Aufgebote und eines dem neuen Sardinischen Familienhaupte besonders ausgestellten Ansiedlungspasses.

Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten, welche für die in der Schweiz angesiedelten Sardinischen Unterthanen durch die Sardinische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung und für die in den Sardinischen Staaten angesiedelten Schweizer-Angehörigen durch die Cantons-Canzleyen zu erfüllen sind, würde die Regierung, welche

19. Nov. den Abschluß einer solchen Ehe innerhalb ihrer Gerichts-  
1827. barkeit zugelassen hätte, der Gefahr aussetzen, sowohl die  
Eheleute als ihre Abkömmlinge bey sich zu behalten, im  
Falle dieselben wegen eben dieser Unregelmäßigkeit in  
ihrem ursprünglichen Vaterlande ihre Rechte verlieren  
sollten.

8) Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht be-  
griffenen Cantone sollen zu jeder Zeit die Befugniß haben,  
derselben beizutreten.

9) Die gegenwärtige Uebereinkunft hinsichtlich der  
Ansiedlungen der Sardinischen Unterthanen in den obenge-  
nannten Cantonen und der Schweizer in den Sardinischen  
Staaten ist, vom 1. July 1827 an gerechnet, für die  
Dauer von zehn Jahren geschlossen, nach deren Ablauf  
den contrahirenden Theilen frey stehen soll, dieselbe zu  
erneuern, durch gemeinsames Einverständnis abzuändern,  
oder auch gänzlich aufzuheben.

---

Formular eines Ansiedlungspasses  
für die aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von  
Sardinien gebürtigen oder abstammenden Individuen,  
welche als in der Schweiz niedergelassen zur Zeit der  
zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft  
werden anerkannt worden seyn.

19. Nov.  
1827.

Ansiedlungspass,  
gemäß der Uebereinkunft vom 12. May 1827.  
Im Namen des Königs.

Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter  
Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien bey  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Signalement.	Ersuchen die Civil- und Militair- beamten der befreundeten und al- liirten Mächte und laden die Behör- den der Staaten Seiner Majestät ein, frey passiren zu lassen den... (es werden Namen und Vornamen desselben und sein Beruf, so wie jene seiner Frau und seiner Kinder nebst ihrem Alter angegeben)
Alter . . . . .	gebürtig aus . . . . Provinz . . . .
Größe . . . . .	kommend von . . . . seinen Wohn- sitz habend im Canton . . . . und
Haare . . . . .	denselben nöthigen Falls auch
Stirne . . . . .	Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen.
Augenbraunen . . . . .	Dieser Paß soll durch die Sardi- nische Gesandtschaft in der Schweiz am 1. July 18.. erneuert werden.
Augen . . . . .	Gegeben zu . . . . .
Nase . . . . .	Unterschrift des Gesandten.
Mund . . . . .	
Kinn . . . . .	
Gesicht . . . . .	
Farbe . . . . .	
Unterschrift des Trägers: . . . . .	

19. Nov. 1827. Note. Die den Sardinischen Unterthanen, welche die Absicht haben, eine neue Niederlassung in der Schweiz zu bilden, ausgestellten Ansiedlungspässe werden nach dem nämlichen Formular abgefaßt, auffer, daß im Pässe ausgedrückt werden soll: Es seyen dieselben gesinnet, ihren Wohnort in dem einen oder andern der in der Convention begriffenen Cantone zu nehmen.

Die gegenwärtige Erklärung, deren Ratifikation den hohen Committenten der Commissarien vorbehalten ist, um in Zürich spätestens im Laufe des July 1827 ausgewechselt zu werden, ist in doppelter Original-Ausfertigung unterzeichnet worden, im Namen des Eidgenössischen Vororts durch Herrn Karl Ludwig von Wattenwyl von Maleffert, Mitglied des souverainen Rathes der Stadt und Republik Bern, General-Polizen-Direktor, und im Namen Seiner Majestät des Königs von Sardinien durch Herrn Karl Bazin du Chanay, Ritter der Orden der heiligen Mauritius und Lazarus und von Savoyen, Oberst-General-Adjutant des Generalstabs der Armeen Seiner Majestät, ihren aufferordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beyde mit Vollmachten versehen.

So geschehen in Bern, den zwölften May Tausend acht-hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) gez. Karl Bazin	(L. S.) gez. Karl Ludwig
du Chanay, aufferordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	von Wattenwyl, Mitglied des souverainen Rathes der Stadt und Republik Bern, General-Polizen-Direktor und Eidgenössischer Commissair ad hoc.

**Wir** Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern 19. Nov. 1827.

**v e r o r d n e n :**

Die vorstehende, durch die hiesige Ehrengesandtschaft bey der diesjährigen Eidgenössischen Tagsatzung vermöge der ihr vom Großen Rath unterm 22. Juny 1827 ertheilten Instruktion ratifizierte Uebereinkunft, soll von nun an in Unserm Canton in Vollziehung treten und zu jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Bern, den 19. November 1827.

Der Amts-Schultheiß,  
**N. von Wattenwyl.**  
 Der Staatschreiber,  
 Fr. Man.

---

**C o n c o r d a t**

mit dem Stand Waadt, in Betreff der Ehescheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerschaften.

Vergl. Civil-Gesetzbuch Th. I. Sp. 108 u. f.; Sp. 166 u. f.

---

**Wir** Schultheiß, Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Daß Wir wegen verschiedener wesentlicher, während der letzten Jahre in den Gesetzgebungen Unseres Standes 23. July 1827.

23. July 1827. und desjenigen von Waadt erfolgter Abänderungen in Betreff der Ehescheidungs- und Paternitätsfälle die Nothwendigkeit in Betrachtung gezogen, bestimmtere Vorschriften zu gegenseitiger Beurtheilung derselben aufzustellen, und demnach folgendes Concordat mit dem Stand Waadt abgeschlossen haben:

#### A. In Betreff der Ehescheidungsfälle.

1) Bernische Ehemänner protestantischer Religion, welche ihren bleibenden Wohnsitz in dem Canton Waadt, und waadtländische Ehemänner, welche ihren bleibenden Wohnsitz in dem Canton Bern aufgeschlagen, sind, so wie ihre Ehefrauen, in Betreff derjenigen Klagen, welche die gerichtliche Trennung des Ehebandes und die bürgerlichen Folgen einer solchen Trennung anbetreffen, dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes unterworfen.

2) Diejenigen Ehemänner des einen und andern Cantons werden angesehen ihren bleibenden Wohnsitz in dem andern aufgeschlagen zu haben, welche sich seit zehn oder mehr Jahren in diesem letztern bey ihren bleibend daselbst angesessenen Aeltern aufgehalten, oder während der gleichen Zeit in demselben als Einsassen einen unabhängigen Wohnsitz gehabt.

3) Die von Gerichten des Cantons Waadt gegen bernische Ehegatten ausgesprochenen Ehescheidungs-Urtheile sollen von der Regierung des Cantons Waadt dem Ober-Ehegericht von Bern, und umgekehrt die von bernischen Gerichten gegen waadtländische Ehegatten ausgesprochenen Ehescheidungs-Urtheile dem Justiz- und Polizen-Departement des Cantons Waadt zu betreffenden Händen mitgetheilt werden.

B. In Betreff der außerehelichen Schwangerschaften. 23. July 1827.

4) Nicht in der Ehe lebende Weibspersonen, welche Angehörige des einen oder andern der concordirenden Hohen Stände sind, und sich von einem Angehörigen des andern schwanger befinden, sollen die Anzeige ihrer Schwangerschaft bey der competenten Behörde ihres Wohnsitzes machen.

5) Durch eine in der gehörigen Form gemachte Schwangerschafts-Anzeige, wird der Gerichtsstand zu Bestimmung des Standes des Kindes und des Entschädigungs-Rechts der Mutter und ihrer Gemeinde begründet.

6) Die Behörde, welcher die Anzeige gemacht wird, soll der Anzeigerin eröffnen, daß das Kind mit Ausnahme des im Art. 10. vorgesehenen Falles der Mutter verbleibe, und sie bloß das Recht habe, den geständigen oder überwiesenen Vater desselben zu einer Entschädigung anzuhalten.

7) Die Entschädigung, welche der geständige oder überwiesene Vater eines unehelichen Kindes zu bezahlen hat, besteht in folgendem:

a. Für die Mutter:

1. Sechszehn Franken für die Unkosten der Niederkunft.
2. Einen Unterhaltungsbeitrag für das Kind, welcher bis dasselbe sein achtzehntes Jahr erreicht hat, in halbjährigen Zielen, und zwar jedes Ziel bey dem Antritt desselben, entrichtet werden muß, und von 16 zu 32 Franken für das Jahr zu bestimmen ist.

23. July  
1827.

b. Für die Gemeinde oder die Gemeinden, welcher die Mutter angehört, eine Entschädigung von Frk. 50 bis Frk. 100.

Die Verpflichtung diese Entschädigung zu bezahlen, haftet auf dem geständigen oder überwiesenen Vater: seine Gemeinde hat deswegen nie für ihn einzustehen.

8) Die ganze Verhandlung von der Anzeige bis zum End-Urtheil, ist nach den Gesetzen des Cantons zu führen, wo die Anzeige befugter Weise gemacht wird.

9) Das End-Urtheil über die Entschädigungsflage, welche eine bernische Angehörige im Canton Waadt angebracht, soll von der Hohen Regierung dieses Cantons dem Ober-Ehegerichte zu Bern und dasjenige über die Entschädigungsflage, welche eine waadtländische Angehörige im Canton Bern angebracht, von der Hohen Regierung dieses Cantons dem Justiz- und Polizey-Departement des Cantons Waadt übermacht werden, damit die Behörde welche es betreffen mag, für die Vollziehung desselben sorgen könne.

10) Wenn der Vater des unehelichen Kindes verlangt, daß ihm dasselbe durch das competente Gericht zugesprochen werde, so soll gleichwohl weder in dem einen noch in dem andern Canton in Betreff eines Vaters, der ein Angehöriger des andern Cantons ist, ein solcher Anspruch statt finden können, es sey denn die Gemeinde des Impetranten habe ihre Einwilligung dazu in gehöriger Form schriftlich ausgestellt.

11) Die Bestimmungen dieses Concordats beziehen sich jedoch nicht auf die Ehemänner, gegen welche eine

Schwängerungs-Anzeige gemacht wird. Weil die Gesetzgebung des Cantons Waadt keine Waterschafts-Anklage gegen eine verheirathete Mannsperson zuläßt, und dieselbe gegen Weibspersonen des Cantons Bern in Anwendung gebracht wird, so behält sich der Stand Bern als Reciprocität das Recht vor, das gleiche für Weibspersonen des Cantons Waadt zu beobachten.

23. July  
1827.

12) Wenn eine bernische Angehörige gegen einen bernischen Angehörigen, die beyde in dem Canton Waadt ihren Wohnsitz haben; oder umgekehrt, wenn eine Waadtländerin gegen einen Waadtländer, die beyde in dem Canton Bern ihren Wohnsitz haben, bey der Behörde des Wohnsitzes eine Schwängerungs-Anzeige macht; so soll diese Anzeige mit der Erklärung, die der Beklagte auf die Mittheilung derselben gegeben, im erstern Falle dem Obern Ehegericht des Cantons Bern, und im letztern dem Justiz- und Polizen-Departement des Cantons Waadt übermacht werden, damit die betreffende Behörde dafür sorgen möge, daß der Zuspruch des Kindes nach den Gesetzen ihres Cantons statt finde.

13) Macht eine Angehörige des einen der concordirenden Stände, welche in dem andern ihren Wohnsitz hat, gegen einen Fremden eine Schwängerungs-Anzeige, so soll diese Anzeige nebst allen Belegen derselben und der Erklärung des Beklagten der Regierung des Heimathorts der Anzeigerin zur weitem Verfügung mitgetheilt, und dieser letztern von der Behörde ihres Wohnsitzes hilfreiche Hand geboten werden, um durch die erforderlichen provisorischen Verfügungen ihr Recht auf das im Land gelegene Vermögen des Beklagten sicher zu stellen, wenn derselbe keinem Eidgenössischen Stande angehört.

23. July  
1827.

Vorstehendes Concordat ist also abgeschlossen und auf die vom Großen Rathe des Cantons Waadt am 22. May erfolgte Ratifikation von Uns ratifizirt und mit Unserm Standesiegel versehen worden, den 22. Brachmonat, ausgewechselt aber den 23. Heumonat 1827.

Der Amts-Schultheiß,  
N. von Wattenwyl.

Der Staatschreiber,  
Fr. Man.

# A n h a n g

zu dem Emolumenten = Tarif, Th. IV. und zu der Verordnung vom 5. Dec. 1825.

## Formulare

der tarifmäßigen Kostens = Noten der Advokaten und Agenten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Stf.	bh.	rp.
<b>I.</b>			
<b>Betreibung um eingesezte Unterpfänder.</b>			
<b>A. Einleitung der Betreibung:</b>			
Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften (Nebst allfälliger Porto-Auslage, falls die Schriften durch die Post zugesendet werden.)	—	7	5
<b>B. Monatleistung:</b>			
NB. Bey Kaufprestanzen u. dergl., wo eine rechtliche Abfändigung vorausgeht, sind die daberigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusehen.			
ibid. §. 4. d.	1	5	—
— f.	—	7	5
— g.	—	4	—
— h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sinfte, und dann nach C. 5. C. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Stämliche zu fordern.			
Emolument = Auslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
Dem Weibel	—	4	—

	Gerf.	Stf.	W.
(1850. Sar. §. 16.)			
IV. II. §. 4. f.	1	—	—
— — g.	—	7	5
— — h.	—	4	—
I. I. §. 4. u. 4.	—	4	—
I. XIV. §. 4.	—	3	—
	—	4	—
IV. II. §. 4. i.	2	—	—
ibid. ibid. k.	—	7	5
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. II. §. 1.	—	3	—
I. V. II. §. 14.	1	—	—
I. XI. §. 7.	1	5	—
ibid. §. 10.	—	5	—
I. V. II. §. 14.	—	3	—
I. XI. §. 20. g.	—	4	—
IV. II. §. 4. f.	—	7	5
ibid. ibid. g.	—	4	—
ibid. ibid. l.	2	5	—
I. I. §. 3. f. u. 4.	—	7	5
I. XIV. §. 4.	—	4	—
I. III. §. 2.	1	5	—
<b>C. Sürbot zur Sämlung des Ganturfundes:</b>			
Absaffung der Citation	"	"	"
Erhaltung der Bewilligung	"	"	"
Zufstellung dem Meibei	"	"	"
Absolung des Meibeizeugnisses	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Oberantmann	"	"	"
Dem Meibei	"	"	"
<b>D. Ganturfund:</b>			
Erscheinung vor dem Oberantmann oder Amtsgerichte	"	"	"
Absolung des Ganturfunds	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	"	"	"
" " Siegelgeld	"	"	"
Der Amtschreiber für Concept und Antwort	"	"	"
Ausfertigung	"	"	"
Einschreibung	"	"	"
Dem Meibei	"	"	"
<b>E. Schätzung:</b>			
NB. Die Warnung Cap. 22. §. 213. ist bey Betreibungen um eingesezte Unterpfindet nicht gefestlich.			
Schreibgebühr	"	"	"
Erhaltung der Bewilligung	"	"	"
Zufstellung dem Meibei	"	"	"
Bewohnung bey der Schätzung	"	"	"
Emolument-Auslagen: Dem Oberantmann für die Bewilligung	"	"	"
Dem Meibei, für dem Schätzer zu bieten	"	"	"
" " für der Schätzung bezuwohnen	"	"	"

	Grf.	bp.	tp.
ibid. §. 4.	( 3	—	—)
I. IX. §. 7. u. 5.	1	5	—
ibid. ibid.	( 4	—	—)
IV. II. §. 4. f.	—	7	5
ibid. ibid. k.	—	7	5
— — m.	4	—	—
— — k.	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	4	5	—
I. XI. §. 20.	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2. und jetzige Uebung.	1	5	—
I. IX. §. 15.	—	6	—
Jetzige Uebung.	3	—	—
I. XIV. §. 2.	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	3	—	—
I. IX. §. 5.	6	—	—)
Analogie I. XI. §. 7.	1	5	—
(Oder, wenn das Unterpfand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird)			
Dem Schätzer			
(Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpfands reisen, und einen ganzen Tag damit zubringen muß)			
<b>F. Gantseigerung:</b>			
Abschließung der Bewilligung			
Gang in die Amtschreiberey			
Beywohnung bey der Gantseigerung			
Erhebung des Gantseigerungs-Verbals			
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung			
Der Amtschreiberey für die Gantseigerungs-Publikation			
Druck der Publikation im Wochenblatt			
Publikation von Kanzel und Leseseld			
NB. Da wo diese Publikationen nach Satzung 13. §. 250. wirklich statt finden und üblich sind.			
Dem Gantmeister			
NB. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die allfällige Beforgung des Guts nicht inbegriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen à hg. 15 per Tag berechnet.			
Dem Weibel, für das Ausrufen der Gantseigerung			
Der Amtschreiberey, für die Beywohnung			
(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag versäumen muß)			
für das Gantseigerungs-Verbal			
NB. Dieses Verbal wird nur bezahlt, wenn kein Gantseigerungsauf statt findet, und ist sonst, als Concept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.			



	Wenn die Sprache nicht übersteigt.			Wenn die Sprache übersteigt.		
	Grf.	bk.	rp.	Grf.	bk.	rp.
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—
(Adv. Zar. §. 16.)		5	—	1	—	—
IV. II. §. 1. f.		3	7½		7	5
— — g.		2	—		4	—
— — h.		2	—		4	—
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—
IV. II. §. 1. i.	1	—	—	2	—	—
ibid. ibid. k.		3	7½		7	5
I. V. II. §. 2. u. 14.		5	—	1	—	—
I. II. §. 1.		1	5		3	—
I. V. II. §. 2. u. 14.		5	—	1	—	—
I. XI. §. 7.		7	5	1	5	—
ibid. §. 10.		2	5		5	—
I. V. II. §. 2. u. 14.		1	5		3	—
IV. II. §. 1. f.		3	7½		7	5
ibid. ibid. g.		2	—		4	—
I. I. §. 1. u. 4.		1	5		3	—
I. XIV. §. 4.		4	—		4	—

Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann " " " " " "  
 Dem Weibel " " " " " "

**C. Fürbot zur Fällung des Ganturfundes:**

Absaffung der Citation " " " " " "  
 Erhaltung der Bewilligung " " " " " "  
 Aufstellung dem Weibel " " " " " "  
 Abholung des Weibelszeugnisses " " " " " "  
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann " " " " " "  
 Dem Weibel " " " " " "

**D. Ganturfund:**

Erfcheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte " " " " " "  
 Abholung des Ganturfunds " " " " " "  
 Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld " " " " " "  
 " " " Siegelgeld " " " " " "  
 Der Amtschreiberey für Concept und Schwart " " " " " "  
 " " " für Ausfertigung " " " " " "  
 " " " für Einschreibung " " " " " "

**E. Warnung:**

Erhaltung der Bewilligung " " " " " "  
 Vacation zu dem Weibel " " " " " "  
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung " " " " " "  
 Dem Weibel " " " " " "

	Wenn die Sprache Fr. 50 nicht übersteigt		Wenn die Sprache Fr. 50 übersteigt	
	Grf.	tp.	Grf.	tp.
<b>F. Schätzung :</b>				
Schreibgebühr	—	—	—	—
Erhaltung der Bewilligung	—	—	—	—
Zufstellung dem Meißel	—	—	—	—
Bewohnung bey der Schätzung	1	2	2	—
Emolument=Anslagen : Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	3	—	—
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—
„ für der Schätzung beyzuwohnen	—	7	1	5
(Oder wenn das Pfand entlegen ist und der ganze Tag damit zugebracht wird)	(1	5	3	—
Dem Schätzer	—	7	1	5
(Oder wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen Tag damit zubringen muß)	(2	—	4	—
<b>G. Gantfelgerung :</b>				
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Gang in die Amtschreiberey	—	3	—	7
Bewohnung bey der Gantfelgerung	2	—	4	—
Erhebung des Gantfelgerungs=Behalts	—	3	—	7
Emolument=Anslagen : Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	7	1	5
Der Amtschreiberey für die Gantfelgerungs=publikation	—	2	—	5
Druck der publikation im Wochenblatt	—	7	—	5
publikation von Sankel und Befehl	—	6	—	—
<b>I. XI. §. 20. g.</b>				
<b>IV. II. §. 4. f.</b>				
ibid. ibid. g.				
ibid. ibid. l.				
<b>I. I. §. 3. f. n. §. 4.</b>				
<b>I. XIV. §. 4.</b>				
<b>I. III. §. 2.</b>				
<b>I. III. §. 1.</b>				
<b>I. IX. §. 7. n. 5.</b>				
ibid. ibid.				
<b>IV. II. §. 4. f.</b>				
ibid. ibid. k.				
— — m.				
— — k.				
<b>I. I. §. 3. h. n. §. 4.</b>				
<b>I. XI. §. 20. f.</b>				
<b>Artikel des Wochenbl. §. 2.</b>				
<b>I. IX. §. 15.</b>				



	Wenn die An- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die An- sprache Gr. 50 übersteigt	
	Stf.	hß. tp.	Stf.	hß. tp.
<b>B. Pfandzettel:</b>				
Schreib-Emolument	—	2	—	4
Erhaltung der Bewilligung	—	3	—	7
Zufstellung dem Zettel	—	2	—	4
Abholung des Zettelbüchleins	—	2	—	4
NB. Diese zwei letztern Gebühren werden für alle drei Pfandbote nur einfach bezogen; es sey dann daß ein Pfandzettel wegen Ränge der Seit wieder erfrischt werden müsse (Satz. 22. G. 214), oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.				
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung				
I. I. §. 4.	—	1	—	3
I. XIV. §. 4.	1	2	—	2
ibid. ibid.	(—	4	—	4 —)
(Ober wenn der Schuldner die erste Pfandforderung anseich auch für die zweite und dritte angenommen haben will, nach Satz. 5. G. 206. nur)				
<b>C. Pfandschätzung:</b>				
IV. II. §. 4. f.	—	3	—	7
— — g.	—	2	—	4
— — h.	—	2	—	4
— — l.	1	2	—	5
I. I. §. 3. f.	—	3	—	7
I. XIV. §. 4.	—	4	—	4
ibid. §. 2.	1	—	—	—
Dem Zettel für die Bewilligung				
Dem Zettel für die Schätzung in hietern				
für die Pfandschätzung und der Schätzung bezugnehmern				
Dem				

	Wenn die An- sprache Fr. 50 nicht übersteigt			Wenn die An- sprache Fr. 50 übersteigt		
	Strf.	bh.	rp.	Strf.	bh.	rp.
I. IX. §. 7 u. 5.						
Dem Schächer = = = = =	—	7	5	1	5	—
Für den allfälligen Transport der Fahrhabe bis zum Gantplatz bekläufig = = =	1	5	—	1	5	—
Dem Gantmeister für den Empfangschein, wenn einer verlangt wird = = =	—	4	—	—	4	—
<b>D. Pfandsteigerung:</b>						
Erhaltung der Bewilligung = = = = =	—	3	7½	—	7	5
Gang in die Amtschreiberey = = = = =	—	3	7½	—	7	5
Bewohnung bey der Steigerung = = = = =	1	2	5	2	5	—
Erhebung des Steigerungs-Verbals = = = = =	—	3	7½	—	7	5
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung =	—	7	5	1	5	—
Der Amtschreiberey für die Publikation =	—	2	5	—	5	—
Für den allfälligen Druck der Publikation im Wochenblatt = = = = =	—	7	5	1	5	—
NB. Diese Publikationsart ist bey Gantsteigerungen um Fahrhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.						
Publikation von Kanzel und Befehle = = =	—	6	—	—	6	—
Dem Gantmeister = = = = =	2	—	—	4	—	—
NB. In dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Sach. 1. S. 242.) inbegriffen.						
(Falls das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Verwahrung und Herausgabe zu beziehen: *						
IV. II. §. 1. f.						
ibid. k.						
— l.						
— k.						
I. I. §. 3. h.						
I. XI. §. 20. f.						
Tarif des Wochenbl. §. 2.						
I. IX. §. 15.						

I. XIV. §. 2.

Wenn es gemeine Substanz ist, die in die Ganttkammer kann gelegt werden = = = = =  
 Für Zinsschriften, Gold = und Silbergelbeide u. dgl., die der Ganttmeyer in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schätzungswert ein Salbes vom Hundert: doch nie weniger als und nicht mehr als = = = = =  
 Sonstwaare und von Grundstücken keine für die Beforgung gehalten nöthigen Auslagen und für seine Zeilerverkäufnisse das Taggeld, wie oben Nro. I. Lit. F.)  
 Dem Wetzel für das Ausrufen = = = = =  
 Der Amtschreiberen für die Bewohnnung und Concept = = = = =  
 Und für die Ausfertigung des Steigerungs=Verfalls, 3 Bg. von der Seite, doch nie mehr als = = = = =  
 Siegen kommen noch die Stempel=Auslagen beklüfft = = = = =  
 (Mehst den allfälligen Miettport=Auslagen.)  
 Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.  
 NB. Wenn die vorgeschriebene Mennung für die geringeren Schulden satt findet, so ist dafür die Gebühr von Zhl. IV. Tit. III. S. 3. zu berechnen.  
 Ist eine Liegenenschaft zum Pfand dargelassen, so ist in Rücksicht der Schätzung und Steigerung die Berechnung oben Nro. II. sub Lit. F. und G. nachzusehen.  
 Uebershaupt sind für alle hier oben ausgeführten Verrichtungen die Gebühren alsdann nur zu bezahlen, wenn die Verrichtung wirklich satt gefunden hat.

Wenn die ghn- sprache Gr. 50 nicht übersteigt		Wenn die ghn- sprache Gr. 50 übersteigt.	
Grf.	bg. vp.	Grf.	bg. vp.
—	7 5	1	5 —
—	7 5	1	5 —
—	7 5	6	— —
1	— —	1	— —
1	5 —	3	— —
—	7 5	1	5 —
—	7 5	—	7 5



C. Bestand des Stabs des Scharfschützen-Regiments, auf dem Kantonal-Fuß.

1	Oberst-Lieutenant.
1	Major.
1	Uide-Major.
1	Quartiermeister.
1	Ober-Chirurgus.
4	Unter-Chirurgen.
1	Adjutant.
1	Stabs-Fourier.
1	Trompeter-Major.
1	Ober-Büchschmied.
1	Provos.

Bemerkungen. Der Stab des Scharfschützen-Regiments ist nicht Eidgenössisch, weil kein Stab geliefert wird.

D. Bestand eines Infanterie-Bataillons = Stabs, auf Kantonal- und auf dem Eidgenössischen Fuß.

1	Oberst-Lieutenant.
1	Major.
1	Uide-Major.
1	Quartiermeister.
1	Feldprediger.
1	Fähnrich.
1	Bataillons-Chirurgus.
2	Unter-Chirurgen.
1	Adjutant-Unteroffizier.
1	Stabs-Fourier.
1	Lambour-Major.
1	Wagenmeister.
2	Büchschmiede.
1	Schneidermeister.
1	Schuhmachermeister.
1	Provos.
18	Total.

Bemerkungen. Im kleinen Stab wird ein Musikmeister geführt, der die gleiche Befolgung wie ein Stabs-Fourier empfängt.



G. Besoldungs = Etat des Artillerie = Stabs,  
auf dem Kantonal = Fuß.

H. Besoldungs = Etat des Dragoner = Stabs,  
auf dem Kantonal = Fuß.

U r a d e.	G o l d		A t t i o n e n		
	St.	täglich Bz.	Stob.	Stiefch.	Sourage.
Oberst . . . . .	8	—	3	3	4
Oberst - Lieutenant . . . . .	6	5	3	3	2
Major . . . . .	5	—	2	2	2
Stabs - Major . . . . .	nach feinem	nach feinem	Stang	—	—
Quartiermeister . . . . .	nach feinem	nach feinem	Stang	—	—
Train - Hauptmann . . . . .	3	5	2	2	1
Geldzeug - Hauptmann . . . . .	3	5	2	2	1
Ober - Chirurgus . . . . .	3	5	2	2	1
Unter - Chirurgus . . . . .	2	1	1	1	—
Pferd - Arzt . . . . .	1	5	1	1	—
Stabs - Sekretair . . . . .	1	—	1	1	—
Lambour - Major . . . . .	—	—	1	1	—
Provost . . . . .	—	—	1	1	—

U r a d e.	G o l d		A t t i o n e n		
	St.	täglich Bz.	Stob.	Stiefch.	Sourage.
Escadrons - Chef mit Oberst =	6	—	3	3	4
Lieutenants Stang . . . . .	4	5	2	2	3
Major . . . . .	nach feinem	nach feinem	Stang	—	—
Quartiermeister . . . . .	2	1	1	1	1
Unter - Chirurgus . . . . .	2	2	1	1	1
Standarten - Junfer . . . . .					

NB. Der Stab des Scharf =  
schützen - Regiments wird besol =  
det wie der der Infanterie.  
(Siehe unten Lit. I.)

I. Befoldungs-Etat des großen und kleinen Stabs eines Bataillons Infanterie.

R a n k a l = S u f.		E i d g e n ö f f i c h e r S u f.								
U r a d e.	G o l d		S t a t i o n e n		U r a d e.	G o l d		S t a t i o n e n		
	Gr.	täglich	Stroh.	Steißsch.		Gr.	täglich	Stroh.	Steißsch.	Sourade.
Oberst-Lieutenant . . .	5	5	3	3	2					
Major . . .	4	—	2	2	2					
Stabs-Major . . .	nach	seinem	Rang	—	—					
Quartiermeister . . .	3	—	1	1	—					
Geldprediger . . .	3	—	1	1	—					
Fähnrich . . .	1	3	1	1	—					
Bataillons-Obirurgus . . .	3	—	2	2	—					
Unter-Obirurgus . . .	2	1	1	1	—					
Adjutant-Unter-Offizier . . .	1	2	1	1	—					
Stabs-Sourier . . .	—	7	1	1	—					
Rambour-Major . . .	—	7	1	1	—					
Magazemeister . . .	—	6	1	1	—					
Büchsenfchmied . . .	—	4	1	1	—					
Schneidemeister . . .	—	4	1	1	—					
Schuhmachermeister . . .	—	4	1	1	—					
Provos . . .	—	3	1	1	—					
Oberst-Lieutenant . . .	8	—	3	3	2					
Major . . .	5	—	2	2	2					
Stabs-Major . . .	nach	seinem	Rang	—	1					
Quartiermeister (m. Spim. St.) . . .	3	5	2	2	1					
Geldprediger . . .	3	5	2	2	1					
Fähnrich . . .	2	—	1	1	—					
Bataillons-Obirurgus . . .	3	5	2	2	1					
Unter-Obirurgus . . .	2	5	1	1	—					
Adjutant-Unter-Offizier . . .	1	5	1	1	—					
Stabs-Sourier . . .	1	—	1	1	—					
Rambour-Major . . .	—	7	1	1	—					
Magazemeister . . .	—	7	1	1	—					
Büchsenfchmied . . .	—	4	1	1	—					
Schneidemeister . . .	—	4	1	1	—					
Schuhmachermeister . . .	—	4	1	1	—					
Provos . . .	—	3	1	1	—					

K. Befoldungs = Etat einer Compagnie Artillerie.

Antonal = Fuß.				Eidgenössischer Fuß.					
Grade.	Sold täglich			Grade.	Sold täglich				
	Sr.	Sp.	Sp.		Sr.	Sp.	Sp.		
Hauptmann . . . . .	3	5	—	2	2	—	2	2	1
Ober = Lieutenant . . . . .	2	1	—	1	1	—	1	1	—
1ster Unter = Lieutenant . . . . .	1	7	5	1	1	—	1	1	—
2ter Unter = Lieutenant . . . . .	1	5	—	1	1	—	1	1	—
Divisions = Chirurgus . . . . .	2	1	—	1	1	—	1	1	—
Feldweibel . . . . .	—	8	5	1	1	—	1	1	—
Fournier . . . . .	—	7	—	1	1	—	1	1	—
Wachmeister . . . . .	—	6	—	1	1	—	1	1	—
Korporale . . . . .	—	5	—	1	1	—	1	1	—
Frater . . . . .	—	5	—	1	1	—	1	1	—
Feuerwerker . . . . .	—	4	—	1	1	—	1	1	—
Arbeiter in Eisen oder Holz . . . . .	—	4	—	1	1	—	1	1	—
Lambourne . . . . .	—	4	—	1	1	—	1	1	—
Kanoniere . . . . .	—	3	5	1	1	—	1	1	—

Bemerkungen. Die Ober = oder 1sten Unter = Lieutenants der Artillerie erhalten eine Fournage = Ration in so fern sie eine bespannte Batterie bedienen.

Die Sappeur = Compagnien werden auf dem gleichen Fuß wie die Artillerie besoldet.

I. Befoldungs-Etat einer Abteilung Artillerie = Train.

R a n k u n g s - T u f.				E i d g e n d f i f f i c h e r T u f.					
B e r u f.	G o l d		S t a t i o n e n		B e r u f.	G o l d		S t a t i o n e n	
	Gr.	täglich	Brob.	Stiech.		Gr.	täglich	Brob.	Stiech.
Steuernant . . . . .	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Unter-Steuerant . . . . .	1	7	1	1	1	6	1	1	1
Stabsmeister . . . . .	—	6	1	1	—	7	1	1	1
Korporal . . . . .	—	5	1	1	—	5	1	1	—
Geher . . . . .	—	4	1	1	—	4	1	1	—
Strompeter . . . . .	—	4	1	1	—	4	1	1	—
Train = Goldat 1ter Klasse . . . . .	—	3	1	1	—	3	1	1	—
Train = Goldat 2ter Klasse . . . . .	—	3	1	1	—	3	1	1	—
Pferd = Platz . . . . .	1	5	1	1	1	5	1	1	—
Suffschmid . . . . .	—	4	1	1	—	4	1	1	—
Cartier . . . . .	—	4	1	1	—	4	1	1	—



N. Besoldungs = Etat einer Compagnie Scharfschützen.

K a n t o n a l - F u ß.		E t d g e n ö s s i f f i s c h e r F u ß.											
G r a d e.	S o l d		G r a d e.	S o l d		S t a t i o n e n		G r a d e.	S t a t i o n e n				
	Sr.	Sp.		Sr.	Sp.	Brod.	Stiefch.		Sourage.	Sr.	Sp.	Brod.	Stiefch.
Hauptmann . . . . .	3	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Lieutenant . . . . .	4	6	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1ster Unter-Lieutenant . . . . .	1	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2ter Unter-Lieutenant . . . . .	1	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Geldweibel . . . . .	—	7	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Fourier . . . . .	—	6	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Wachmeister . . . . .	—	5	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Korporal . . . . .	—	4	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Frater . . . . .	—	4	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter . . . . .	—	3	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Büchsenmacher . . . . .	—	4	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gemeiner . . . . .	—	3	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—

O. Befolungs-Etat einer Compagnie Infanterie.

S a n t o n a l = S u ß.					E i d g e n ö f f e n t l i c h e r S u ß.						
B e z e i c h n u n g .	G o l d		S t a t i o n e n			B e z e i c h n u n g .	G o l d		S t a t i o n e n		
	St.	täglich	Stroh.	Stiefel.	Soutrage.		St.	täglich	Stroh.	Stiefel.	Soutrage.
Sauptmann . . . . .	3	—	2	2	—	. . . . .	4	—	2	2	
Obst-Leutnant . . . . .	1	6	1	1	—	. . . . .	—	7	1	1	
1ster Unter-Leutnant . . . . .	1	5	1	1	—	. . . . .	2	3	1	1	
2ter Unter-Leutnant . . . . .	1	3	1	1	—	. . . . .	2	—	1	1	
Geldweibel . . . . .	—	7	1	1	—	. . . . .	—	7	1	1	
Gourier . . . . .	—	6	1	1	—	. . . . .	—	6	1	1	
Schachtmesser . . . . .	—	5	1	1	—	. . . . .	—	5	1	—	
Korporale . . . . .	—	4	1	1	—	. . . . .	—	4	1	1	
Graber . . . . .	—	4	1	1	—	. . . . .	—	4	1	1	
Strompeter, Tambour, Pfeifer . . . . .	—	3	1	1	—	. . . . .	—	3	1	1	
Zimmermann . . . . .	—	3	1	1	—	. . . . .	—	3	1	1	
Gemeiner . . . . .	—	3	1	1	—	. . . . .	—	3	1	1	

P. Besoldungs-Etat einer Auszügler-Compagnie, (Artillerie, Dragoner und Infanterie,) auf dem Kantonal-Fuß.

Grade.	Sold und Rationen per Kopf									Sold und Rationen für Alle									Bemerkungen.			
	Täglicher Sold per Kopf.			Tägliche Rationen per Kopf a Rügen 3.			Tägliche Rationen per Kopf a Rügen 8.			Betrag der täglichen Mund- und Fournage-Rationen per Kopf.			Total-Sold für Alle.			Total-Rationen für Alle. (in Geld.)				Total-Betrag per Tag.		
	Sr.	Wb.	Nv.	Sr.	Wb.	Nv.	Sr.	Wb.	Nv.	Sr.	Wb.	Nv.	Sr.	Wb.	Nv.	Sr.	Wb.	Nv.		Sr.	Wb.	Nv.
Tägliche Kosten einer Auszügler- Artillerie- Compagnie.		1	Hauptmann . . . . .	3	5	—	2	1	1	4	—	3	5	—	1	4	—	4	9	—		
		1	Ober-Lieutenant . . . . .	2	1	—	1	—	—	3	—	2	1	—	—	3	—	2	4	—		
		1	1ster Unter-Lieutenant . . . . .	1	7	5	1	—	—	3	—	1	7	5	—	3	—	2	—	5		
		1	2ter Unter-Lieutenant . . . . .	1	5	—	1	—	—	3	—	1	5	—	—	3	—	1	8	—		
		1	Feldweibel . . . . .	—	8	5	1	—	—	3	—	—	8	5	—	3	—	1	1	5		
		1	Fourier . . . . .	—	7	—	1	—	—	3	—	—	7	—	—	3	—	1	—	—		
		4	Wachtmeister . . . . .	—	6	—	1	—	—	3	—	2	4	—	1	2	—	3	6	—		
		4	Korporale . . . . .	—	5	—	1	—	—	3	—	2	—	—	1	2	—	3	2	—		
		1	Frater . . . . .	—	5	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	3	—	—	8	—		
		4	Feuerwerker . . . . .	—	4	—	1	—	—	3	—	1	6	—	1	2	—	2	8	—		
		4	Arbeiter in Eisen und Holz . . . . .	—	4	—	1	—	—	3	—	1	6	—	1	2	—	2	8	—		
		3	Lamboure . . . . .	—	4	—	1	—	—	3	—	1	2	—	—	9	—	2	1	—		
		54	Kanoniere . . . . .	—	3	5	1	—	—	3	—	18	9	—	16	2	—	35	1	—		
		80	Köpfe. Total	—	—	—	—	—	—	—	—	38	6	—	25	4	—	64	—	—		
Tägliche Kosten einer Auszügler- Dragoner- Compagnie.		1	Hauptmann . . . . .	4	—	—	2	3	3	—	4	—	—	3	—	7	—	—				
		1	Ober-Lieutenant . . . . .	2	7	—	1	2	1	9	—	2	7	—	1	9	—	4	6	—		
		1	Unter-Lieutenant . . . . .	2	2	—	1	2	1	9	—	2	2	—	1	9	—	4	1	—		
		1	Feldweibel . . . . .	—	9	—	1	1	1	1	—	9	—	1	1	—	2	—	—			
		1	Fourier . . . . .	—	8	—	1	1	1	1	—	8	—	1	1	—	1	9	—			
		2	Wachtmeister . . . . .	—	7	—	1	1	1	1	—	1	4	—	2	2	—	3	6	—		
		6	Korporale . . . . .	—	6	—	1	1	1	1	—	3	6	—	6	6	—	10	2	—		
		1	Frater . . . . .	—	6	—	1	1	1	1	—	6	—	1	1	—	1	7	—			
		1	Pferd-Arzt . . . . .	1	2	—	1	1	1	1	—	1	2	—	1	1	—	2	3	—		
		3	Trompeter . . . . .	—	5	5	1	1	1	1	—	1	6	5	3	3	—	4	9	5		
		1	Hufschmied . . . . .	—	5	—	1	1	1	1	—	5	—	1	1	—	1	6	—			
		1	Sattler . . . . .	—	5	—	1	1	1	1	—	5	—	1	1	—	1	6	—			
53	Reiter . . . . .	—	5	—	1	1	1	1	—	26	5	—	58	3	—	84	8	—				
73	Köpfe. Total	—	—	—	—	—	—	—	—	46	5	5	83	8	—	180	3	5				
Tägliche Kosten einer Auszügler- Infanterie- Compagnie.		1	Hauptmann . . . . .	3	—	—	2	—	6	—	3	—	—	6	—	3	6	—				
		1	Ober-Lieutenant . . . . .	1	6	—	1	—	3	—	1	6	—	—	3	—	1	9	—			
		1	1ster Unter-Lieutenant . . . . .	1	5	—	1	—	3	—	1	5	—	—	3	—	1	8	—			
		1	2ter Unter-Lieutenant . . . . .	1	3	—	1	—	3	—	1	3	—	—	3	—	1	6	—			
		1	Feldweibel . . . . .	—	7	—	1	—	3	—	—	7	—	—	3	—	1	—	—			
		1	Fourier . . . . .	—	6	—	1	—	3	—	—	6	—	—	3	—	—	9	—			
		5	Wachtmeister . . . . .	—	5	—	1	—	3	—	2	5	—	1	5	—	4	—	—			
		10	Korporale . . . . .	—	4	—	1	—	3	—	4	—	—	3	—	—	7	—	—			
		1	Frater . . . . .	—	4	—	1	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	7	—			
		3	Lamboure, Pfeifer od. Trompet. . . . .	—	3	5	1	—	3	—	1	—	5	—	9	—	1	9	5			
		1	Zimmermann . . . . .	—	3	—	1	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	6	—			
113	Gemeine . . . . .	—	3	—	1	—	3	—	33	9	—	33	9	—	67	8	—					
139	Köpfe. Total	—	—	—	—	—	—	—	—	50	8	5	42	—	—	92	8	5				

Die Rationen in Lebensmitteln und Fournage sind in dem Geldanschlage je nach dem Preise der Lebensmittel und Produkte zu bestimmen.

Formation des ersten Bundes-Ausgangs und der Bundes-Reserve, welche der löbliche Stand dem zum eigenössischen Bundes-Heer zu stellen verpflichtet ist.

C o r p s.		Größer Stab.	Keiner Stab.	Hauptleute.	Über-Kleinant.	1. Unter-Zeitr.	2. Unter-Zeitr.	Unter-Ehrungen.	Geliebte.	Genier.	Wächtmeyer.	Korporalen.	Generalleute.	Graten.	Stab-Steuer.	Kambour.	Streiter.	Zempeter.	Stimmerle.	Büchschmiede.	Küschmiede.	Garter.	Arbeiter in Höf. Gefen.	Gemeine.	Total.	B e m e r k u n g e n.	
1ter Bundes-Ausgang.		54	54	47	49	50	45	5	47	47	226	426	20	25	47	86	—	50	35	2	8	8	10	10	225		355
Artillerie,	5 Compagnien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Train,	5 Abtheil.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Cappeurs,	2 Compagnien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dragoner,	2 1/4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Infanterie,	Bataillon, Nr. 1.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 2.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 3.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 4.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 5.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 6.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Scharfschützen, 2 Compagnien		—	—	2	2	2	2	—	2	2	8	16	—	—	2	—	—	4	—	—	2	—	—	—	156	200	
Total		54	54	47	49	50	45	5	47	47	226	426	20	25	47	86	—	50	35	2	8	8	10	10	4465	5824	
Bundes-Reserve.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Artillerie,	4 Compagnien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Train,	Abtheil.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Infanterie,	Bataillon, Nr. 1.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 2.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 3.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 4.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 5.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Nr. 6.	9	9	6	6	6	6	6	6	6	30	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Scharfschützen, 2 Compagnien		—	—	2	2	2	2	—	2	2	8	16	—	—	2	—	—	4	—	—	2	—	—	—	156	200	
Total		54	54	42	43	44	42	4	42	42	208	400	16	16	42	80	—	44	36	2	4	4	8	8	4585	5824	